SCHÖFFAU,

EINE OBERBAYRISCHE LANDGEMEINDE.

EINE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE STUDIE.

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER K. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

FRANZ SCHWEYER.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1896.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534912_0096

Vorwort.

Vorliegende Spezialuntersuchung, deren Zweck in der Einleitung des näheren ausgeführt ist, verdankt ihre Entstehung einer Anregung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Lujo Brentano, welcher zugleich durch Rat und That, durch zahlreiche Belehrungen und Winke das Gelingen derselben wesentlich förderte und unterstützte. Ich erachte es daher als meine Pflicht, Herrn Professor Brentano an dieser Stelle meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

München, im Dezember 1895.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Einleitung	1
I.	Das Territorium und seine Wirtschaft im allgemeinen	6
II.	Die Ansiedelungsweise	16
III.	Die Bevölkerung	31
IV.	Familienrechtliche und erbrechtliche Verhältnisse	44
V.	Grösse und Art der Grundbesitzverteilung	56
VI.	Bonität und Wert der Güter. Immobiliarverkehr	62
VII.	Wirtschaftssystem	72
VIII.	Getreide- und Futterproduktion	75
IX.	Die Technik des Betriebs	81
X.	Forst- und Jagdwirtschaft	88
XI.	Obst- und Gemüsebau	92
XII.	Die Tierzucht	94
XIII.	Das Kreditwesen	105
XIV.	Das landwirtschaftliche Versicherungswesen	113
XV.	Die Arbeiterverhältnisse	123
XVI.	Armen- und Unterstützungswesen	130
XVII.	Die Absatzverhältnisse	137
XVIII.	Steuern und Abgaben	141
XIX.	Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebs	147
XX.	Schlussbemerkungen	161

Einleitung.

Gegenüber der früher vielfach beliebten, aprioristischen Behandlung auch rein praktischer Probleme wird heutzutage mehr und mehr das Bedürfnis nach exakter Kenntnis der Thatsachen vor Beurteilung praktischer Fragen anerkannt.

Diesem Bedürfnisse, das sich besonders auch in wirtschaftlichen, speziell agrarpolitischen Dingen lebhaft geltend macht, sind bereits vor einem Jahrzehnte in rascher Aufeinanderfolge die badische, hessische und württembergische Enquête entsprungen.

Neuerdings hat sich Bayern dem Beispiele der genannten Staaten angeschlossen und gleichfalls eine Agrarenquête angeordnet; sie ist im Monat Oktober 1895 veröffentlicht worden.

Die erwähnten Enquêten, auch die bayerische, machen es sich lediglich zur Aufgabe, die Verhältnisse, so wie sie sind, durch Feststellung der dieselben bestimmenden, relevanten Thatsachen klarzulegen, während sie eine Beurteilung des gewonnenen Stoffes ex professo oder die Anknüpfung reformatorischer Vorschläge im allgemeinen vermeiden.

Es läge nun für uns die Versuchung nahe, die Ergebnisse der genannten Enquêten einer kurzen Besprechung zu unterziehen; indes scheint uns hierfür nicht der geeignete Platz zu sein, da eine Würdigung derselben zu weit führen müsste. Trotzdem können wir uns speziell bezüglich der bayerischen Enquête die Bemerkung nicht versagen, dass die Bedenken, die wir von Anfang an hegten, es möchte in Ansehung der geringen Zahl der zu untersuchenden Gemeinden

vielleicht kein hinreichend klares, die Verhältnisse im ganzen Königreich genugsam charakterisierendes Bild gewonnen werden, auch heute nicht gewichen sind.

Mögen nun diese Bedenken gerechtfertigt sein oder nicht, soviel kann als gewiss angesehen werden, dass weitere Untersuchungen in der angedeuteten Richtung keineswegs als überflüssig oder nutzlos, sondern vielmehr nur als wünschenswert zu erachten sind.

Ausgehend von dieser Anschauung und von dem Wunsche beseelt, unsrerseits ein kleines Scherflein zur Klarstellung der heutigen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung beizutragen, haben wir es uns zur Aufgabe gesetzt, die socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines, wenn auch verhältnismässig ganz geringen Teiles unsres bayerischen Voralpengebietes einem eingehenderen Studium zu unterziehen und die Ergebnisse desselben weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Den Gegenstand dieser Untersuchung bildet lediglich eine einzige Gemeinde im Gebiete der bayerischen Vorberge, und zwar unsre Heimatgemeinde, deren Verhältnisse uns naturgemäss vermöge unsrer persönlichen Beziehungen ziemlich geläufig geworden sind.

Die gegenwärtige Darstellung beansprucht in ihren Ergebnissen keinerlei allgemeine Bedeutung, sondern nur Bedeutung für die Gemeinde, deren wirtschaftliche und sociale Verhältnisse sie schildern will. Hiervon soll sie jedoch, soweit dies überhaupt möglich ist, ein genaues und zutreffendes Bild abgeben.

In methodologischer Beziehung geht vorliegende Arbeit von dem eingangs erwähnten Grundsatze der dort aufgeführten Enquêten aus und sucht in strenger Durchführung dieses Prinzips dem Bedürfnisse nach exakter Kenntnis der Thatsachen entgegenzukommen.

Auch sie beschränkt sich einzig und allein auf die Feststellung und Erläuterung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse und überlässt es dem Leser, aus den gefundenen Thatsachen als Prämissen sich seine Schlüsse und Urteile zu bilden.

Die Quellen, aus denen wir den Stoff für die vorliegende

Untersuchung geschöpft haben, sind einerseits bereits früher erfolgte Feststellungen, andrerseits die eigene Wahrnehmung und Erfahrung, sowie insbesondere die selbst veranstalteten Erhebungen.

Die erstere Quelle floss nur äusserst spärlich. Abgesehen von einigen amtlichen oder privaten Statistiken, sowie einigen Notizen über frühere Rechtsverhältnisse war aus vergangener Zeit so gut wie nichts vorhanden.

Wir waren daher fast ausschliesslich auf die eigenen Erfahrungen und Feststellungen angewiesen, und zwar auch in den Punkten, denen, sei es amtlicher-, sei es privaterseits, bereits einmal eine Behandlung zu teil wurde, da unsre Aufgabe dahingeht, zunächst den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse zu schildern, die früheren Verhältnisse jedoch nur gelegentlich soweit in Betracht zu ziehen, als dieselben von besonderem wirtschaftshistorischen Interesse sind oder das Verständnis des gegenwärtigen Zustandes erleichtern.

Die eigene Wahrnehmung und Erfahrung im Sinne eines allgemein empfundenen Eindruckes ist indes nicht in allen Fällen als eine vollkommen zuverlässige Erkenntnisquelle zu betrachten, da hierbei die Individualität des beobachtenden Subjekts allzusehr von Einfluss ist. Soll dies vermieden und wirklich eine möglichst exakte Kenntnis der Thatsachen vermittelt werden, so ist es notwendig, analytisch zu verfahren, eine Reihe von Einzelbeobachtungen anzustellen, für diese Einzelbeobachtungen einen analogen statistischen Ausdruck zu finden und erst aus den Einzelergebnissen einen statistischen Gesamtausdruck herzustellen.

Die Notwendigkeit eines derartigen Verfahrens ergibt sich noch aus einem andern Gesichtspunkte. Allgemeine Beobachtungen von Verhältnissen — und auch hier sind, wenn auch unbewusst, Zahlenverhältnisse ausschlaggebend — vermögen vielleicht recht gut eine persönliche Anschauung oder Ueberzeugung zu vermitteln. Unsre Aufgabe ist es aber, diese persönliche Ueberzeugung auch in andern zu erwecken, und dies kann nur durch Erbringen der statistischen Belege wirksam geschehen.

Dieses Verfahren muss indes eine Grenze anerkennen,

welche teils in den Verhältnissen selbst liegt, da eben nicht alle Zustände eines statistischen Nachweises fähig sind, teils durch Zweckmässigkeitserwägungen vorgezeichnet wird, insofern es nicht geraten erscheint, allzusehr ins Kleinliche zu gehen.

In diesen Fällen muss dann die allgemeine Auffassungsgabe und Gewissenhaftigkeit des Beobachters zu ihrem Rechte gelangen.

Die im vorstehenden entwickelten Grundsätze sind für uns bei Durchführung unsrer Aufgabe bestimmend gewesen.

Wir haben uns daher zunächst die Frage aufgeworfen, welche einzelnen Momente für die allgemeine Charakterisierung der Verhältnisse besonders wichtig und eines statistischen Nachweises fähig erscheinen.

Nachdem diese Frage gelöst war, galt es, die als ausschlaggebend befundenen Momente in einem nach Gesichtspunkten geordneten Frageprogramm niederzulegen und jedem der Besitzer ein Exemplar dieses Programms vorzulegen.

Zur Durchführung dieser Enquête im Kleinen erklärte sich auf Ansuchen der Bürgermeister der Gemeinde bereit. Mit den eingehendsten Informationen über die einzelnen Punkte unsrerseits ausgerüstet, nahm der Genannte in der aufopferndsten Weise sich dieser unangenehmen und zeitraubenden Arbeit an und führte sie, von einem weitern Bürger thatkräftig unterstützt, auch in der gewissenhaftesten Weise durch.

Wir können es nicht unterlassen, an dieser Stelle unserm rührigen Mitarbeiter den wärmsten Dank auszusprechen, zumal da derselbe auch sonst in allgemeinen wie speziellen Fragen bereitwilligst Aufschluss erteilte.

Auf diese Weise war es uns möglich, die unerlässliche Voraussetzung für die Entwerfung eines getreuen Bildes von dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse, die Feststellung der Zahlen der neuesten Zeit, zu erfüllen. Die erlangten Einzelnangaben beruhen allerdings zum Teil auf blosser Schätzung und sind dann in runder Summe angegeben. Derartige approximative Angaben wurden aber, wo nur immer möglich, vermieden und nur dann erbracht, wenn einerseits eine genauere Feststellung unmöglich war, andrerseits aber

auch eine schätzungsweise Angabe für die Beurteilung zweckmässig und genügend erschien. Es handelt sich in allen diesen Fällen doch nur darum, ein genaues Bild von der Gesamtlage zu bekommen, was ganz gewiss auch durch zuverlässige, runde Summen erzielt werden kann, da kleine Differenzen an dem Gesamteindrucke doch nichts zu ändern vermögen. Gerade in den hier gemeinten Fällen werden ganz genaue, auf Heller und Pfennig lautende Angaben meist von vornherein mit Misstrauen aufgenommen, da sie den Stempel der Ungenauigkeit und Unwahrscheinlichkeit erst recht auf der Stirne tragen. Wir begnügen uns deshalb in manchen Punkten mit Angabe von runden Summen und hoffen hierdurch von keiner Seite einen Widerspruch zu erfahren.

Während so die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes auf den selbst veranstalteten Erhebungen beruht, fanden zur Beleuchtung des Ganges der Entwickelung, sowie zur gelegentlichen Anstellung von Vergleichen die Feststellungen früherer Zeit bezw. die Statistik andrer Gebiete entsprechende Verwendung.

I.

Das Territorium und seine Wirtschaft im allgemeinen.

Die Gemeinde Schöffau gehört zum Amtsgerichte und Bezirksamte Weilheim und ist in der Einsenkung zwischen dem Hohen Peissenberge und den Ammergauer Bergen, also im Gebiete der bayerischen Voralpen gelegen.

Sie besteht aus einem kleinen Dorfe gleichen Namens und einer Anzahl zerstreut umherliegender Gehöfte.

Das unscheinbare Dörfchen selbst, welches der Gemeinde den Namen gibt, liegt in einem stillen, ruhigen Thalkessel. der ringsum von meist bewaldeten Höhen umschlossen ist.

Im Dorfe befindet sich der Sitz einer sog. Expositur, welche zur Pfarrei Seehausen am Staffelsee gehört, und einer Volksschule, deren Leitung durch Personalunion in der Hand des Geistlichen (Expositus) vereinigt ist. Ein Teil der Gemeindeangehörigen gehört zum Pfarr- und Schulsprengel Uffing. so dass Kirchen- und Schulgemeinde Schöffau mit der politischen Gemeinde Schöffau keineswegs zusammenfallen. Die folgende Darstellung hat die politische Gemeinde Schöffau zum Gegenstande.

Bedenkt man, dass die Entfernung des Dorfes von jedem Nachbarorte, gleichviel nach welcher Himmelsrichtung hin gelegen, mehr als eine Wegstunde beträgt, so ist damit dessen einsame Lage genugsam gekennzeichnet.

Nimmt man ferner hinzu, dass in dem Dorfe selbst fast jeder Verkehr, fast jeder Gewerbebetrieb fehlt, indem nicht einmal sämtliche mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Gewerbe vertreten sind, so kann man sich leicht eine

Vorstellung machen von der Ruhe und Stille, die dort jahrein, jahraus herrscht. Das Gesagte gilt naturgemäss, wenn möglich, noch in höherem Grade von den isolierten Gehöften, die zur Gemeinde gehören.

In gewerbe- und handelspolitischer Beziehung muss demnach unsrer Gemeinde jede Bedeutung abgesprochen werden.

Um so grösseres Interesse verdient dieselbe jedoch in agrarpolitischer Beziehung, da die gesamte Bevölkerung fast durchwegs und ausschliesslich mit der Landwirtschaft sich beschäftigt.

Es ist keine Uebertreibung, wenn wir sagen, dass es in weitem Umkreise keine Gemeinde gibt, in welcher die landwirtschaftlichen Verhältnisse so rein und unbeeinflusst von andern Erwerbszweigen beobachtet werden könnten, wie in Schöffau [1]).

Schon diese Thatsache des ausschliesslichen landwirtschaftlichen Betriebs muss auffallen und bedarf daher einer Erklärung.

Der Grund für diese Erscheinung ist in der gesamten Beschaffenheit des Territoriums sowie in dem Mangel jeglicher für einen gewerblichen oder industriellen Betrieb günstigen Voraussetzungen zu erblicken.

Grund und Boden unsrer Gemeinde kann nach seiner natürlichen Beschaffenheit füglich in zwei Arten eingeteilt werden, nämlich in den unmittelbar im Dienste der Kultur, sei es des Getreidebaues, sei es des Futterbaues, stehenden, sodann in einen geradezu unfruchtbaren Teil, welcher entweder absoluter Waldboden oder Moor- und Weidegrund ist.

Die erstere Art des Bodens allein ist es, welcher unser Landwirt seine ständige Fürsorge und Pflege angedeihen lässt, während die letztere Art keine weitere Pflege seitens des Wirtschafters erfährt, sondern im ganzen sich selbst überlassen bleibt.

Es erscheint zweckmässig, zunächst den Boden der zweiten Art kurz zu charakterisieren.

Derselbe ist, abgesehen von dem eigentlichen Oed- und

---

[1]) Der Volksmund sagt meist: „In der Schöffau."

Unland, welches etwa 100 ha betragen mag, keineswegs derart beschaffen, dass er einer Kultur und Ertragssteigerung unfähig wäre; im Gegenteil, gerade der Weidegrund ist vielfach Boden von nicht zu unterschätzender Qualität, der nur gehörig behandelt und kultiviert werden müsste, um dem übrigen Kulturboden gleichzustehen.

Unwillkürlich drängt sich uns deshalb die Frage auf, was denn unter solchen Umständen einer Umwandlung wenigstens eines Teiles dieses Bodens in Kulturland im Wege stehe.

Die Beantwortung dieser gewiss berechtigten Frage ergibt sich aus Folgendem:

Die Gemarkung der Gemeinde ist von verhältnismässig ausserordentlicher Grösse, die Bevölkerungsdichtigkeit eine ebenso geringe; der Viehstand erreicht nicht die mögliche und erforderliche Stärke. Aus diesen Gründen genügt der vorhandene Stalldünger ebensowenig als die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, um eine bessere, intensivere Pflege auch auf diesen Teil auszudehnen. Zu Meliorationen im technischen Sinne fehlt es aber entweder an dem erforderlichen Unternehmungsgeist oder an dem nötigen Kapital.

Die durch das Gesetz vom 21. April 1884 ins Leben gerufene Landeskulturrentenanstalt, welche bezweckt, Kapital unter günstigen Bedingungen für Kulturunternehmungen zu beschaffen, und die sich anderwärts bereits als eine segensreiche Einrichtung bewährt hat, ist in unsrer Gemeinde so gut wie unbekannt. Ein Gebrauch wurde dementsprechend von den gebotenen Vorteilen nicht gemacht.

Indes selbst für den Fall der Kenntnis dieser Einrichtung würde ganz gewiss der Mangel an wirtschaftlichem Weitblick, der der Bevölkerung unsrer Gemeinde ihr eigentümliches Gepräge verleiht, einer genügenden Inanspruchnahme dieses Meliorationskredits hinderlich im Wege stehen.

Im übrigen gilt gerade auch die Weide als ein unentbehrlicher Bestandteil eines jeden grösseren Gutes, als ein Tummelplatz für das Vieh, welcher vor allem erforderlich ist, um den Tieren die gehörige Bewegung zu ermöglichen und hierdurch besonders deren Knochenbau zu stärken.

Diese letzteren Vorteile in Verbindung mit der vorhin

erwähnten Charaktereigentümlichkeit unsrer Bevölkerung, ferner die Bequemlichkeit, mit welcher im Sommer ohne besondern Aufwand eine ziemlich grosse Viehherde gehalten werden kann, sowie die scheinbare, hierdurch erzielte Ersparung an Futtervorräten lassen unserm Landwirte die herkömmliche Benutzungsweise des Weidegrundes immer noch als die vorteilhafteste erscheinen.

Trotzdem muss jedenfalls in den Fällen, in welchen eine Umwandlung des Weidelandes in Wiesengrund leicht möglich wäre, in dem üblichen Systeme statt einer Ersparung an Futtervorräten — denn diese ist nur eine scheinbare — vielmehr eine Verschwendung erblickt werden, da bei entsprechender Behandlung weit mehr Vieh rationeller und lukrativer gezüchtet werden könnte.

Wie das Weideland gilt auch der Moorgrund als ein nicht leicht entbehrliches Attribut eines jeden Gutes.

Da der Getreidebau nur in geringerem Umfange betrieben wird und die Viehzucht bei weitem vorherrscht, so ist die Strohproduktion eine viel zu geringe, um das Bedürfnis nach Streu vollkommen zu befriedigen. Um diesem Bedürfnisse voll zu genügen, bilden die verschiedenen Moorgründe eine willkommene und meist auch ergiebige Bezugsquelle. Es ist diese letztere Art der Deckung des Streubedarfs in unsrer Gegend althergebrachte Sitte. So heisst es schon bei Hazzi[1]): „Zur Streu dient allgemein Moosheu, das über Winter aufgemacht am Platze bleibt und erst nach und nach eingebracht wird."

Zu einer Melioration nach dem Muster der so erfolgreichen Rimpauschen Moorkultur[2]) fehlen den Bewohnern vor allem die Kenntnisse, übrigens sind wir nicht im stande zu sagen, ob eine solche in unsrer Gemeinde technisch und wirtschaftlich angezeigt wäre.

Zum Boden der geringeren Qualität muss endlich noch der Waldboden gerechnet werden. Diesem kommt für unsre Gemeinde ebenfalls eine ausserordentliche Bedeutung zu; doch

---

[1]) Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Baiern. Nürnberg 1802. Bd. II S. 92.

[2]) Vgl. Massenbach, Praktische Anleitung zur Rimpauschen Moordammkultur, 2. Aufl. Berlin 1887.

dürfte es angebracht sein, Näheres hierüber an späterer Stelle gelegentlich der Darstellung der Forstwirtschaft vorzubringen[1]).

Wir wollen nunmehr den Boden der besseren Qualität, den eigentlichen Kulturboden, etwas näher ins Auge fassen.

Dieser steht, wie bereits angedeutet wurde, entweder im Dienste des Getreide- oder Futterbaues. Der Futterbau herrscht indes bei weitem vor. Der Grund hierfür ist in den natürlichen Verhältnissen zu suchen. Der vielfach lehmige und feste Untergrund muss dem lockeren, humusreicheren Boden des Flachlandes gegenüber immerhin als minderwertig und zum Getreidebau als weniger geeignet erscheinen.

Dazu kommt die Unebenheit des Terrains, welche die Anwendung von Ackergeräten zum mindesten erschwert, vielfach geradezu unmöglich macht, sowie die Nähe des Gebirges, welche neben einem rauheren Klima überhaupt besonders häufige und starke Niederschläge mit sich bringt, die vorzugsweise einen starken Graswuchs befördern.

Alle diese Umstände sind aber einem erfolgreichen Getreidebau wenig günstig.

Andre Kulturarten, welche ein besonders mildes Klima oder einen üppigen Boden voraussetzen, z. B. Weinbau, Anbau feinerer Handelsgewächse u. s. w., sind damit selbstredend ausgeschlossen.

Nach dem Gesagten ist es vielleicht nicht mehr so auffällig, dass unsre Gemeinde nur landwirtschaftliche Betriebe aufweist; denn die ganze Natur des Grund und Bodens weist notwendig auf den landwirtschaftlichen Betrieb hin.

Zugleich ist aber bei dem Mangel der für den Getreidebau günstigen Bedingungen klar, dass den Haupterwerbszweig unsrer Gemeinde die Viehzucht bildet.

Noch mehr erklärt sich die fast ausschliessliche Herrschaft der Landwirtschaft, wenn wir beobachten, dass es an jeglicher Voraussetzung für die Entwickelung eines gewerblichen oder industriellen Betriebes mangelt.

Das Gebiet ist nur sehr schwach bevölkert, damit fehlt

---

[1]) Cfr. X S. 88 ff.

bereits eine Bedingung des Gewerbebetriebs, die der lokalen Nachfrage, des lokalen Absatzes.

Die herrschende hofweise Ansiedelung ferner muss als der Entwickelung eines Gewerbebetriebs äusserst hinderlich bezeichnet werden. Die Entfernung der einzelnen Wirtschaftsbetriebe voneinander ist vielfach eine ganz beträchtliche, weshalb der Landwirt nur die notwendigsten und schwierigsten Reparaturen, sowie Neuanschaffungen an einen Handwerker vergibt, während er kleinere Ausbesserungen regelmässig selbst vornimmt, um Zeit und Kosten zu sparen. Durch diesen letzteren Umstand wird die ohnehin nicht starke Gesamtnachfrage nach gewerblicher Arbeitsleistung noch mehr reduziert, so dass nur die wenigsten Gewerbebetriebe bestehen könnten.

Aus den angeführten Gründen erklärt sich auch, dass die thatsächlich bestehenden Gewerbebetriebe nur einen geringen Umfang besitzen und nur als Nebenbetriebe neben der Landwirtschaft als Haupterwerbszweig erscheinen.

Noch mehr fehlt es an Momenten, die Veranlassung geben könnten, unsre Gemeinde zum Standort einer Industrie zu wählen.

Nicht nur, dass keine natürlichen Wasserkräfte vorhanden sind, es fehlt auch an einem von der Natur gebotenen Reichtum an Rohmaterialien, der einen Betrieb irgend welcher Art begünstigen könnte.

Denn das in unsrer Gemeinde vorhandene Holz wird entweder als Brennholz benutzt oder höchstens zu Brettern geschnitten, die als Halbfabrikat in den Handel kommen.

Diese Halbfabrikation geschieht aber nicht in unsrer Gemeinde selbst, welche nur eine unbedeutende Sägmühle besitzt, die ihre Wasserkraft aus einem naheliegenden Teiche gewinnt, sondern in den umliegenden Ortschaften, welche hinreichende elementare Kräfte besitzen.

Gerade daraus, dass die umliegenden Dörfer, welche im Besitze von Wasserkräften sind, im übrigen aber die gleichen Bedingungen aufweisen, wie Schöffau, einen ziemlich regen Sägmühlbetrieb zu verzeichnen haben, ist zu entnehmen, dass der Mangel an elementaren Kräften als ausschlaggebender Grund für das Fehlen jeglicher Industrie zu betrachten ist.

Technisch wäre es ja möglich, die nötigen Kräfte künst-

lich zu erzeugen, allein wie aus dem Obigen erhellt, müssten auch Rohmaterialien zugefahren werden, lauter Umstände, welche, zumal da die Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation, Uffing, der München-Murnauer Bahn, wohin wiederum die Fabrikate verfrachtet werden müssten, mehr als eine Wegstunde beträgt, die Produktionskosten bis zur Unrentabilität steigern müssten.

Somit dürfte die an früherer Stelle aufgestellte Behauptung, dass es an jeder für einen Gewerbe- oder Industriebetrieb günstigen Voraussetzung fehle, in vollem Masse sich rechtfertigen, anderseits aber die unbeschränkte Herrschaft des landwirtschaftlichen Betriebs begreiflich erscheinen.

Es wird sich nunmehr darum handeln, den herrschenden Betrieb, vor allem den Getreidebau und die Graswirtschaft in ihrem Verhältnis zu einander, etwas näher zu beleuchten.

Trotz der im allgemeinen für den Getreidebau wenig günstigen Produktionsbedingungen ist derselbe keineswegs unmöglich, wir machen vielmehr die Beobachtung, dass derselbe in nicht allzu geringem Umfange betrieben wird; er wird aber nicht mehr betrieben, als es der eigene Bedarf und der unerlässliche Wechsel in der Bestellung der Fluren nötig macht, und nicht zum Zwecke des Verkaufs.

In Prozenten der Gesamtmarkung ausgedrückt, berechnet sich das Verhältnis, das der Getreideproduktion diente, wie folgt:

I.

Jahrgang	Getreidefläche	Sonstiges Ackerland	Ackerland im ganzen
1843	4,4 %	3,5 %	7,9 %
1869	nicht ausgeschieden		13,2 „
1878	4,5 %	9,0 %	13,5 „
1883	4,4 „	3,4 „	7,8 „
1893	4,3 „	4,0 „	8,3 „
1894	4,2 „	3,7 „	7,9 „ [1]

[1]) Wir bemerken, dass die Zahlen für das Jahr 1843 auf einer in der Gemeinderegistratur aufgefundenen Privatstatistik, die Zahlen für das Jahr 1894 stets auf unsern Erhebungen, die Ziffern für die dazwischen liegenden Jahrgänge dagegen auf amtlichen Erhebungen beruhen.

Vorliegende Uebersicht lehrt, dass der Getreidebau seit 50 Jahren ziemlich gleich geblieben und eine Aenderung nur in dem übrigen Ackerlande eingetreten ist. Vergleicht man die Gesamtfläche des Ackerlandes, so findet man, dass die Ergebnisse der Jahre 1843 und 1894 übereinstimmen. Die dazwischen vor sich gegangenen Schwankungen erklären sich aus dem eine Zeitlang — in den siebziger Jahren — in ausgedehnterem Umfange betriebenen Anbau von Futterpflanzen, aus dem damals noch häufigeren Vorkommen der Brache, welche heute fast ganz verschwunden ist, sowie dem grösseren Umfange der Ackerweide.

Ueber die Art und Weise der Bodenbenutzung des übrigen, allerdings weitaus grössten Teiles der Gemarkung soll folgende Zusammenstellung Aufschluss erteilen:

II.

Jahrgang	Ackerland	Wiesen	Weiden	Sonstige Fläche (Moor u. Wald)
1843	7,9 %	44,4 %	27,2 %	20,5 %
1869	13,2 „	33,6 „	22,3 „	30,9 „
1878	13,5 „	34,2 „	16,5 „	35,8 „
1883	7,8 „	33,1 „	27,9 „	31,2 „
1893	8,3 „	33,9 „	17,2 „	40,6 „
1894	7,9 „	36,3 „	26,5 „	29,3 „

Eine besondere Entwickelungstendenz nach irgend welcher Richtung hin lässt sich aus dieser Statistik nicht entnehmen. Das Ackerland ist im ganzen, abgesehen von den bereits erläuterten Schwankungen, ziemlich unverändert geblieben, auch die Wiesenfläche hat seit 25 Jahren nur ganz geringe Veränderungen erfahren.

Die hohe Ziffer des Jahres 1843 aber lässt vermuten, dass damals die Wirtschaft in unsrer Gemeinde immerhin eine etwas intensivere gewesen sein muss.

Grössere Schwankungen sind bei den Ziffern der Weiden und der sonstigen Fläche wahrzunehmen.

Indes es wäre irrig, hierin eine eigentümliche Wirkung besonderer Faktoren zu erblicken. Diese Inkonstanz ist viel-

mehr auf das wechselnde Bedürfnis und Belieben des Landwirts zurückzuführen, die Weide auf Kosten des Holzbodens bald zu vergrössern, bald zu vermindern.

Berechnet man aus obiger Tabelle den mittleren Durchschnitt, so findet man:

Ackerland	Wiesenfläche	Weiden	Sonstige Fläche
9,8 %	35,9 %	22,9 %	31,4 %

Diese Zahlen, verglichen mit den Ergebnissen der einzelnen Jahrgänge, zeigen nicht allzu bedeutende Abweichungen, so dass der Schluss gerechtfertigt sein mag, dass die gesamte Wirtschaft unsrer Gemeinde seit einem halben Jahrhundert stabil geblieben ist.

Die Tabelle II legt ferner dar, dass nur etwa 45 % der Gemarkung nach der an früherer Stelle gemachten Unterscheidung dem Boden der bessern Qualität zuzurechnen sind, dass somit nicht einmal die Hälfte der Flur eine beständige Pflege und Kultur mit mehr oder weniger Aufwand von Kapital und Arbeit erfährt. Die Bewirtschaftungsweise ist daher als eine sehr extensive zu charakterisieren.

Zieht man zur Vergleichung der Bodenbenutzungsverhältnisse die amtliche Statistik des Bezirks Weilheim heran, so findet man den extensiven Charakter der herrschenden Wirtschaftsweise noch mehr bestätigt.

Aus den uns vorgelegenen Einzelnzusammenstellungen der sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Weilheim aus dem Jahre 1893 berechnet sich der Durchschnitt wie folgt:

Ackerland	Wiesenfläche	Weiden	Sonstige Fläche
13,5 %	43,6 %	8,5 %	34,4 %

Die entsprechenden Zahlen unsrer Gemeinde für das gleiche Jahr sind:

Ackerland	Wiesenfläche	Weiden	Sonstige Fläche
8,3 %	33,9 %	17,2 %	40,6 %

Aus der Vergleichung dieser beiden Ergebnisse ergibt sich, dass die Ziffern der Acker- und Wiesenfläche, welche den intensiveren Betrieb repräsentieren, denen des Bezirkes erheblich, nämlich um 5,2 % bezw. 9,7 % nachstehen, dass dagegen die Ziffern der Weiden und der sonstigen Fläche, die mehr den extensiven Charakter der Bewirtschaftung zum Ausdruck bringen, die Durchschnittsziffer des Bezirks um 8,7 % bezw. 6,2 % übertreffen.

Diese Zahlen besagen deutlich, dass nicht nur absolut, sondern auch relativ, d. h. mit Bezug auf die in der Umgebung herrschende Bewirtschaftungsweise, die unsrer Gemeinde als eine sehr extensive anzusehen ist.

II.

Die Ansiedelungsweise.

Mit der Beschaffenheit des Grundes und Bodens hängt unsrer Ansicht nach ein andrer Punkt aufs engste zusammen, der deshalb an dieser Stelle Berücksichtigung zu finden hat, nämlich die Art und Weise der Ansiedelung.

Wer einigermassen mit den Verhältnissen im Gebirge und dessen Umgebung vertraut ist, dem wird es nicht entgangen sein, dass dort im Gegensatze zum Flachlande die Bevölkerung nicht so dicht ist, die Ortschaften nicht so zahlreich und auch die vorhandenen kleiner sind als im Flachland, allerdings nur wenn und soweit die Bodenverhältnisse ausschliesslich als massgebender Faktor für die Besiedelung in Frage kommen.

Ebenso lässt sich im Gebirge, noch mehr in dessen Nähe, ein häufigeres Vorkommen, vielfach geradezu ein Ueberwiegen der hofweisen Ansiedelung über die dorfweise beobachten.

Beide Beobachtungen finden ihre Bestätigung in unsrer Gemeinde.

Denn einerseits ist das Gebiet sehr schwach bevölkert (45 Haushaltungen) und das Dorf Schöffau selbst nur sehr klein — es zählt, genau so, wie zu Hazzis Zeit (1802), auch heute nur 10 Firste —, andrerseits herrscht die hofweise Ansiedelung weitaus vor, indem auf die Einöden, im Volksmunde „Rieder“ [1]) genannt, die übrigen 35 Haushaltungen entfallen. Von diesen 45 Haushaltungen, die ebensoviele Betriebe bedeuten, sind 43 als rein landwirtschaftliche zu bezeichnen [2]).

[1]) Rieder von „roden“ abzuleiten. Der Name deutet auf die Art und Weise der Kolonisation hin.

[2]) Je eine trifft auf den Geistlichen des Ortes und einen Taglöhner.

Von diesen Betrieben stehen 42 im Eigentume der Schöffauer Gemeindeangehörigen; ein Gut[1]) wurde von einem Forensen erworben und ist aus diesem Grunde sowohl als auch seiner eigentümlichen Bewirtschaftungsweise wegen in der folgenden allgemeinen Darstellung nicht berücksichtigt[2]).

Die oben erwähnten 35 Rieder sind entweder einzeln oder in Gruppen von 2 oder 3 Gehöften über die ganze Gemarkung hin zerstreut, die einzeln oder zusammen ein abgeschlossenes Ganze bilden und jeweils mit einem eigenen Namen belegt sind.

Die Namen der vorhandenen 21 Ansiedelungspunkte unter Angabe der Zahl der Haushaltungen sind folgende:

1.	Schöffau	10 Haushaltungen
2.	Spindler	1 „
3.	Lukatsried	2 „
4.	Höldern	1 „
5.	Kirnberg	1 „
6.	Kalhofen	2 „
7.	Saliter	3 „
8.	Brand	2 „
9.	Salach	2 „
10.	Guggenberg	2 „
11.	Schachmoos	1 „
12.	Buch	1 „
13.	Unkundenwald . . .	3 „
14.	Harberg	2 „
15.	Grub	1 „
16.	Streicher	1 „
17.	Höhenrain	3 „
18.	Tafertshofen	1 „
19.	Völlenbach	4 „
20.	Filzbauer	1 „
21.	Neubauer (Notenbauer)	1 „

Wirft man die Frage auf, wie diese Ansiedelungsweise zu erklären ist, so ist im Auge zu behalten, dass irgend welche historische Dokumente, welche zur Beantwortung dieser Frage für Schöffau dienen könnten, nicht vorhanden sind.

---

[1]) Cfr. VII.

[2]) Die Darstellung beschränkt sich also auf die 42 gemeindeangehörigen Besitzer.

Das einzige, was an Historischem über Schöffau bekannt ist, ist, dass es früher unter der Grundherrschaft einer Anzahl von Klöstern stand.

Ueber diese Abhängigkeitsverhältnisse geben zwei Dokumente einigen Aufschluss, nämlich ein Grundbuch aus dem Jahre 1631[1]) und die sog. Konskriptionen aus dem Jahre 1752[2]), welche beide im Reichsarchive zu München aufbewahrt sind.

In dem Grundbuche von 1631, welches aber nur die Besitzverhältnisse von acht, jetzt zur Gemeinde Schöffau gehörigen Anwesen, vor allem des Dorfes Schöffau selbst, darthut, sind die einzelnen Grundstücke jedes Anwesens genau aufgezählt und beschrieben.

Der Hoffuss ist beigesetzt, dagegen findet sich keine ausdrückliche Bemerkung über die Grundherrlichkeits- und Steuerverhältnisse.

Nur gelegentlich der Beschreibung der einzelnen Grundstücke zu einander findet sich geradezu stereotyp die Bemerkung: „stosst an NN. Rottenbuechischen Grundes underthans Ackher", woraus zur Genüge hervorgeht, dass das nicht allzu ferne Kloster Rottenbuch damals die Grundherrlichkeitsrechte im Dorfe Schöffau besass.

Es dürfte nicht uninteressant sein, in die Art und Weise der Darstellung in diesem Grundbuche einen Einblick zu bekommen, weshalb wir ein paar Stellen aus demselben hier folgen lassen.

So beginnt die Beschreibung des ersten Hofes:

„Michael Rieger (dieser Name existiert heute noch als Hausname) besüzt ain halben Hoff; Hauss, Stadl und Stallungen ist aneinander. Item sein zwölf schritt vom hauss zwen Cästen (Schupfen) aufeinander; davon im Garten Padtstuben und Pachküchen auch aneinander; gehört alles zum Guett.

Ganz hinder dem Hauss ain Paumbgärttle, darinnen ainer bey drey stundt ungefährlich zu mäen hat, stosst gegen auf-

[1]) Grundt Buech der Underthanen im Pfleggericht Schongau, Weilhamb, Murnau und Rauchenlechsberg aus dem Jahre 1631.

[2]) Conscriptionen der Underthanen im churfürstlichen Pfleggericht Weilhamb aus dem Jahre 1752.

gang der Sonnen an Thomas Magoldts Rottenbuechischen Grundes, underthans Garten, gegen Nidergang an Max Pergers zum Gottshaus Schöffau gehörigen underthans Ackher und gegen Mitternacht an die Gemainstrass."

Nach der allgemeinen Beschreibung des Anwesens folgt jedesmal eine solche der einzelnen Felder und Wiesen, z. B. folgende:

„im undern Veldt.

Dieses Feld ist mit einem Zaun und Khag eingefangen und seyn 206 Strangen darinnen; item auch von dem hauss heraus ain Anwandt, daran ainer bey 3 oder 4 stundt zu mäen hat, und stosst dieses Veldt gegen Aufgang der Sonnen an hanns horners; gegen Mittag an Kaspar Jäger's, beide Rottenbuechische underthanen etc."

In dieser und ähnlicher Weise sind die sämtlichen Grundstücke der acht in dem Grundbuche aufgezählten Besitzer beschrieben.

Im übrigen ist dem Grundbuche noch folgendes zu entnehmen:

Der Zehent wurde damals von drei Besitzern „an ainen Pfarrer im Staffelsee" gegeben, bei den übrigen fünf Besitzern findet sich die Bemerkung:

„Den Zehent thuet ain Pfarrer von Eglfing ainnemmen."

Bei zwei Besitzern ist am Schlusse der Schilderung eines Grundstückes gesagt:

„Es ist zu wissen, welchen dass drew Tagmädig Wissmadt (dazu das einemal: ‚als grösstes Wissmadt') im Wechsel antrifft, der thuet dem alten Herkommen nach ain Altar Laib gehn Eglfing zum Gottshauss geben."

Die einzelnen Grundstücke eines jeden Besitzers sind in verschiedenen Feldern gelegen, die jedesmal in der Ueberschrift wiederkehren. So hat jeder Besitzer einen Teil seines Grundbesitzes „im Lindenveldt", „im Khürchveldt", „im Müllschechenveldt", „am Schwainsberg"; daneben kommen noch ein paar einzelnstehende andre Bezeichnungen vor.

Man ist wohl berechtigt, in diesen Bemerkungen die letzten Ueberreste des Agrarcommunismus und der Gewannverteilung der ältesten Zeit zu erblicken.

Nach dem Grundbuche von 1631 lässt sich folgende Uebersicht der Besitzverhältnisse herstellen:

1. Michael Rieger besitzt ain halben Hoff.
2. Georg Müller besitzt ain viertel Hoff.
3. Georg Mayr am Fuchsberg, insgemein der Kürchberger genannt, besitzt ain halben Hoff.
4. Thomas Magoldt am Purkschechen besitzt ain halben Hoff.
5. Hanss Bayrner besitzt ain halben Hoff.
6. Ánton Daisser besitzt ain viertel Hoff.
7. Balthasar Jäger besitzt ain halben Hoff.
8. Andreas Hollmayr besitzt ain ganzen Hoff.

Von diesen acht Höfen ist der letzte ausserhalb des Dorfes gelegen und noch gegenwärtig im Besitze eines Hollmayr. Der dritte Hof dürfte mit dem jetzigen Kirnberger identisch sein, so dass noch sechs Höfe auf das Dorf entfallen würden, während gegenwärtig acht Höfe im Dorfe liegen.

Es ist nach gelegentlichen Bemerkungen im Grundbuche von 1631, sowie nach der ganzen Lage des Ortes als sicher anzunehmen, dass die genannten Höfe zur Grundherrschaft des Klosters Rottenbuch gehörten, zumal da der Hof des Hollmayr, der allein von diesen acht Höfen in den Konskriptionen von 1752 wiederkehrt, sowie noch einige andre Einzelhöfe, welche in seiner Nähe liegen, dort ausdrücklich als zum Kloster Rottenbuch gehörig bezeichnet sind.

Ueber die Art des Rechtsverhältnisses der Höfe zur klösterlichen Grundherrschaft sind keinerlei Anhaltspunkte gegeben. —

Eine ausführlichere Uebersicht über die früheren Rechts- und Steuerverhältnisse der Gemeinde Schöffau gewinnt man aus den sog. Konskriptionen des kurfürstlichen Pfleggerichts Weilhamb vom Jahre 1752.

Dort finden sich weitaus die Mehrzahl der jetzt zur Gemeinde Schöffau gehörigen Einöden, vom Dorfe Schöffau selbst ist mit keinem Worte Erwähnung gethan. Neben dem Hoffusse finden sich Angaben über die Steuerbelehnung, sowie die Art und Weise des Rechtsverhältnisses zur Grundherrschaft. Das Bild, das man aus dieser Zusammenstellung gewinnt, ist folgendes:

Name der Dorfschaft und Anzahl der Höfe	Mit dem Eigentum oder Grundschaft angehörig	Verliehene Gerechtigkeit	Steuer-belehnung, wie solche anno 1749 bestand fl. kr.	Hof-fuss	Fourage-belegung fl. kr. H.
I. Ainoedt Spindlern	Kloster Benediktbeyren	Freystift	5. 40	1/2	3. 30. —
II. „ Lugetsriedt (3 Höfe) 1. Hof .	„ Rottenbuch	Leibgeding	4. 40	3/8	2. 37. 3 1/2
2. „ .	„ „	Freystift	4. 36	3/8	2. 37. 3 1/2
3. „ .	„ „	„	3. 10	1/4	1. 45. —
III. „ Höldern	„ „	Leibgeding	5. 52	1/2	3. 30. —
IV. „ Unkündtenwaldt (3 Höfe) 1. Hof	„ Polling	„	5. —	1/3	2. 20. —
2. „	„ „	„	5. —	1/3	2. 20. —
3. „	„ „	„	5. —	1/3	2. 20. —
V. „ Sallach (2 Höfe) 1. Hof . . .	„ Bernriedt	Freystift	3. —	1/4	1. 45.
2. „ . . .	„ „	„	2. 36	1/4	1. 45. —
VI. „ Puech	„ „	„	3. 52	1/2	3. 30. —
VII. „ Vorderharberg (3 Höfe) 1. Hof	„ Benediktbeyren	„	4. 10	1/2	3. 30. —
2. „	„ Bernriedt	„	3. 52	1/3	2. 20. —
3. „	„ „	„	3. 52	1/3	2. 20. —
VIII. „ Tabertshoven (2 Höfe) 1. „	„ Benediktbeyren	„	3. 30	1/2	3. 30. —
2. „	„ „	„	3. 30	1/2	3. 30. —
IX. „ Höchenrain (4 Höfe) 1. „	„ „	„	6. 40	1/2	3. 30. —
2. „	„ „	„	4. 44	1/2	3. 30. —
3. „	„ Polling	„	6. —	1/2	3. 30. —
4. „	„ Stift Habach	„	3. 40	1/4	1. 45. —
X. „ Grueb	Kloster Benediktbeyren	„	2. 44	1/4	1. 45. —
XI. „ Völlenpach	Churfstl. Lehenshof München	Lehen	5. 10	1/2	3. 30. —
XII. „ Schächnooss (2 Anwesen) 1. Anw.	Churfstl. Cassenambt Weilhamb	Erbrecht	0. 24	1/16	0. 26. 1 3/4
2. „	„ „ „	„	0. 24	1/16	0. 26. 1 3/4
XIII. „ Kalchofen	Kloster Bernriedt	Freystift	2. 44	1/4	1. 45. —
XIV. „ Guggenberg (2 Anwesen) 1. Anw.	„ „	„	0. 56	1/8	0. 52. 3 1/2
2. „	„ „	„	0. 56	1/8	0. 52. 3 1/2
			101. 42	9 7/24	65. 2. 3 1/2

Vergleicht man die heutige Besiedelung mit der Besiedelung, wie sie uns in den Konskriptionen entgegentritt, so lassen sich nur geringe Veränderungen und Unterschiede beobachten. Die sämtlichen in den Konskriptionen angeführten Einöden existieren auch heute noch mit den alten Benennungen; eine Aenderung gewahren wir nur manchmal in der Zahl der Höfe. Von den heute vorhandenen Riedern sind Saliter, Brand, Filzbauer und Neubauer nicht erwähnt. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese damals noch nicht existierten. Der weiters nicht erwähnte „Streicherhof" ist offenbar zu Höchenrain gerechnet, weshalb dort vier Gehöfte aufgezählt sind. Kirnberg, das schon 1631 unter Schöffau sich findet, dürfte auch damals noch dazu gehört haben. — Schöffau selbst findet sich aber, wie bereits bemerkt, in den Konskriptionen überhaupt nicht.

Zu dem in der Zusammenstellung sich findenden Hoffuss und der sog. Fouragebelegung ist folgendes zu bemerken:

Unter Hoffuss versteht man eine nach ganz allgemeinen Gesichtspunkten erfolgte, aus uralter Zeit herrührende Charakterisierung oder Klassifizierung der einzelnen Anwesen.

Dieser Hoffuss wurde gewissen Veranlagungen zu Grunde gelegt; so war die Fouragebelegung eine Anlage, welche nach dem Hoffusse erhoben wurde.

Krenner[1]) bemerkt zu den Anlagen nach dem Hoffusse unter anderm folgendes:

„Obwohl der Massstab des Hoffusses sehr betrügerisch ist, indem es ganze Höfe gibt, welche kaum 40 Juchart Feld und dann wieder andre, welche 100 Juchart u. darüber enthalten, so wurde doch dieser uralte, beynahe noch aus dem vorigen Jahrtausende, von Curtis, Huoba Mansus, Dimidius Mansus etc. herrührende, aber eben darum desto minder zuverlässige Massstab häufig zu verschiedenen Abgaben u. besonders zu den Naturalbürden angenommen. Durch die Schar-

[1]) Krenner, Bayerischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798, 1799—1800 S. 14.

werke, je nachdem von einem Gute mit 4 Pferden oder mit 2 oder mit 1 Pferd oder mit Handarbeit gefrohnt werden musste, wurde er noch am meisten festgesetzt und sanctioniert. Das strenge Geheimhalten des Steuerfusses in den vorurteilsvollen Vorzeiten hat die Regierung veranlasst, bey jenen öffentlichen Auflagen in Bayern, welche sie ohne die Landschaft erhob, grossenteils zu diesem Fusse ihre Zuflucht zu nehmen; und die Leichtigkeit der Berechnung hat die Gemeinden veranlasst, dass sie bey Gemeindebürden niemals den Steuerfuss, sondern selbst während der jüngsten Kriege freywillig lieber den Hoffuss zum Grunde der Repartitionen nahmen.

Der Hoffuss ist zugleich die Kette der gebundenen Güter."

Bezüglich der ebenfalls erwähnten Fouragebelegung fährt Krenner a. a. O. fort:

„In und nach dem 30jährigen Kriege, als man stehende Armeen zu halten und sie öfters mobil zu machen anfing, wurde die Fourage von dem Lande nach dem Hoffusse geliefert. Im Jahre 1719 wurde diese Naturalbürde auf eine Geldabgabe anfangs zu 3 fl., aber bald darauf zu 7 fl. vom Hofe regulirt."

Was nunmehr die bäuerlichen Rechtsverhältnisse betrifft, die in dem hier betrachteten Gebiete herrschten, so sind diese nach den vorausgehenden Angaben die folgenden gewesen:

Freistift oder Herrengunst (in 19 Fällen).

Dabei hatte das Kloster jedes Jahr das Recht, den Bauern vom Hofe zu vertreiben, wenn es ihm vor Lichtmess kündigte. Allein bei der Kündigung musste dem Bauern die bei Uebernahme des Hofes gezahlte Anleit zurückgegeben, sowie auch der Mehrwert, den das Gut nach billiger Schätzung gewonnen, in Geld ausbezahlt werden. Alsdann musste der Bauer binnen 3 oder 4 Wochen nach Lichtmess vom Hofe abziehen. Angesichts des im 18. Jahrhundert fortwährend beklagten Mangels an Leuten auf dem Lande, die bereit seien, die Höfe zu bewirtschaften, erklärt es sich, dass von diesem Kündigungsrechte wenig Gebrauch gemacht wurde und das Gut that-

sächlich regelmässig auf den Erben des bisherigen Inhabers überging.

Ein andrer Teil der Güter (fünf an der Zahl) waren auf Leibgeding (Leibrecht) verliehen unter Vorbehalt von Stift, Dienst und Eigentum. Der Leibrechter sass nur auf Lebenszeit; während seiner Lebenszeit konnte er, solange er seine Pflicht erfüllte, nicht vertrieben werden. Stift und Dienst pflegten höher zu sein, wie bei dem gleich zu nennenden Erbrechte, da der Grundherr bei Leibrecht die Gefahr bei Hagel-, Wasser- und Brandschaden trug, indem er in solchen Fällen dem Bauern Nachlass an Stift und Dienst zu bewilligen hatte, was bei Erbrecht nicht der Fall war. Bei Antritt des Leibrechts musste der Bauer ein Leibgedinggeld zahlen: der Betrag richtete sich nach dem Werte des Gutes und der Höhe von Stift und Dienst, ferner nach dem Alter des Leibrechters, auch war er höher, wenn das Gut auf zwei Leiber verliehen wurde. Beim Tode des Leibrechters hatten die Erben kein Recht, dass ihnen das Gut wieder verliehen wurde. Allein man unterliess dies nur da, wo man mit dem verstorbenen Leibrechter oder seinen Erben unzufrieden war, doch musste der Neubeliehene aufs neue Leibgedinggeld entrichten. Die beim Tode des Leibrechters noch nicht eingeernteten Früchte fielen dem Herrn anheim. Dieses Recht der Herrschaft wurde vielfach in ein Recht, die vorhandenen Stiere, Ochsen, Pferde, Kühe wegzunehmen, verändert. Von Rechts wegen konnte die Herrschaft das eine oder andre, die Früchte oder das Vieh, nehmen.

Als weiteres Rechtsverhältnis kommt vor (aber nur in zwei Fällen) das sog. Erbrecht.

Es ist dies die auch im bayerischen Landrechte von 1756 übliche Bezeichnung [1]) für das Verhältnis, das sonst auch Erbleihe, Kolonat, auch Erbpacht oder Erbzinsrecht genannt wird. Das Erbrecht ging, wie schon der Name sagt, auf die Erben des Bauern über. Der Erbrechter hatte einen Kanon (Stift und Gilt) zu zahlen, Traid- und Kucheldienst zu leisten, übernahm die Verpflichtung, das Gut besser und nicht schlechter

[1]) Cfr. Bayer. Landrecht T. IV c. 7 § 6.

zu machen, durfte das Gut nicht ohne Genehmigung des Herrn veräussern oder verpfänden, endlich hatte er dem Grundherrn bei jedweder Besitzesänderung 5 % des Gutswertes als Anleit zu zahlen. Die Grösse dieser Anleit richtete sich nach zwei Gesichtspunkten: je nachdem ein Teil des Guts oder das ganze Gut in andre Hände überging und je nach der Zahl der Uebergänge, die sich juristisch konstruieren liessen. Erstreckte sich die Veränderung auf das ganze Gut, z. B. bei Uebergabe, so war die ganze Anleit zu zahlen, erstreckte sie sich auf einen Bruchteil, z. B. wenn einer der beiden Ehegatten starb, nur ein Bruchteil der Anleit. Aber dieser Bruchteil war von jeder Art von Veränderung zu zahlen, gleichviel, wieviele Veränderungen an einem Gute oder einem Bruchteile desselben etwa gleichzeitig vorkamen. Starb z. B. ein Ehegatte und hinterliess eine Witwe und vier Kinder, so trat eine halbe Besitzveränderung ein, indem der Hälfteanteil des Verstorbenen zunächst auf die vier Kinder überging. Allein der Grundherr liess nur ein Kind als Erben zu. Uebertrug die Witwe ihren Hälfteanteil und die drei weichenden Kinder ihre drei Achtel diesem Kinde, so entstand aufs neue eine Siebenachtel-, im ganzen also eine Elfachtel-Veränderung, und es waren $^{11}/_{8}$ der Anleit zu zahlen. Heiratete das übernehmende Kind, so musste bei der Heirat die Hälfte des Gutes auf sein Gemahl übertragen werden, davon musste abermals die halbe Anleit entrichtet werden, im ganzen waren also $^{15}/_{8}$ der Anleit oder nahezu 10 % des Gutswertes zu zahlen.

Schliesslich kam in einem vereinzelten Falle auch das Lehen als bäuerliches Besitzverhältnis in unsrer Gemeinde vor. Ob es sich dabei um ein Gunkellehen oder ein Zinslehen handelte, lässt sich nicht mehr erkennen. Bei beiden stand das Obereigentum dem Grundherrn, dem Beliehenen nur ein vererbliches Nutzungsrecht zu. Beim Gunkellehen hatte der Beliehene statt der Dienstleistungen beim Tode des Herrn oder bei einer Besitzveränderung seinerseits ein Laudemium im Betrage von 5 % des Gutswertes zu entrichten. Es ging auf beliebige Erben über, konnte veräussert werden, letzteres jedoch nur mit Konsens des Herrn, der als Regel aber nicht verweigert werden konnte. Verweigerte der Herr den Kon-

sens, so konnte derselbe durch den Richter ergänzt werden. Auch die Zinslehen waren veräusserlich und vererblich. Sie hatten ihren Namen, weil jährlich ein bestimmter Zins in Geld oder in natura zu entrichten war.

Der Unterschied des Zinslehens vom Erbrechte bestand darin, dass der Erbrechter, wenn er bei geistlichen Gütern 2, bei weltlichen 3 Jahre lang seinen Zins nicht bezahlte, seines Gutes beraubt wurde, während der Zinser wegen Nichtentrichtung des Zinses nicht vom Gute vertrieben werden konnte [1] [2]).

Diese grundherrlichen Verhältnisse hatten insofern einen Einfluss auf die Ansiedelung, als sie die Bauerngüter zu geschlossenen machten und, nachdem sie einmal bestanden — zumal nach Einführung des Hoffusses in der Besteuerung — eine Aenderung der einmal bestehenden Ansiedelung erschwerten.

Da aber die Ansiedelung der Bauern ihrer Unterwerfung unter eine Grundherrschaft vorausging und infolgedessen die Grundherrlichkeit meist nur die Wirkung hatte, die einmal bestehende Ansiedelung festzuhalten, so kann die Ursache der Ansiedelung in den grundherrlichen Verhältnissen nicht gesucht werden.

Man muss daher nach einer andern Erklärung suchen.

Diese ist eine sehr naheliegende, rein wirtschaftliche und ergibt sich aus folgendem:

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist der Boden nur zum Teil fruchtbar zu nennen, während mehr als die Hälfte des Gebietes von ganz geringer Bonität ist. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass eine relativ grössere Durchschnittsfläche erforderlich ist, um eine Familie zu ernähren, sowie dass dementsprechend die Gemarkung auch einer kleineren Gemeinde eine bedeutende räumliche Ausdehnung haben muss.

Die Flur unsrer Gemeinde bemisst etwa eine halbe Quadratmeile. Denkt man sich nun die dorfweise Ansiedelung durch-

---

[1]) Vgl. Weixer, De jure dominorum et subditorum. München 1726, S. 40, 45.

[2]) Gerber, System des deutschen Privatrechts, 16. Aufl., S. 226 ff.

geführt und das Dorf etwa in das Centrum der Gemarkung gestellt, so würde die Entfernung der peripheren Grundstücke vom Wirtschaftscentrum eine so grosse werden, dass eine Bewirtschaftung nahezu unmöglich, jedenfalls aber vollständig unrentabel werden müsste.

Bedenkt man dabei ferner noch die Unebenheit des Terrains, welche sich aus der geographischen Lage unsres Gebietes ergibt, so wird man die herrschende Ansiedelungsweise als von den Verhältnissen selbst gefordert betrachten dürfen. Die bestehende Ansiedelung ist so sehr eine notwendige Folge der ganzen natürlichen Beschaffenheit des Territoriums, dass, wenn heute erst die Kolonisation stattfinden müsste, dieselbe auch unter Anstellung der rationellsten socialpolitischen Erwägungen kaum viel anders ausfallen könnte, als wie wir sie heute als ein Produkt einer jahrhundertelangen wirtschaftlichen Entwickelung vor uns finden.

Aus den angeführten wirtschaftlichen Gründen hat die Bevölkerung es von jeher vorgezogen, auf ein engeres Zusammenleben zu verzichten und sich in Einzelgehöften niederzulassen.

Jeder einzelne Hof oder ein paar Höfe zusammen bilden gleichsam eine Gemarkung für sich. Mitten in dieser Einzelgemarkung liegt das Anwesen mit den nötigen Wirtschaftsgebäuden meist auf einem das ganze Besitztum beherrschenden Punkte. Ringsum schliessen sich daran die Gärten und in weitern Kreisen die übrigen Grundstücke regelmässig so, dass die intensiver bewirtschafteten Gründe näher beim Hofe liegen. An der Peripherie des Besitztums finden sich dann Wald und Weide, ganz ähnlich, wie uns die neuere Wissenschaft die Gemarkung eines Dorfes in den frühesten Stadien der Entwickelung schildert.

In der genannten Weise ist das ganze Gebiet mit Höfen übersät, die ganze Flur ist belebt, jeder ist „einsam“ und doch „nicht alleine“; denn die Entfernung der einzelnen Höfe voneinander ist meist nur eine mässige.

Die Vorteile, die sich aus dieser Ansiedelungsweise für Schöffau ergeben, sind die folgenden:

Zunächst ist klar, dass infolge der naturgemässen Er-

sparung an Arbeitskräften und Zugtieren bei Bewirtschaftung eines solchen mitten in dem zugehörigen Besitztum stehenden Anwesens die allgemeinen Produktionskosten sich bedeutend vermindern. Der wichtigste aus dieser Ansiedelungsweise resultierende wirtschaftliche Vorteil ist die Möglichkeit einer leichten, vollständigen Arrondierung des Besitzes. Weiterhin ist es nicht zu unterschätzen, dass im allgemeinen ein weit geringerer Aufwand für Herstellung und Instandhaltung der Wirtschaftsgebäude üblich und auch genügend ist, eine Erscheinung, die sich erklärt aus dem hier weit weniger mächtigen Bedürfnisse nach Anerkennung durch andre in einer ganz konkreten Beziehung.

Diese Vorteile sind vorwiegend wirtschaftlicher Natur.

In socialer Beziehung ist zu betonen die hier gewährleistete Ruhe und Stille des Familienlebens, das durch keinerlei aus dem Zusammenleben erwachsende Unannehmlichkeiten gestört wird, die Einfachheit der Sitten, die sich hier am längsten bewahrt, die Nüchternheit, Bedürfnislosigkeit und der Fleiss der Bevölkerung, dessen Bethätigung durch keinerlei äussere Einflüsse beeinträchtigt wird. Die Leute kommen oft die ganze Woche nicht über die Grenzen ihres Besitztums hinaus; manche Gelegenheit zu Extravaganzen ist damit von vornherein abgeschnitten.

Diesen unbestreitbaren Vorteilen gegenüber darf man sich indes über die Nachteile dieser Ansiedelungsweise nicht hinwegtäuschen.

Da ein jeder in seinem Besitztum unbehelligt von seinem Nachbarn wie ein Souverän schalten und walten kann, so wird dadurch zwar das Selbstbewusstsein des Einzelnen sehr gesteigert, ebenso sicher aber ist, dass dadurch das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Bewusstsein der Solidarität der Interessen leidet. Die ganze Gemarkung wird, statt zu einem Organismus vereinigt und zusammengehalten durch ein alle gleich beseelendes Gefühl der Zusammengehörigkeit vielmehr geradezu in eine Summe einzelner Atome aufgelöst, denen nur zu häufig die Verbindungsfähigkeit mangelt. Die Leute sind sich bereits innerhalb der Gemeinde mehr oder weniger entfremdet.

Dieser Mangel ist um so mehr zu beklagen, als gerade heutzutage eine Organisation der Landwirtschaft angestrebt wird, das Zustandekommen einer solchen aber einen gewissen Grad von Gemeinsinn voraussetzt.

Des weitern ist die hofweise Ansiedelung geradezu ein Feind des Fortschritts. Wenn irgendwo, so sind auf unsern Einzelgehöften noch Reste der alten Naturalwirtschaft zu finden. Ein grosser Teil unsrer Bauern ist noch stark in naturalwirtschaftlichen Grundsätzen befangen und hat nur wenig Verständnis für unsre moderne, von dem Streben nach dem grösstmöglichen Gewinne durchdrungene, auf Arbeitsteilung und Tausch beruhende Volkswirtschaft. Damit hängt zusammen der Horror, den unser Bauer vor der Einführung oft bewährter Errungenschaften der Technik hat.

Der Befriedigung der höheren Bedürfnisse, besonders auch der religiösen Bedürfnisse, ist unsre Ansiedelungsweise ebenfalls nicht gerade günstig. Der Besuch der Kirche und der Schule ist, zumal im Winter, mit grossen Beschwerlichkeiten verbunden. Ein Teil der Gehöfte gehört zwar zum Schul- und Kirchensprengel des näher gelegenen Dorfes Uffing. Trotzdem sind Entfernungen von ¾—1 Stunde keine Seltenheit. Dazu kommt, dass die in Betracht kommenden Verbindungswege sehr mangelhaft sind. Dass damit die Erziehung und die Bildung der Jugend ebenfalls leiden muss, bedarf kaum einer weiteren Begründung.

An die erwähnten Nachteile schliessen sich noch weitere an.

Wir erwähnen die weniger grosse Sicherheit in subjektiver und objektiver Beziehung, die relativ höhere Gefahr bei Brandunglücken, welche einerseits durch die leichte Entzündbarkeit der landwirtschaftlichen Vorräte und Gebäude, andrerseits durch den allgemein herrschenden Mangel an nötigen Wasservorräten gesteigert wird, ferner die Gefahr im Falle eines Bedürfnisses nach rascher ärztlicher Hilfe oder geistlichem Beistand. Alle diese Schattenseiten als Folge der hofweisen Besiedelung müssen den besprochenen Vorzügen gegenüber zum mindesten ein bedeutendes Gegengewicht bilden, wenn sie nicht etwa dazu angethan sind, dieselben ganz aufzuheben.

Indes man mag diese Schattenseiten der bestehenden Ansiedelungsweise noch so gut erkennen, Thatsache ist, dass das im obigen ausgesprochene wirtschaftliche Bedürfnis zu mächtig ist, als dass die mit dem herrschenden Systeme verbundenen Nachteile ernstlich in Betracht kommen können.

Die Bevölkerung ist sich dieser Schattenseiten auch gar nicht so recht bewusst, da Herkommen und Gewöhnung vieles als selbstverständlich und damit nicht als Mangel erscheinen lassen.

III.

Die Bevölkerung.

Ueber die Grösse der Bevölkerung, welche das etwa 23 qkm umfassende Gebiet bewohnt, und deren Bewegung seit dem Jahre 1871 belehrt uns folgende Tabelle:

Jahrgang	Einwohner im ganzen	Männliche	Weibliche
1871	323	171	152
1875	305	160	145
1880	348	184	164
1885	356	174	182
1890	340	165	175
1894	325	161	164

Es treffen sonach im Durchschnitte gegenwärtig auf 1 qkm nur etwa 14 Personen, was eine ganz geringe Bevölkerungsdichte bedeutet, wie folgender Vergleich zeigt.

Es kommen nämlich auf 1 qkm:

in Oberbayern	66	Personen
im Königreiche Bayern . . .	72	„
„ „ Württemberg .	103	„
„ Grossherzogtum Baden . .	107	„
„ Deutschen Reiche	87	„

Die konstatierte Bevölkerungszahl verteilt sich auf nur 45 Haushaltungen; auf eine Haushaltung treffen daher $7^1/_5$ Personen.

Die angeführten Ziffern lehren nicht bloss, dass die Be-

völkerungsdichte eine sehr geringe ist, sondern auch, dass dieselbe seit 10 Jahren im Abnehmen begriffen ist.

Dieser Rückgang erklärt sich aus dem Rückgange der Zahl der Haushaltungen, welche ebenfalls im letzten Jahrzehnte um vier gesunken ist, indem in zwei Fällen zwei, in einem Falle sogar drei Höfe zu einem Gute vereinigt wurden. Die früheren Besitzer sind dann weggezogen, um sich anderweitig niederzulassen.

Andrerseits macht sich aber auch in unsrer Gemeinde der allgemeine Zug nach den Industriecentren wenigstens indirekt bemerkbar. Die Abwanderung der Knechte und Mägde vom Lande fand zwar bereits im vorigen Jahrhundert in Altbayern in so grossem Masse statt, dass der empfindlichste Mangel an ländlichen Arbeitskräften die Folge war. Diese Abwanderung hat, seitdem die aufkommende Industrie eine steigende Nachfrage nach Arbeitskräften entwickelt, begreiflich nicht abgenommen. Der Bauer, der die Verhältnisse, wie sie früher waren, nicht kennt, sieht aber in jedem Mangel, der ihn drückt, eine neue Erscheinung, und so beklagt er auch den aus der Abwanderung folgenden Arbeitermangel aufs lebhafteste als ein Leiden, das erst die neue Zeit ihm gebracht habe [1]).

Dadurch, dass die ländlichen Arbeiter aus der Umgebung, aus welcher Schöffau vorzugsweise seine Dienstboten bezieht — von den Schöffauern selbst treten nur äusserst wenige in den Dienst eines andern — der Stadt zuströmen, macht sich in der Gemeinde ein Dienstbotenmangel fühlbar, der nicht ohne Einfluss auf die Bevölkerungsziffer ist. Ein ziffernmässiger Ausdruck dieses Abflusses der arbeitenden Bevölkerung nach der Stadt und des Grades, in welchem unsre Gemeinde darunter zu leiden hat, vermag um deswillen nicht erbracht zu werden, weil der Einfluss auf unsre Gemeinde nur ein indirekter ist.

Nachdem nunmehr die wichtigsten grundlegenden Zahlen-

---

[1]) Vgl. z. B. die Aufsätze über Landwirtschaft in den von Westenrieder herausgegebenen Baierischen Beyträgen zur schönen und nützlichen Litteratur. München 1778 ff.

verhältnisse festgelegt wurden[1]), mag im folgenden eine allgemeine Schilderung des Charakters, der wirtschaftlichen, religiösen und politischen Anschauungen, der Volksbildung und der sittlichen Zustände, sowie der Lebenshaltung unsrer Bevölkerung gegeben werden.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass der Mensch in beständigem Verkehr mit der ihn umgebenden Natur manches von deren Eigenart empfängt, dass die ganze Lebensweise, sowie die Art und Weise der Beschäftigung ihn nicht nur in physischer, sondern auch in psychischer Beziehung beeinflusst.

Diese Thatsache findet ihre Bestätigung auch bei der Bevölkerung unsrer Gemeinde.

Durch beständigen Aufenthalt im Freien, wie ihn die ganze Natur des landwirtschaftlichen Berufes bedingt, ist unser Bewohner sehr abgehärtet. Sein Körper ist durch immerwährende, anstrengende Arbeit gestählt und dadurch weniger empfänglich und widerstandsfähiger gegenüber manchen Krankheiten. Die einfache, nüchterne Lebensweise, die gesunde, kräftige Luft, in der sich die Leute stets bewegen, erhalten dieselben geistig und körperlich frisch und lassen sie regelmässig ein ziemlich hohes Alter erreichen.

Das Sterberegister enthält seit dem Inkrafttreten des Personenstandgesetzes (1. Januar 1876) 140 Einträge. Hiervon treffen 59 auf Personen, die entweder tot geboren wurden oder alsbald im ersten Lebensjahr verstarben. Die Gesamtzahl der in diesem Zeitraume stattgehabten Geburten beziffert sich auf 222, so dass die Kindersterblichkeit (Totgeborene und im ersten Lebensjahre Verstorbene) 26,5 % der Gesamtzahl der Geburten erreicht.

In der Periode von 1879—1888 betrug die Zahl der Totgeborenen und im ersten Lebensjahre Verstorbenen pro 100 Geburten:

in Oberbayern	38,9 %
„ Niederbayern	36,9 „
„ der Oberpfalz	35,8 „

[1]) Weitere statistische Angaben finden sich im Laufe der Darstellung weiter unten.

in Schwaben	38,3 %
„ Mittelfranken	32,4 „
„ Oberfranken	22,6 „
„ Unterfranken	22,5 „
„ der Pfalz	21,9 „
der Durchschnitt im Königreiche Bayern .	33,5 „

Unsre Gemeinde zeigt demnach eine verhältnismässig geringe Kindersterblichkeit.

Die übrigen 81 Einträge verteilen sich auf die einzelnen Altersklassen wie folgt:

Auf	das	Alter	von	1—10	Jahren	treffen	13	Todesfälle
„	„	„	„	10—25	„	„	8	„
„	„	„	„	25—45	„	„	11	„
„	„	„	„	45—60	„	„	9	„
„	„	„	„	60—70	„	„	16	„
„	„	„	„	70—80	„	„	13	„
„	„	„	„	über 80	„	„	11	„

Sonach erreichten von den im ganzen seit 1. Januar 1876 verstorbenen Personen (einschliesslich der Kinder unter 1 Jahre):

40	Personen	oder	28,6 %	ein	Alter	von	mehr	als	60	Jahren	
24	„	„	17,1	„	„	„	„	„	70	„	
11	„	„	7,9	„	„	„	„	„	80	„	

Der natürliche Zuwachs der Bevölkerung in der angegebenen Periode beträgt 82 Seelen, das durchschnittliche Lebensalter der in einem Alter von mehr als 1 Jahre verstorbenen Personen 49,6 Jahre. —

Auf der andern Seite ist die Stetigkeit der Beschäftigung von weitgehendstem Einflusse auf die Lebensanschauung und die Denkungsart unsres Bewohners.

In wirtschaftlicher Beziehung ist der hervorstechendste Charakterzug des Schöffauers der extremste Konservatismus.

Zäh und fest wie der Boden, den er bebaut, hängt der Bauer unsrer Gemeinde oft in kaum verständlicher Weise am Althergebrachten und ist jeder Neuerung, selbst wenn sie sich bereits erprobt hat, abgeneigt. Er steht vollständig unter dem Banne des Herkommens. Dieser Charakterzug ist hauptsächlich eine Folge der Abgelegenheit unsres Gebietes, sowie

der Abgeschlossenheit der einzelnen Wirtschaften, wie sie durch die hofweise Ansiedelung bedingt wird. Der grösste Teil unsrer Bevölkerung hat aus eigener Wahrnehmung keine Vorstellung von dem, was ausserhalb der Grenzen ihrer Thätigkeit und der nächsten Umgebung vor sich geht, wie es anderwärts gehalten wird, da ihr das Wort „Fremde" ein unbekannter Begriff ist. Der Schöffauer besucht die Schule seiner Gemeinde, und schon während dieser Zeit wird er allmählich in seinen künftigen landwirtschaftlichen Beruf eingeführt, indem er bei leichteren Verrichtungen mitwirken muss. Er steht damit ausschliesslich in der Lehre seiner Eltern und seiner nächsten Umgebung. Kommt er ins reifere Alter, so wird er allmählich stärker zur Arbeit herangezogen, bei Vorhandensein mehrerer Geschwister werden nunmehr weniger oder gar keine Dienstboten mehr gehalten. Schliesslich geht das Gut vom Vater auf den Sohn über und die Kinder des neuen Besitzers werden in der gleichen Weise in die Landwirtschaft eingeführt wie ehedem der Vater.

In dieser Weise bildete sich eine Tradition in der Befolgung wirtschaftlicher Prinzipien und Anschauungen, die einem gedeihlichen Fortschritt keineswegs günstig ist. Der Sohn macht es wie der Vater, und der Enkel kann nicht begreifen, warum er es anders machen soll als der Grossvater. Den Leuten fehlt eben, da sie, wenn auch nicht mehr rechtlich, so doch thatsächlich durch die Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade an die Scholle gebunden sind, jeder weitere Gesichtskreis, fast jede Berührung mit andern, verschiedenen Anschauungen und damit jede Anregung und jedes Streben nach einer höhern wirtschaftlichen Entwickelung.

Dass eine derartige Konstanz der Prinzipien bei der heutzutage völlig veränderten Zeitlage nicht mehr recht angemessen ist, dass infolgedessen die gesamte Wirtschaft im allgemeinen hinter der Zeit zurück ist, bedarf nach dem Vorausgehenden kaum einer weiteren Ausführung.

Auch in religiöser und politischer Beziehung steht unser Bauer auf streng konservativem Standpunkte. Getreu hat er die Religion seiner Väter bewahrt und mit voller Ueberzeugung ist er dem überkommenen Glauben zugethan. Eine einzige,

übrigens nicht einheimische Familie ausgenommen, welche der Augsburger Konfession zugehört, sind sämtliche Bewohner überzeugte Katholiken.

Dieser religiöse Konservatismus ist zugleich insofern von der grössten socialpolitischen Bedeutung, als er eine mächtige Schutzwehr gegen das Eindringen des Socialismus mit seinen Irrlehren und destruktiven Tendenzen bildet.

An seinem Vaterlande hängt unser Bauer mit der glühendsten Begeisterung und ist mit Gut und Blut für dasselbe einzustehen bereit.

Mit der herrschenden Regierungsmaxime ist er vielfach nicht einverstanden.

Von den Segnungen des neuen Deutschen Reichs ist er nicht allzu sehr begeistert. Er steht nicht an, gerade dieses für manche Verhältnisse verantwortlich zu machen. So behauptet er, dass Süd und Nord häufig ganz andre wirtschaftliche Interessen haben, und dass bei einem Widerstreite derselben nur allzu oft der Süd dem Norden weichen müsse. Kurz gesagt: Unser Bauer ist nicht nur konservativ, sondern auch partikularistisch gesinnt.

Im übrigen steht er ganz auf dem Boden der staatserhaltenden Parteien, erkennt die Notwendigkeit des Staates und seiner Institutionen an, will vor allem auch das Eigentumsrecht unberührt wissen.

Er ist gerne bereit, nach Kräften zum Wohle der Gesamtheit beizutragen, verlangt dafür aber auch gehörige Berücksichtigung seiner Standesinteressen, die er aber nicht immer genugsam gewahrt zu finden behauptet. Er ist deshalb einer Bewegung, welche eine energischere Vertretung der bäuerlichen Interessen fordert, im allgemeinen keineswegs abgeneigt.

Es kann indes mit Genugthuung konstatiert werden, dass sich unsre Bevölkerung von einer revolutionären Umgestaltung der Dinge eine Aenderung der bestehenden Zustände nicht verspricht, sondern dass sie auf der Basis unsrer heutigen gesellschaftlichen Einrichtungen und Gesetze eine Besserung ihrer angeblich traurigen Verhältnisse erwartet.

Wir gehen dazu über, die sittlichen Zustände unsrer Bevölkerung einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

In dieser Richtung ist man vielfach geneigt, der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt niedrigere Begriffe von Sitte und Moral zu vindizieren. Es ist nicht unsre Aufgabe, zu untersuchen, ob und inwieweit allenfalls diese Anschauung der Wirklichkeit im allgemeinen entspricht. Von der Bevölkerung speziell unsrer Gemeinde haben wir diesen Eindruck nicht gewonnen. Der angedeuteten Annahme scheint vielmehr gewissermassen eine Verwechselung zwischen Form und Inhalt zu Grunde zu liegen. Wenn auch die Form vielfach geläuterten Begriffen nicht entspricht — dies müssen wir auch bezüglich unsrer Bevölkerung einräumen —, so muss doch der Kern als ein gesunder angesehen werden.

Im Anschlusse an das Gesagte mag eine Statistik der ehelichen und unehelichen Geburtenziffern angeführt werden, nicht als ob gerade hierin ein äquivalenter Ausdruck der Sittlichkeit zu erblicken wäre, sondern nur deshalb, weil diese Geburtenziffer fast das einzige zahlenmässig feststellbare Moment ist und immerhin auch einen gewissen Einblick in die sittlichen Zustände gewährt.

Seit dem Inkrafttreten des Personenstandgesetzes gestaltet sich das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen Geburten folgendermassen:

Jahrgang	Eheliche Geburten	Uneheliche Geburten	Im ganzen
1876	10	1	11
1877	11	1	12
1878	11	1	12
1879	9	2	11
1880	14	2	16
1881	12	2	14
1882	18	2	20
1883	16	2	18
1884	10	1	11
1885	13	3	16
1886	10	1	11
1887	7	1	8
Sa.	141	19	160

Jahrgang	Eheliche Geburten	Uneheliche Geburten	Im ganzen
	141	19	160
1888	7	2	9
1889	6	1	7
1890	7	1	8
1891	4	2	6
1892	7	—	7
1893	12	3	15
1894	5	1	6
1895 (bis 1. Aug.)	4	—	4
Sa.	193	29	222

Nach der vorliegenden Tabelle sind in Schöffau 13,1% der seit 1876 stattgehabten Geburten unehelich. Im ganzen Königreich kommen in den Bezirksämtern auf 100 Geburten durchschnittlich 12,3 uneheliche, in Oberbayern 15,7 uneheliche Geburten. Die Zahl der unehelichen Geburten ist also eine ziemlich hohe, wie in allen Gebieten des ungeteilten Ueberganges der Höfe auf einen Erben. Unter diesen Gebieten weist aber das Gebiet von Schöffau eine relativ niedrige Ziffer unehelicher Geburten auf.

Aehnlich wie mit den sittlichen Zuständen verhält es sich mit der Volksbildung. In dieser Richtung lässt sich immerhin ein erfreulicher Fortschritt gegenüber früheren Zeiten konstatieren; man darf, um dies zu erkennen, nur die Kenntnisse älterer Leute mit denen der jüngeren Generation vergleichen. Während unter den Leuten der älteren Generation sich mancher findet, der im Lesen, Schreiben und Rechnen kaum das Allernotwendigste, vielleicht nicht einmal dies zu leisten vermag, besitzt die jüngere Generation im Durchschnitt reichlich die für ihren Beruf und die Geschäfte des täglichen Lebens notwendigen Schulkenntnisse. Ein Analphabet dürfte unter der jüngeren Generation kaum mehr anzutreffen sein.

Es setzt immerhin einen gewissen Grad von Bildung voraus, dass der gewöhnliche Mann sich auch um die politischen und wirtschaftlichen Vorgänge in der Welt einigermassen

kümmert und davon einen Ueberblick sich zu verschaffen bestrebt und im stande ist. Es kann daher als ein erfreulicher Beweis der fortschreitenden Volksbildung betrachtet werden, dass ein grosser Teil unsrer Bauern, zumal im Winter, sich eine Zeitung hält, um sich über die wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Fragen einigermassen zu orientieren.

Die Journale, deren er sich zu diesem Zwecke bedient, sind entweder solche von rein lokaler Bedeutung, z. B. das Weilheimer Tagblatt, oder es sind kurz gefasste Wochenblätter, wie z. B. der Wahrheitsfreund, insbesondere auch die Wochenschrift des landwirtschaftlichen Vereins. Weniger häufig werden grössere, zunächst Münchner Blätter, wie das Münchner Tagblatt u. a., abonniert.

Ausserdem werden periodisch erscheinende christliche Erbauungsblätter — besonders von der weiblichen Jugend — sowie Missionsschriften gehalten. —

Von besonderer Wichtigkeit für die Charakterisierung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse einer Bevölkerung erscheint die Lebenshaltung derselben. Versteht man hierunter den Inbegriff derjenigen Bedürfnisse, welche innerhalb eines gewissen Kreises von Personen als solche angesehen werden, die unter allen Umständen befriedigt werden müssen, so kann die Lebenshaltung der Schöffauer Bevölkerung als keine besonders hohe bezeichnet werden.

Die Hauptnahrung der einzelnen Familien besteht aus dem, was das Gut selbst bietet, also in erster Linie aus Mehl- und Milchspeisen. Fleisch kommt nur an den höheren und höchsten Festtagen auf den Tisch; sonst nur, wenn im Falle einer notwendigen Schlachtung die Abnahmepflicht nach dem Statut des Viehversicherungsvereins aktuell wird [1]).

Der Genuss der geistigen Getränke ist ein sehr mässiger. Der Wein ist nahezu etwas Unbekanntes und gilt als etwas ganz Aussergewöhnliches. Branntwein wird nur wenig konsumiert; auch Bier wird an Werktagen regelmässig nicht getrunken.

Statt dessen wird als Trunk bei der Arbeit sog. Scheps

---

[1]) Cfr. XIV.

(Nachbier) oder selbsterzeugter Most verwendet. Dagegen wird an Sonn- und Feiertagen dem Gerstensafte wacker zugesprochen und nicht selten von dem einen oder andern in dieser Beziehung des Guten zu viel gethan.

Es dürfte nicht unangebracht sein, an dieser Stelle kurz die üblichen Mahlzeiten zu erwähnen, da hieraus vieles zur Beurteilung der Lebenshaltung entnommen werden kann.

Der Morgentisch, dem regelmässig bereits eine längere Arbeitszeit vorausgeht, besteht meist nur in Suppe und Milch mit Schwarzbrot. Um 10 Uhr etwa wird Untermahl gehalten, welches wiederum in Milch mit Schwarzbrot oder Käse mit Scheps oder Most oder je nach der Jahreszeit auch in Kartoffeln mit Milch besteht. Die Hauptmahlzeit bildet der Mittagstisch. Zuerst wird im Sommer Gemüse, im Winter Sauerkraut oder ähnliches aufgetragen und ohne jede Zukost verspeist. Nun folgt das Hauptgericht, die Mehlspeise, welche auf die verschiedensten Arten zubereitet ist. Den Schluss des Mahles bildet wieder Milch mit Schwarzbrot. Nachmittags gegen 3 Uhr oder auch später wird das Vesperbrot eingenommen, das ganz dem vormittägigen Untermahle gleicht. Der Abendtisch besteht wieder in einfacher Suppe; den Abschluss desselben wie jeder Hauptmahlzeit bildet wiederum Milch mit Schwarzbrot. Eine eigentliche Abwechselung in den einzelnen Speisen finden wir nur beim Mittagstische, und zwar bei der Mehlspeise, während die übrigen Speisen nur selten wechseln.

Kaffee wird höchstens an Sonn- und Feiertagen zum Frühstück gereicht. Ausserdem wird derselbe als etwas Besseres Freunden und Gästen vorgesetzt. Sämtliche Speisen werden aus gemeinsamer Schüssel oder Pfanne eingenommen.

Die Bevölkerung ist bei dieser einfachen Kost trotz strenger Arbeit gesund und zufrieden und beneidet andre Stände nicht um ihre Fleischspeisen. Das Fleisch erscheint zwar unserm Bewohner als eine bessere Kost und mundet ihm trefflich an besonderen Tagen. Als regelmässige, tagtägliche Nahrung wird dasselbe keineswegs gewünscht.

Aehnlich wie mit der Nahrung verhält es sich mit der Kleidung und Wohnung.

Die Kleidung ist äusserst einfach, manchmal sogar dürftig.

Die früher übliche Volkstracht ist, zumal bei den Männern, fast ganz verschwunden. In dieser Beziehung hat sich die Bevölkerung am meisten dem Städter genähert. Beim Frauenvolk jedoch, besonders an Feiertagen, kann man noch bedeutende Ueberreste der früheren Volkstracht beobachten; es herrscht aber keine einheitliche Mode. Die eine erscheint im hübschen, kostbaren Miesbacher Hute und kleidsamen Mieder, die andre in der früher allgemein üblichen hohen Pelzhaube, wieder eine andre hat gar nichts von alter Tracht an sich, sondern kleidet sich mehr nach städtischer Art. So findet man ein buntes Gemisch von Bekleidungsarten, man sieht gleichsam, wie die Vergangenheit mit der Zukunft ringt, und man muss mit Bedauern wahrnehmen, dass die alte kleidsame und hübsche Tracht in diesem Kampfe immer mehr den kürzeren zieht.

Wenn es wahr ist, was man oft zu hören bekommt, dass die Not wie der Wohlstand einer Bevölkerung derselben zum Fenster herausschaut, so kann die Bauart und allgemeine Ausstattung der Häuser und Wirtschaftsräume nicht ohne Bedeutung für die allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Zustände einer Bevölkerung, insbesondere auch deren Lebenshaltung, sein. Obwohl das hier einschlägige Material, zum Teil wenigstens, unter dem Gesichtspunkte der landwirtschaftlichen Technik an späterer Stelle vielleicht ebensogut hätte seine Erörterung finden können, wollen wir dasselbe, da es auch mit der Lebenshaltung in einiger Beziehung steht, hier einer kurzen Besprechung unterziehen.

Die Anlage und Einrichtung eines Bauernhauses ist entsprechend dem ganzen Wesen unsrer Bevölkerung einfach und bescheiden; man kann in diesem Punkte keinerlei besondern Aufwand wahrnehmen. Ein grosser Teil der Gebäude ist noch aus Holz aufgeführt. Man findet unter ihnen Häuser von ganz respektablem Alter. Wir finden z. B. in einem ebenfalls aus Holz aufgeführten Hause über der Thüre eines Schlafzimmers die Jahreszahl 1601 eingeschnitzt. Das Haus ist also nahezu 300 Jahre alt und wenigstens in seiner Einfassung und seinem Umrisse — der Dachstuhl wurde bereits durch einen neuen ersetzt — noch unversehrt erhalten. Von aussen sieht man dem Hause sein ehrwürdiges Alter gar nicht an.

Die hölzernen Häuser sind meist durch einen Anwurf etwas modernisiert, wodurch den Anforderungen der Aesthetik in genügender Weise Rechnung getragen ist. Es bedarf oft eines kundigen Auges, um ein derart hergerichtetes Haus von einem aus Steinen erbauten zu unterscheiden. Diese hölzernen Häuser haben vor den aus Steinen erbauten, wie die Erfahrung lehrt, den Vorzug der grösseren Trockenheit und Wärme voraus.

Fast jedes Anwesen, zumal jedes einzelne Gehöft, besteht aus einem einstöckigen Hauptgebäude und grösseren oder kleineren Nebengebäuden, je nachdem es die wirtschaftlichen Bedürfnisse erheischen.

Das Hauptgebäude seinerseits zerfällt nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung in zwei Teile, in das eigentliche Wohnhaus und die Wirtschaftsräume.

Das Wohnhaus enthält zu ebener Erde eine grosse geräumige Stube, zu welcher man durch einen breiten Hausgang gelangt. Die Ausstattung derselben ist meist primitiv. Ein grosser runder oder viereckiger Tisch in der vorderen Ecke des Zimmers, über demselben, ebenfalls in der Ecke, ein Kruzifix, an den Wänden festangebrachte lange Bänke, die nicht selten zwei volle Seiten des Umfanges der Wohnstube einnehmen, ein grosser Kachelofen, der sog. Milchkasten, ein einfaches Kanapee, sowie eine altehrwürdige Standuhr bilden die hauptsächlichste, charakteristische Einrichtung einer Bauernstube.

Mit der Wohnstube wetteifern die Schlafzimmer, welche sich im obern Stockwerke befinden, an Einfachheit und Prunklosigkeit. Ein einziger Schrank, der sog. Glaskasten, macht eine Ausnahme, indem derselbe die Schmuckgegenstände, feineres Geschirr und etwaige Kleinodien der Familie, sowie sonstige wertvollere Gegenstände birgt.

Zu ebener Erde befindet sich noch die Küche, nicht selten noch mit offenem Herde und grossem altertümlichen Rauchfang, ferner vielleicht noch ein paar Nebenräume zum Aufbewahren der Milch u. s. w.

An die eigentliche Wohnung (Eingehäuse) und von ihr durch eine Wand getrennt schliessen sich die Wirtschaftsräume, zu ebener Erde die Stallung, darüber die Tenne und die

Räume zur Aufbewahrung der Getreide- und Futtervorräte. Zur Tenne gelangt man regelmässig auf sog. Hochfahrt, d. h. auf allmählich ansteigender, über die Stallungen hinwegführender Einfahrt, welche es ermöglicht, bequem auf der einen Seite des Hauses ein-, auf der entgegengesetzten auszufahren.

Meist getrennt von dem Hauptgebäude finden sich in Nebengebäuden die nötigen Räume für Aufbewahrung des Wirtschaftsinventars (Kasten, Schupfe).

Die Bedachung der Häuser besteht aus Ziegeln; Schindeldächer gehören bereits zu den Ausnahmen.

Am Aeussern des Hauses ist charakteristisch die nirgends fehlende Altane, die mehr ein Dekorationsstück als ein Stück von praktischer Bedeutung ist. —

Die im vorstehenden Abschnitte angeführten Momente dürften genügen, um einen ziemlich genauen Einblick in das geistige, sittliche und wirtschaftliche Wesen unserer Bevölkerung zu ermöglichen. Die Darstellung der einzelnen Zweige und Einrichtungen unsrer Wirtschaft wird wiederholt Gelegenheit bieten, die eben gemachten Ausführungen noch zu bekräftigen und näher zu beleuchten.

IV.

Familienrechtliche und erbrechtliche Verhältnisse.

Als die Bauern aus freien Bauern zu zinspflichtigen Bauern einer Grundherrschaft wurden, trat an die Stelle der früheren Teilbarkeit der ländlichen Besitztümer die Gebundenheit der Höfe. Der Grundherr verlangte, dass ihm Zins und Dienst aus einer Hand gereicht würden. Diese Gebundenheit wurde durch zwei Momente gefestigt: Einmal, als seit dem Landrechte von 1553 wiederholt Gesetze die Zertrennung der Güter verboten, sowohl aus Angst vor vermögenslosen Taglöhnern, die sich nicht selbst zu erhalten vermöchten, als auch weil man die nachgeborenen Knechte und Mägde nötigen wollte, sich als Gesinde zu verdingen, statt sich als Taglöhner niederzulassen; sodann, als die Erhebung der Steuern auf Grundlage der Einteilung der Höfe in ganze, halbe, viertel u. s. w. Höfe aufkam. Da das Steuerkataster von 1612 bis zu Anfang dieses Jahrhunderts unverändert blieb, wurde im Interesse der Vermeidung einer Ungleichheit in der Besteuerung die Zerteilung der Bauerngüter und die Abtrennung von Stücken derselben verboten. Die Folge war, dass auch im Erbgange immer nur einer der Erben den Hof übernehmen konnte, während die übrigen nur Abfindungen erhielten.

Hieraus ist das Herkommen entstanden, vermöge dessen die Höfe im Erbgange ungeteilt bleiben. Dieses Herkommen hat sich in Schöffau wie an andern Orten Altbayerns trotz der Begünstigung der Güterzertrümmerung gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhalten, auch nachdem die Grundherrlichkeit und die Steuerverfassung, welche die Gebundenheit her-

vorriefen, verschwunden sind. Es lässt sich dies wohl begreifen, wenn man erwägt, dass auch die wirtschaftlich technische Natur der Schöffauer Bauerngüter den ungeteilten Uebergang der Höfe auf einen Erben als ratsam erscheinen lassen. So ist das Herkommen zu einer durch dauernden Gebrauch geheiligten Sitte geworden. Diese Sitte ist heute so eng mit der Volksüberzeugung verwachsen, dass ein andres System geradezu als undenkbar angesehen wird. Es gilt als selbstverständlich, dass nur eines der Kinder das Gut bekommt, und zwar regelmässig der älteste Sohn, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung von der Regel als zweckdienlich erscheinen lassen.

Es lässt sich nicht leugnen, dass dieses System besonders bei Vorhandensein einer grösseren Kinderzahl und stärkerer Belastung des Gutes vielfach dazu führen muss, entweder den Anerben so hinzustellen, dass er nicht mehr oder nur mühsam fortzumachen im stande ist, oder aber dessen Geschwister allzu sehr zu benachteiligen.

Indessen haben diese Folgen in Schöffau noch nicht wie an andern Orten Altbayerns dazu geführt, ein Abweichen von dem alten Herkommen herbeizuführen.

Es kommen sogar vereinzelte Fälle vor, in denen, selbst wenn keinerlei Gefahr für allzu hohe Belastung des Anerben besteht, doch der Anerbe weit besser behandelt wird als die sog. weichenden Geschwister. Es ist uns ein Fall bekannt geworden, in welchem die weichenden Geschwister mit etwa 10000 Mk. abgefunden wurden, während der übernehmende Bruder das schuldenfreie Anwesen im Werte von mindestens 30000 Mk. bekam. In diesem Falle hätte gewiss sehr leicht durch Aufnahme eines Hypothekenkapitals ohne Gefahr für den Anerben einigermassen ein Ausgleich stattfinden können. Allein die Sitte war hier mächtiger als das wirtschaftliche Interesse der weichenden Schwester.

Was die Art und Weise des Ueberganges der Güter betrifft, so findet derselbe, soweit er sich innerhalb der Familie vollzieht, fast immer durch Vertrag unter Lebenden (Uebergabevertrag) statt.

Vereinbarung unter den Miterben kommt nur dann ausnahmsweise vor, wenn das Ableben des jeweiligen Besitzers

so rasch erfolgt, dass eine Regelung der Uebergabe nicht mehr möglich ist; die Form der testamentarischen Erbfolge ist überhaupt nicht üblich.

In den letzten 30 Jahren sind von den vorhandenen, hier in Betracht gezogenen 42 Gütern 28 von den Vorfahren auf die Nachkommen übergegangen. In 23 Fällen wurde der Uebergang durch den Uebergabevertrag, in nur 5 Fällen durch Vereinbarung unter den Miterben vollzogen, während uns ein Fall der testamentarischen Folge nicht bekannt wurde.

Es ist nunmehr unsre Aufgabe, das Verfahren bei der Uebergabe und zu diesem Zwecke den allgemeinen Inhalt eines Uebergabevertrags näher kennen zu lernen.

In einem Uebergabevertrag sind regelmässig folgende 4 Punkte ausdrücklich geregelt:

1. Uebergang des Eigentums am Hofe auf den Anerben.
2. Uebernahme der Schulden durch den Anerben.
3. Versorgung des übergebenden bisherigen Besitzers (Austrag, Altenteil).
4. Verpflichtung des Anerben zur Abfindung der Miterben (weichende Geschwister).

Die Schätzung des zu übernehmenden Gutes, welche die Grundlage für die wirtschaftlichen Leistungen des Uebernehmers an den Uebergeber und die Miterben bildet, ist meist eine sehr mässige, und zwar teils mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Uebernehmers, teils mit Rücksicht auf die Höhe der zu entrichtenden Staatsgebühren.

Die Eltern treten erst im späteren Alter zurück, früher nur vielleicht bei günstigen Vermögensverhältnissen oder wenn der Sohn (die Tochter) eine geeignete Heirat zu machen Gelegenheit hat.

Nach dem Rücktritte verbringen sie den Rest ihrer Tage bei den Kindern, und zwar entweder in voller Hausgemeinschaft mit denselben oder deren nächster Umgebung, im Austragstübchen. Dabei bleiben sie aber beständig in der Wirtschaft mitthätig, soweit dies noch möglich ist, so dass sie also immer noch einen guten Teil dessen, was sie bedürfen, durch leichtere Verrichtungen verdienen und daher den Haushalt der Kinder nicht allzu sehr belasten.

Gegenwärtig haben sieben Besitzer einen Austrag zu leisten. Die Gewährung desselben erfolgt zum grossen Teile in natura, und zwar in genau im Uebergabevertrage fixierten Quantitäten, gleichviel, ob die Eltern einen selbständigen Haushalt führen oder nicht. Daneben kommen periodische Leistungen in Geld, insbesondere auch ein sog. einmal zu entrichtendes Gutsabstandsgeld, vor. Die Eltern leben mit den Kindern meist in bestem Einvernehmen, so dass die oben erwähnten genauen Bestimmungen der gegenseitigen rechtlichen Ansprüche mehr die Bedeutung einer Sicherstellung gewinnen. Thatsächlich werden diese Bestimmungen dann mehr den gegenseitigen Bedürfnissen entsprechend in loyalster Weise gehandhabt.

Auch die weichenden Geschwister verbleiben häufig noch nach erfolgter Uebergabe in der Wirtschaft des Uebernehmers mitthätig, bis ihnen in der Gemeinde oder deren nächster Umgebung die Gründung eines selbständigen Haushalts möglich wird. Weitaus die meisten bleiben aber dem landwirtschaftlichen Berufe treu; es ist eine Seltenheit, wenn einer zum Handwerksbetriebe übergeht oder gar einem liberalen Berufe sich zuwendet. —

Nachdem wir die Verhältnisse im allgemeinen kennen gelernt haben, mögen im folgenden zwei Uebergabeverträge ihrem wesentlichen Inhalte nach im Wortlaute angeführt werden, um einerseits das im vorausgehenden Gesagte noch mehr zu bekräftigen, andrerseits dasselbe noch näher zu illustrieren.

I. Vertrag

(aus dem Jahre 1866).

N. N. übernimmt zum Alleineigentum und Besitz das gesamte Anwesen X. an Gebäuden und Grundstücken, nach rentamtlichem Kataster 101,95 Tgw., und sämtlichem dabei befindlichen Inventar im Wertanschlage von 10 000 fl., welcher in nachfolgender Weise ausgewiesen wird:

Die Mutter erhält eine Gutsabstandssumme von 2500 fl., und sind ihr hieran 500 fl. bei Verheiratung der Uebernehmerin, spätestens innerhalb eines Jahres von heute an, zu bezahlen, der Rest, welcher unverzinslich bleibt, in jährlichen Weihnachtsfristen von 25 fl.

Die Mutter erhält die tägliche Tischkost mit der Uebernehmerin und ausserdem folgende Naturalausträge:

Alle Jahr 3 Metzen Roggen, 3 Metzen Weizen, 15 Pfd. Butter, 15 Pfd. Schmalz, 50 Eier, täglich eine Mass Milch und alle Zeiten einen schönen Laib Brot. Dieselbe erhält das benötigte Holz zur Beheizung ihrer Wohnung, welche ihr in der untern Kammer eingeräumt wird, sie erhält für ihre Lebensdauer einen Apfelbaum, einen Birnbaum und zwei Zwetschenbäume nach ihrer Wahl zur Nutzung, und erhält sie überdies noch jährlich zwei Schäd Flachs.

Wenn sie vom Hause fortziehen sollte, erhält sie obenbezeichnete Naturalausträge fort und erhält alle Jahr eine Klafter buchenes und eine Klafter fichtenes Holz, was ihr alles zwei Stunden weit nachgefahren werden muss.

Dieser Naturalaustrag wird der Taxe halber fünfjährig auf 500 fl. veranschlagt.

Eine Hypothek für diese Gelder und Naturalansprüche der Mutter ist zur Zeit nicht zu bestellen, dagegen wird derselben der Rechtstitel hierfür vorbehalten.

Vereinbart wird hier bezüglich des seinerzeitigen Rücklasses der Mutter, dass solchen zu gleichen Teilen deren miterschienene beiden Töchter im Erbwege zu bekommen haben.

Bezüglich der zu solchem Rücklasse gehörigen Betten wird hierwegen bestimmt, dass das einschläfrige Bett der Y. zuzufallen hat, das zweischläfrige beim Anwesen zu verbleiben hat. Eine weitere Leistung seitens der Uebernehmerin an diese Schwester Y. ist zur Zeit nicht zu machen. Y. stellt sich unter Konsens ihres Ehemannes N. N. mit gegenwärtigem Vertrage zufrieden.

Die Uebernehmerin übernimmt weiter die im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek zu 100 fl., den Rest zur Kompletierung des Uebergabeschillings rechnet sich dieselbe als Vatergut und mütterlichen Voraus an.

Dieselbe tritt sofort in den Besitz der Vertragsobjekte, beantragt deren Umschreibung in den öffentlichen Büchern, insbesondere im Hypothekenbuche, die von seiten der übrigen Interessenten ausdrücklich gestattet wird.

Abändernd wird nachträglich bemerkt hinsichtlich Anteil der Y., dass die derselben bei ihrer Verheiratung ausgemachten 1500 fl. Elterngut an dieselbe bis jetzt nicht bezahlt wurden.

Die Uebernehmerin übernimmt daher diese Post gleichfalls zur Abtragung und verpflichtet sich, hieran 300 fl. ohne Zins hierfür bei ihrer Verheiratung, spätestens ein Jahr von heute an, zu bezahlen, die weiteren 1200 fl. sind, von Weihnachten heurigen Jahres angefangen, mit 3½ fl. vom Hundert zu verzinsen und nach vorausgegangener einvierteljähriger Kündigung zu bezahlen.

Hypothek für diese 1500 fl. ist zur Zeit nicht zu bestellen, doch wird der Rechtstitel hierfür vorbehalten.

(Unterschriften, Schlussformalien.)

II. Vertrag
(aus dem Jahre 1878).

I.

N. N. übergeben hierdurch an ihren Sohn X. ihr in der Steuergemeinde Schöffau gelegenes schuldenfreies Anwesen A., bestehend aus (folgt genaue Beschreibung der einzelnen Grundstücke), im ganzen 57,85 ha, überhaupt ihren gesamten Grundbesitz ohne Ausnahme, mag derselbe in vorstehendem Beschriebe inbegriffen sein oder nicht, mit allen damit verbundenen Rechten und Nutzungen, dagegen aber auch mit sämtlichen hierauf haftenden Lasten und Abgaben, samt dem bei diesem Anwesen befindlichen lebenden und toten Inventar unter nachfolgenden Bestimmungen und Verpflichtungen:

a) 9000 M. erhalten die Uebergeber als Gutsabstandsgeld, wovon 3000 M. in halbjährigen, aufeinanderfolgenden, gleichen, unverzinslichen Fristen zu je 100 M. je am ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres zahlbar und die erste Rate am ersten Juli künftigen Jahres fällig zu berichtigen sind.

Weitere 2000 M. sind vom nächsten Neujahr — 1. Januar 1879 — an mit 4 %, sohin mit 80 M., und die restigen 4000 M. von da an mit 3 %, sohin mit 120 M., alljährlich am 1. Januar zu verzinsen und nach einvierteljähriger, beiderseits freistehender Kündigung in Abführung zu bringen.

b) Den übergebenden Eltern verbleibt auf Lebenszeit die Benutzung des ganzen unter Pl. Num. x katastrierten Pfründehäuschens, welches der Uebernehmer und jeweilige Anwesensbesitzer jederzeit zu unterhalten hat, und sind ihnen zur Beheizung alljährlich 3 Ster Buchenholz und 6 Ster Fichtenholz, klein gespalten geliefert, vor die Wohnung zu stellen. Anbelangend den in diesem Pfründehäuschen befindlichen Backofen, so steht auch dessen Benützung dem Anwesensbesitzer frei.

Ferner erhalten die Uebergeber, welche sich selbst verköstigen werden, täglich 2 l Milch und ein Stück Ei, sodann wöchentlich 1 Pfd. Butter, 1 Pfd. Schmalz und einen Fünfzigpfennigwecken, sowie jährlich 2 hl Kern und 1 hl Kartoffel.

Ausserdem ist ihnen auf Lebenszeit alle Quartal ein Zehrpfennig zu 2 M. zu verabfolgen und sind ihnen auch jährlich zwei Schäd gebrochenen Flachses mit ca. 20 Pfd. zu liefern.

Diese sämtlichen Austragsreichnisse, welche mit Einschluss des Wohnungsrechtes und Holzbezugs auf jährlich 300 M., jedoch ohne Präjudiz für den wirklichen Wert, veranschlagt werden, sind bei dem Vorableben des einen der Uebergeber an den überlebenden Teil gleichfalls zu leisten.

c) Die übergebenden Eltern, welchen jederzeit auch ein Pferd und Chaischen zur Benützung zu überlassen ist, behalten sich die lebenslänq-

liche Nutzniessung der zwei neben und oberhalb ihres Pfründehäuschens, des sog. Neubaues, gelegenen Gartenbeete, ferner an der Hälfte der jeweils vorhandenen Bienenstöcke und ebenso die Hälfte des Obstes, welches jeweils von den zunächst beim Pfründehaus stehenden zwei Birn- und drei Apfelbäumen gewonnen werden kann, bevor.

d) 5500 M. hat der Uebernehmer an seinen noch ledigen Bruder Z. als Elterngut zu entrichten. Dieses Kapital ist vom ersten nächsten Monats an mit 3 %, sohin 165 M., alljährlich am 1. Januar zu verzinsen und bis nach zurückgelegtem vierzigsten Lebensjahre des Z. unaufkündbar.

Würde sich jedoch derselbe früher verehelichen, so ist er berechtigt, sein Elterngut sofort mit eintretender Standesveränderung zu fordern.

e) Dem Z. und der ebenfalls noch ledigen Schwester V. steht für die Dauer ihres ledigen Standes das freie Herbergsrecht im Pfründehäuschen der Eltern zu und sind dieselben in Krankheitsfällen, wenn sie sich im Hause aufhalten, vier Wochen lang zu verköstigen, zu warten und zu pflegen.

Auch wird ihnen zur Unterbringung ihrer Mobiliarschaft das im Wohnhause des Uebernehmers über 2 Stiegen befindliche Dachzimmer eingeräumt. Dieser Wohnungs- und Krankenverpflegungsanspruch wird auf je 12 M. jährlich veranschlagt. Endlich erhält jedes dieser Geschwister bei der Verehelichung zur Kirchenkleidung 85 M. und der Bruder Z. auch noch ein Pferd im Anschlage von 300 M.

f) Vorläufig verlangen die Uebergeber für die ihnen und ihren beiden Kindern nach gegenwärtigem Vertrage zustehenden Ansprüche keine hypothekarische Sicherheit, behalten sich jedoch das Recht hierzu bevor, und gestattet der Uebernehmer auch den seinerzeitigen Eintrag auf bezüglichen Antrag im Hypothekenbuche auf dem übernommenen Anwesen oder seinen jeweiligen Besitzungen unter Verzicht auf weitere Einvernahme vor dem Hypothekenamte.

g) Sollte der Uebernehmer obiges Anwesen bei Lebzeiten seiner Eltern im ledigen Stande veräussern, so erhalten dieselben, bezw. der überlebende Teil, ein weiteres, am Tage der bezüglichen Vertragsverlautbarung zahlbares Abstandsgeld von 2000 M.

h) Was nach Abzug vorstehender Leistungen als Reinwert des hierdurch auf 35 000 M. veranschlagten Anwesens übrig bleibt, hat sich der Uebernehmer selbst als Elterngut und Uebernahmsvorteil in Anrechnung zu bringen.

II.

Beim Vorableben des einen oder andern der Uebergeber, welche sich auch verschiedene Einrichtungsgegenstände vorbehalten und bereits ausgewählt haben, geht deren gesamtes beiderseitiges Vermögen auf den überlebenden Teil alleineigentümlich über, während nach ihrem beiderseitigen Ableben sich ihre Kinder N. N., N. N., von denen letztere bereits

bei ihrer Verehelichung ein bares Heiratsgut zu 3000 fl. nebst einer standesgemässen Ausfertigung erhalten hat, in den vorhandenen Rücklass gleichheitlich zu teilen haben, vorausgesetzt, dass sie keine anderweitige Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen, wozu sie sich hiermit ausdrücklich das Recht gewahrt haben wollen und gegenseitig auch einräumen, getroffen haben sollen.

Für den Fall übrigens, dass sie nicht bei Lebzeiten noch ihrer Tochter V. ein entsprechendes Eltern- oder Heiratgut auszeigen sollten, hat dieselbe unter allen Umständen einen Voraus zu 4000 M. zu beanspruchen.

III.

N. N. befindet sich im Besitze des ihm übergebenen Anwesens, und wird die Umschreibung auf denselben in den öffentlichen Büchern beantragt.

IV.

Die Kosten dieses Vertrags trägt der Uebernehmer, welcher um eine Ausfertigung ersucht, während für die Uebergeber beglaubigte Abschrift zu erteilen ist.

(Schlussformalien, Unterschriften.)

In den vorstehenden beiden Verträgen finden die eingangs gemachten Aufstellungen so ziemlich ihre übereinstimmende Bestätigung.

Wir heben aus denselben nur die Stellung des Anerben zu den weichenden Geschwistern besonders hervor.

Nach dem ersten Vertrage hatte die Uebernehmerin zu leisten:

1.	2500 fl.	Abstandsgeld,
2.	1500 „	Abfindungssumme an die weichende Schwester,
3.	100 „	Uebernahme einer Hypothekarschuld,
4.	1500 „	Gesamtaufwand für den Austrag mit Zugrundelegung einer 15jährigen Leistungszeit.
Sa.	5600 fl.	

Das übernommene Anwesen ist auf 10 000 fl. gewertet, somit verbleiben der Uebernehmerin noch 4400 fl. oder ein Voraus von 2900 fl. gegenüber der weichenden Schwester, welche 1500 fl. erhielt.

Der Austrag beträgt etwa $^1/_7$ des Gutswerts.

Nach dem zweiten Vertrage hat der Uebernehmer zu leisten:

1.	9000 Mk.	Gutsabstandsgeld,
2.	5500 „	Abfindungssumme an den weichenden Bruder,
3.	170 „	einmalige Leistung an die beiden ledigen Geschwister bei ihrer Verheiratung,
4.	300 „	Wert des an den Bruder zu leistenden Pferdes,
5.	240 „	Verpflegungsanspruch der beiden ledigen Geschwister mit Zugrundelegung einer 10jährigen Leistungszeit,
6.	4500 „	Gesamtaufwand für den Austrag unter Annahme einer 15jährigen Leistungszeit,
7.	120 „	für Zehrpfennig in 15 Jahren.
Sa.	19830 Mk.	

Das Gut ist auf 35000 Mk. gewertet, somit verbleiben dem Uebernehmer rund 15000 Mk. oder ein Voraus von nahezu 10000 Mk., wenn man von dem Anteil des Bruders Z. ausgeht.

Der Austrag beträgt $^1/_3$ des Gutswerts.

In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass die sämtlichen Leistungen unter äusserst günstigen Bedingungen zu geschehen haben, sowie dass bezüglich des Gutswerts, aber auch bezüglich der auferlegten Naturalleistungen mässige Schätzungen zu Grunde gelegt sind.

Das Gutsabstandsgeld darf eigentlich nicht als reiner Subtrahend betrachtet werden, da dieses im wesentlichen meist intakt bleibt und dann im Erbwege wieder den Kindern (auch dem Anerben) gleichheitlich zufällt.

Die eventuelle Leistung eines Gutsabstandsgeldes von 2000 Mk. nach dem zweiten Vertrage wurde deshalb nicht in Ansatz gebracht, weil die aufgestellte Bedingung der Veräusserung nicht eintrat und auch von vornherein wenig Wahrscheinlichkeit bestand, dass sie eintreten werde.

Andrerseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Uebernehmer möglicherweise mehr leisten muss, als in Anrechnung kam, sowie dass ihm auch (wie im zweiten Vertrage ausdrücklich) die Kosten der Verbriefung zur Last fallen.

Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten werden ausnahmslos durch Ehevertrag geregelt; in allen Fällen ist das System der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft in den Ehevertrag aufgenommen. Es entspricht

dieses System am meisten der Auffassung unsrer Bevölkerung von der Ehe, wonach dieselbe nicht nur in sittlicher, sondern auch in vermögensrechtlicher Beziehung die innigste Vereinigung der beiden Ehegatten darstellen soll.

Wir lassen auch hierfür zwei lehrreiche Verträge nach ihrem wesentlichen Inhalte im Wortlaute folgen.

I. Vertrag

(Ehe- und Erbvertrag aus dem Jahre 1866).

X. und Y. geloben sich zu ehelichen und werden sich nach erlangter Heiratsbewilligung priesterlich einsegnen lassen.

Mit Rücksicht auf ihre ehelichen Güterrechtsverhältnisse bedingen die Brautpersonen allgemeine, mit der priesterlichen Kopulation in Wirksamkeit tretende Gütergemeinschaft, mit deren Folge alles derzeitige und künftige Vermögen derselben gemeinsames Gut wird, jedes in des andern Schulden und Verbindlichkeiten mit solidarischer Haftung eintritt und namentlich aber der ein Heiratsgut von 1200 fl. einbringende Bräutigam an dem Anwesen der Braut Miteigentum und Mitbesitz erwirbt, und bewilligt die Braut jetzt schon die Besitztitelberichtigung auf ihren Bräutigam X. in den öffentlichen Büchern.

Für den Todesfall wird bestimmt und festgesetzt:

Wenn beim Versterben des einen oder andern Eheteiles keine Kinder vorhanden sind, so erwirbt der überlebende Teil unmittelbar mit dem Tode des Verstorbenen das ganze bis dahin gemeinschaftliche Vermögen zum Alleineigentum und Alleinbesitz. Es ist aber der überlebende Ehemann schuldig, an der verstorbenen Frau nächste Verwandte einen Rückfall von 600 fl., und die überlebende Ehefrau an des verstorbenen Mannes nächste Verwandte einen Rückfall von 300 fl. hinauszuzahlen, und zwar innerhalb Jahresfrist vom Todestage an gerechnet oder bei erfolgter Wiederverehelichung.

Sind dagegen Kinder vorhanden, so ist der überlebende Eheteil gleichfalls berechtigt, das ganze bis zum Todestage gemeinschaftlich gewesene Mobiliar- und Immobiliarvermögen alleineigentümlich zu erwerben, dafür aber verpflichtet, den Kindern die Hälfte des schuldenfreien Vermögenswertes als Mutter- und bezw. Vatergut auszuzeigen.

Schliesslich beantragen die Brautleute, dass ihnen von gegenwärtigem Ehe- und Erbvertrage eine gemeinsame Hauptausfertigung erteilt wird.

(Schlussformalien, Unterschriften.)

II. Vertrag

(Ehe- und Erbvertrag aus dem Jahre 1890).

I.

X. und Y., welche sich hiermit die Ehe versprechen, bedingen für die Dauer derselben den Güterstand der mit deren Vollzuge in rechtliche Wirksamkeit tretenden allgemeinen Gütergemeinschaft, so dass das gesamte dermalige wie zukünftige beiderseitige Vermögen gemeinsames Gut wird.

II.

Der Bräutigam X. besitzt das infolge Ablebens seiner Ehefrau Z. alleineigentümlich erworbene Anwesen „O." (folgt Beschreibung desselben), veranschlagt auf 24 000 Mk. und belastet mit 10 000 Mk. Muttergut seiner erstehelichen Kinder N. N., N. N. Hiernach erwirbt die Braut, welche ein ausgemachtes Elterngut von 1000 Mk. in die Ehe bringt, namentlich auch an dem vorbeschriebenen Anwesen Mitbesitz und Miteigentum, und wird daher deren Eintrag als Mitbesitzerin in den öffentlichen Büchern bezw. die Einschreibung des bedungenen Güterrechtsverhältnisses auf dem allegierten Hypothekfolium beantragt.

III.

Für die künftigen Todesfälle wird bestimmt:

Bei dem Vorableben des einen oder andern Teiles erwirbt der Ueberlebende sofort Alleinbesitz und Alleineigentum des gesamten beiderseitigen beweglichen wie unbeweglichen Vermögens, hat dagegen den allenfalls vorhandenen Kindern den dritten Teil des reinen Gesamtvermögens als Vater- bezw. Muttergut auszuzeigen, während in Ermangelung von Kindern keinerlei Rückfallshinauszahlung stattzufinden hat.

Selbstverständlich participieren bei dem etwaigen Vorableben des Bräutigams und künftigen Ehemanns an dem hiernach auszuweisenden Vatergute dessen erstehelichen Kinder in gleicher Weise wie die aus der nunmehr einzugehenden Ehe allenfalls hervorgehenden Kinder.

Ferner wird noch bestimmt, dass bei dessen allenfallsigem Vorversterben seine erstehelichen Kinder auch noch die von seiner ersten Ehefrau eingebrachte Naturalausfertigung, nämlich: drei einschläfrige Betten mit Bettstellen, einen zweithürigen Kleiderkasten, einen Kommodkasten mit Glasaufsatz, eine goldene Brosche und eine silberne Hals- und Schnürkette, sowie zur Herstellung ihrer weiteren Ausfertigung noch je 400 Mk. zu erhalten haben.

IV.

Die Kosten dieses Vertrags, von welchem die Brautpersonen gemeinschaftlich beglaubigte Abschrift erhalten, trägt der Bräutigam.

Schliesslich wird ergänzend bemerkt, dass ausser dem obenbemerkten Muttergute noch 2400 Mk. Gutsabstandsgeld der Eltern des Bräutigams und deren Naturalansprüche bestehen.

(Schlussformalien, Unterschriften.)

Vorstehende Verträge mögen genügen, um einen Einblick in die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander zu bekommen. Nach vorliegenden Mustern werden mutatis mutandis derartige Verträge regelmässig abgeschlossen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen wird ohne Ausnahme gemeinsames Gut. Sog. Rezeptizgüter oder Einhandsgüter, i. e. Sondergüter, welche zufolge besonderen Rechtsgeschäftes nicht in die gemeinsame Masse fliessen, kommen nicht vor.

Der Ehemann hat während der Ehe die Verwaltung der gemeinschaftlichen Masse, während die Frau, abgesehen von besonderen Fällen (Vertretung, Auftrag), nur in ihrem häuslichen Wirkungskreise unbeschränkt ist (Schlüsselgewalt).

Das Rechtsverhältnis bei Auflösung der Ehe ist etwas verschieden, je nachdem es sich um einen Fall der beerbten oder unbeerbten Ehe handelt.

Im ersteren Falle wird der überlebende Ehegatte Alleineigentümer des gesamten ehedem gemeinschaftlichen Vermögens, hat aber meist eine bestimmte Summe (Rückfall) an die Erben des vorverstorbenen Ehegatten hinauszuzahlen.

Im Falle der beerbten Ehe, d. h. wenn Kinder vorhanden sind, wird der überlebende Teil zwar sofort Alleineigentümer des gesamten Vermögens, die Kinder aber werden dadurch sichergestellt, dass ihnen als Muttergut bezw. Vatergut regelmässig ein bestimmter Bruchteil des Vermögens, seltener eine bestimmte Summe, auszuzeigen ist. Die Kinder werden also nicht Miteigentümer (mit dem überlebenden Elternteil) des Gutes, das gesamte Vermögen konsolidiert sich vielmehr in der Hand des überlebenden Ehegatten, während den Kindern ein unentziehbares Erbrecht eingeräumt wird.

Dieses System entspricht am besten den wirtschaftlichen Bedürfnissen, indem der überlebende Ehegatte in der Verfügung und Verwaltung des Gutes frei ist von einer umständlichen Mitwirkung der Kinder, andrerseits aber auch das Interesse der Kinder genügend gewahrt bleibt.

V.

Grösse und Art der Verteilung des Grundbesitzes.

Die Grösse der gesamten Gemarkung beträgt 2324 ha. Dieses Areal verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Bodenbenutzungsarten:

1. Aecker	192 ha	= 7,9 %
2. Wiesen	789 „	= 36,3 „
3. Weiden und Hutungen . . .	400 „	= 26,5 „
4. Wald und Moorboden . . .	943 „	= 29,3 „

Dieser gesamte Immobiliarbesitz steht im Eigentum von Privaten; der Staat hat keinerlei Besitzungen innerhalb des Gemeindebezirkes, und auch die Gemeinde als solche hat keinen Grundbesitz (Almende).

Dagegen besteht noch eine Art genossenschaftliches Eigentum, indem sechs Besitzer noch eine gemeinsame Weide besitzen, deren gemeinschaftliche Nutzung in der Art durchgeführt wird, dass jeder der Nutzungsberechtigten eine seinem Nutzungsrechte entsprechende bestimmte Anzahl Rinder auf die Weide treiben darf.

Das ganze ziemlich grosse Gebiet verteilt sich also lediglich auf die auf demselben ansässigen 42 Grundbesitzer, jedoch mit Ausnahme des auf die Forensen, d. h. auswärtigen Gemeindeangehörigen, kommenden Teiles. Dadurch wird das Verhältnis allerdings etwas modifiziert. Andrerseits muss aber auch das Besitztum, das unsre Gemeindeangehörigen in auswärtigen Gemeinden haben, in Betracht gezogen werden.

Im Jahre 1894 betrug der Gesamtbesitz der Forensen in unsrer Gemeinde rund 600 ha, denen ein Besitz unsrer Ge-

meindeangehörigen als Forensen andrer Gemeinden in der Grösse von 160 ha gegenübersteht, so dass der Gesamtbesitz der 42 Schöffauer Grundbesitzer sich auf etwa 1890 ha beläuft.

Es entfällt somit auf jeden Besitzer im Durchschnitte der respektable Grundbesitz von 45 ha, eine Fläche, die selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, dass hiervon kaum die Hälfte unmittelbar der Kultur entsprechend dienstbar gemacht ist, immer noch erstaunlich gross ist.

Es ergibt sich dies am besten, wenn man die durchschnittlichen Betriebsgrössen andrer Gegenden zur Vergleichung heranzieht [1]).

Diese beträgt nämlich:

im Königreich Bayern	6,43 ha
in Oberbayern	9,29 „
„ Niederbayern	8,19 „
„ der Oberpfalz	7,89 „
„ Schwaben	6,68 „
„ Mittelfranken	6,15 „
„ Unterfranken	5,74 „
„ der Rheinpfalz	2,87 „
im Grossherzogtum Baden	3,60 „

Es darf allerdings bei dieser Vergleichung nicht ausser acht gelassen werden, dass die Grösse des Grundbesitzes allein nicht ausschlaggebend ist für die Grösse eines Betriebs, sondern dass daneben auch die natürliche Fruchtbarkeit des Gebietes und die Intensität der herrschenden Bewirtschaftungsweise im Auge zu behalten ist. Nichtsdestoweniger darf obige Zusammenstellung als belehrend angesehen werden, da immerhin die Grösse des Grundbesitzes wenn auch nicht der einzige, so doch ein wichtiger Faktor für die Charakterisierung eines Betriebes ist.

Indes ist es nicht so fast die Durchschnittsgrösse eines Betriebes, die uns vermöge ihrer wirtschaftlichen und socialen Bedeutung interessiert, viel wichtiger ist es für den Nationalökonomen, zu erfahren, wie das vorhandene Besitztum auf die einzelnen Besitzer verteilt ist.

---

[1]) Besitzgrösse und Betriebsgrösse fallen in unsrer Gemeinde zusammen.

Es wird einen wesentlichen Unterschied machen, ob ein paar Grossgrundbesitzer den grössten Teil des Gebietes ihr eigen nennen und der kleinere Rest der übrigen Bevölkerung zugehört, oder aber, ob der Gesamtbesitz mehr gleichheitlich verteilt ist. In dem einen wie in dem andern Falle berechnet sich die Durchschnittsgrösse gleich und ist daher nicht geeignet, einen Schluss auf die wirkliche Verteilung zu gestatten.

Wir erachten es deshalb für notwendig, eine Uebersicht über die wirkliche Verteilung des Grundbesitzes auf die einzelnen Betriebe zu bieten.

Da die Anzahl der Besitzer nur eine verhältnismässig geringe ist, wird es am besten sein, die einzelnen Güter mit Angabe ihres wirklichen Grundbesitzes aufzuzählen, ohne vorerst eine Klassifizierung derselben vorzunehmen. Für die Beurteilung der Intensität und damit der wirklichen Grösse eines Betriebes erachten wir es ferner für angezeigt, eine Ausscheidung nach einzelnen Bodenbenutzungsarten zu machen, sowie die Stärke des Viehstandes und die Zahl der in der Wirtschaft thätigen Kräfte besonders hervorzuheben.

Wenn wir nunmehr die einzelnen Betriebe nach der Grösse des Gesamtgrundbesitzes in aufsteigender Reihenfolge aufzählen und bei den Betrieben mit einem Grundbesitze von mehr als 10 ha kleinere Bruchteile eines Hektars unberücksichtigt lassen, ergibt sich folgendes Bild:

Lfd. Nr.	Gesamtbesitz ha	Darunter: a) Aecker	b) Wiesen	c) Weiden	d) Sonst. Fläche	Viehstand a) Pferde	b) Rinder	Arbeitskräfte
1	4,4	—	3,1	—	1,3	—	4	2
2	6,3	0,8	3,8	—	1,7	—	5	2
3	7,4	—	3,4	—	4.0	—	6	2
4	8,5	0,3	7,3	—	0,9	—	6	2
5	8,6	—	5,9	0,7	2,0	—	3	1
6	8,7	—	4,1	1,3	3,3	—	6	2
7	8,9	1,0	7,2	—	0,7	—	4	3
8	10	—	5,1	—	4,9	—	2	2
9	11	2,6	5,0	—	3,4	—	8	2
10	12	1,1	3,4	3,4	4,1	—	7	2
Sa.	85,8	5,8	48,3	5,4	26,3	—	51	20

Lfd. Nr.	Gesamtbesitz ha	Darunter: a) Aecker	b) Wiesen	c) Weiden	d) Sonst. Fläche	Viehstand a) Pferde	b) Rinder	Arbeitskräfte
	85,8	5,8	48,3	5,4	26,3	—	51	20
11	13	1,1	10,2	—	1,7	—	4	2
12	16	3,4	8,2	—	4,4	—	12	3
13	16	3,1	5,1	3,4	4,4	—	10	4
14	18,5	1,3	10,2	1,3	5,7	—	11	3
15	19	1,8	7,1	6,7	3,4	2	11	3
16	22,5	3,4	11,2	2,8	5,1	2	14	4
17	27	3,4	11,0	—	12,6	2	13	7
18	30	3,5	10,8	11,3	4,4	2	14	3
19	33	2,7	9,9	13,6	6,8	3	10	4
20	35	5,1	21,5	3,2	5,2	3	16	5
21	25	0,5	15,3	4,4	14,8	—	9	3
22	36	5,1	8,6	8,7	13,6	8	15	6
23	37	6,3	16,3	2,1	12,3	3	16	6
24	45	5,2	16,0	10,3	13,5	5	16	6
25	45	4,0	13,8	12,3	14,9	6	16	5
26	47,5	4,1	16,3	10,5	16,6	4	18	6
27	60	5,1	17,6	13,5	23,8	4	24	7
28	61	1,8	30,7	19,5	9,0	4	10	6
29	62	4,1	22,1	23,7	12,1	4	20	6
30	63	5,2	35,7	15,3	6,8	7	25	10
31	63	8,2	13,8	20,4	20,6	6	17	6
32	69	5,0	18,4	12,1	33,5	6	20	6
33	70	5.1	19,8	20,4	24,7	5	20	5
34	70	4,9	22,6	19,2	23,3	4	24	6
35	71	3,4	26,5	20,5	20,6	4	17	5
36	75	6,7	24,8	13,4	30,1	7	24	8
37	78	6,8	23,5	13,6	34,1	7	22	8
38	79	4,1	23,2	33,0	18,7	6	20	7
39	93	5,2	30,3	27,6	29,9	9	37	8
40	98	5,5	22,8	51,0	18,7	8	31	8
41	122	6,9	34,0	30,6	50,5	6	32	9
42	194,5	7,0	80,0	67,5	40,0	6	40	12
Sa.	1889,8	144,8	685,6	497,3	562,1	128	639	207

Aus vorstehender Zusammenstellung gewinnt man den Eindruck, dass zwar eine ziemliche Differenzierung des Besitztums vom ganz kleinen bis zum ziemlich umfangreichen Betriebe vorhanden ist, dass aber gleichwohl auch die grösseren

Betriebe immer noch die Merkmale eines Mittelbetriebes an sich tragen.

Will man eine Scheidung vornehmen, so kann man unter Berücksichtigung der im vorliegenden festgestellten Koëffizienten die ersten elf Betriebe als kleinere, die letzten vier Betriebe als grössere bezeichnen, während die dazwischen liegenden 27 Betriebe ohne Zweifel als mittlere Betriebe zu charakterisieren sind.

Die eben gemachte Unterscheidung stimmt auch mit der im Volke herrschenden und in der Sprache zum Ausdrucke kommenden Bezeichnung überein. Denn die erste Gruppe entspricht etwa dem, was der Volksmund unter Gütler (Söldner) versteht, während die zweite und dritte Gruppe dem Volke als Bauern bezw. Grossbauern geläufig sind.

Bekanntlich ist der Besitz im allgemeinen nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in socialer Beziehung ein unterscheidender Faktor, so dass man geradezu Besitzende und Nichtbesitzende ohne Rücksicht auf andre Momente sich gesellschaftlich gegenüberstellt.

Die Frage, ob in unsrer Gemeinde ein derartiger Unterschied oder vielmehr Gegensatz bestehe, muss entschieden verneint werden. Es gibt zwar einen Unterschied zwischen grossen und kleinen Gütern, dieser Unterschied hat aber zu gar keinem socialen Gegensatze geführt.

Schon in der ganzen Lebenshaltung lässt sich kaum ein merklicher Unterschied wahrnehmen, auch die den einzelnen obliegende Berufsthätigkeit ist ganz dieselbe. Der kleinere wie der grössere Besitzer legt selbst Hand bei der Arbeit an, da die Direktion des Gutes nicht die gesamte Thätigkeit einer Person in Anspruch nimmt. Der Besitzer erscheint vielmehr geradezu als der erste Arbeiter. Ein einziges Gut macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, indem für dasselbe ein Verwalter aufgestellt ist und der Besitzer sich selbst an der Arbeit nicht beteiligt.

Die gemachte Unterscheidung darf auch nicht so aufgefasst werden, als ob damit ein Unterschied in der Bewirtschaftungsweise hätte ausgedrückt werden sollen; im Gegen-

teil, auch die Art und Weise der Bewirtschaftung ist im ganzen bei allen Betrieben die nämliche.

Trotz der im Volksmunde üblichen verschiedenen Bezeichnungen müssen vielmehr die sämtlichen vorhandenen Güter — mit Ausnahme der als kleine Betriebe charakterisierten — als verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben wirtschaftlichen Typus, des Mittelbesitzes, angesehen werden.

VI.

Bonität und Wert der Güter. Immobiliarverkehr.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, dass ein bedeutender Bruchteil der Gemarkung (55 %) wirtschaftlich eine geringere Ausbeute liefert, dass nicht einmal die Hälfte des gesamten Areals einer intensiveren Kultur unterliegt.

Nunmehr soll das Verhältnis der einzelnen Bodenklassen nach ihrer Bonität in zahlenmässigen Ausdrücken zur Anschauung gelangen.

Bei der Feststellung der erforderlichen Zahlen begegneten wir den grössten technischen Schwierigkeiten.

Der sicherste Weg, um zu einem genauen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Resultate zu gelangen, wäre allein die Vornahme einer neuen Bonitierung gewesen. Allein die Beschreitung dieses Weges konnte uns wohl billigerweise nicht zugemutet werden. Ein derartiges Unterfangen würde schon weit über unsern Beruf hinausgehen.

Weitere Anhaltspunkte könnte an sich die Bonitierung, wie solche nach dem Hagelversicherungsgesetze zur Einschätzung der versicherten Grundstücke erforderlich ist, bieten. Dieser Weg mag in Gemeinden, in welchen wenigstens der grösste Teil der Grundstücke versichert ist, recht wohl zu einem befriedigenden Resultate führen, für unsre Gemeinde fehlen aber die nötigen Voraussetzungen, unter denen dies allein möglich und zulässig ist.

In der Bonitierung nach dem Hagelversicherungsgesetze sind naturgemäss nur diejenigen Grundstücke inbegriffen, welche thatsächlich gegen Hagel versichert sind. Nun sind in unsrer Gemeinde nur 25 Güter gegen Hagel versichert, und diese

nur bezüglich der dem Getreidebau dienenden Grundstücke; eine Versicherung der Wiesen kommt nicht vor. Die Grösse der versicherten Fläche (etwas über 100 ha) im Verhältnis zur nichtversicherten ist danach so minimal, dass ein Schluss auf die Bonität im allgemeinen keineswegs zulässig ist; mit einem teilweisen Resultate ist uns aber nicht gedient.

Unter diesen Umständen erübrigte nichts andres, als auf die Bonitierung, wie sie zum Zwecke der Grundsteuerkatastrierung zuletzt in den sechziger Jahren vorgenommen wurde, zurückzugreifen.

Man mag uns allerdings einwenden, dass diese Bonitierung bereits veraltet sei und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Dieser Einwand hat jedenfalls bis zu einem gewissen Grade seine volle Berechtigung. Denn es ist nicht zu leugnen, dass einzelne Besitzer wenigstens durch intensivere Bewirtschaftung eine Ertragssteigerung herbeigeführt haben. Dass aber in dieser Richtung keine allzu grosse Aenderung eintrat, dafür sorgte schon der in früherem geschilderte wirtschaftliche Charakter unsrer Bevölkerung. Die grosse Revolution auf dem Gebiete des Verkehrswesens ist ziemlich spurlos an unserm Gebiete vorübergegangen. Eine besondere Aenderung der Marktbeziehungen, auch eine Preissteigerung in Bezug auf Grund und Boden ist nicht eingetreten, die Preise für die in Betracht kommenden Produkte sind jedenfalls nicht gestiegen. Auf Grund dieser Umstände ist man wohl berechtigt, im allgemeinen die Bonitierung, wie sie in den sechziger Jahren erfolgte, noch als zutreffend zu erachten.

Wenn wir die 30 Bonitätsklassen füglich in vier Gruppen zusammenfassen, so bekommen wir folgendes Bild:

		Prozente des Gesamtbesitzes
I.	Gruppe (Bonitätsklasse 1— 5) . . .	52,80 %
II.	„ („ 5—10) . . .	28,40 „
III.	„ („ 10—20) . . .	18,76 „
IV.	„ („ 20—30) . . .	0,04 „

Gruppe I repräsentiert im ganzen den Moor-, Weide- und Waldgrund, Gruppe II den geringeren Wiesengrund, Gruppe III die besseren Wiesen und Aecker; Gruppe IV ist von verschwindender Bedeutung und bezieht sich auf Gartenland.

Das hier gefundene Resultat stimmt auch im wesentlichen mit den Ergebnissen der Tabelle auf S. 14 überein.

Eine Frage, die sich unmittelbar an das Gesagte anschliesst, ist die nach dem Preise der Güter, bezw. nach dem Verhältnis des Preises zum Werte derselben.

Die Preise sind in der ganzen Gemeinde ziemlich gleichheitlich und aus den bereits bemerkten Gründen von den Preisen der früheren Zeit, wie diese sich etwa in den letzten 30 Jahren gestaltet haben, kaum verschieden.

Der Preis eines Hektars beträgt im Durchschnitte

für den Boden der	I.	Gruppe	. . . .	225	Mk.
„ „ „ „	II.	„	. .	450—600	„
„ „ „ „	III.	„	. .	750—900	„

Stellt man diesen Preisen die durch die badische Enquête ermittelten Durchschnittspreise — 300 Mk. bis 2050 Mk. pro Morgen — gegenüber, so muss man die Bodenpreise in unsrer Gemeinde, auch wenn man die weitaus grössere Intensität des Betriebes in Baden, sowie die grössere Ertragsfähigkeit des dortigen Bodens in Betracht zieht, als mässige bezeichnen. Uns ist aus eigener Erfahrung bekannt, dass in einer andern, ebenfalls bayerischen Gegend mit etwa gleicher Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens die Preise mindestens um ein Drittel, vielleicht um die Hälfte höher sind als in unsrer Gemeinde.

Wie ist nun diese Divergenz in den Preisen zu erklären?

Der Grund hierfür liegt nicht allein in der Verschiedenheit der natürlichen Ertragsfähigkeit, sondern vorwiegend in der ziemlichen Abgelegenheit unsrer Gemeinde und der herrschenden hofweisen Ansiedelung. Unsre Gemeinde, zumal das Dorf Schöffau, liegt so ziemlich ausserhalb jeden Verkehrs. Die hofweise Ansiedelung hat, wie wir gesehen haben, neben den Vorzügen auch bedeutende Nachteile. Einem so einsamen Leben, wie es diese Ansiedelung mit sich bringt, wird immerhin von den meisten Leuten ein Leben im Dorfe oder an grösseren Orten vorgezogen, und deshalb ist die Zahl derer, welche für diese einzeln gelegenen Gehöfte als Kauflustige auftreten, verhältnismässig gering, ein Umstand, der für die Preisbestimmung sehr ins Gewicht fallen muss. Diese Gründe

bewirken, dass im ganzen der Preis der Güter (Verkehrswert) mit dem Ertragswert derselben zusammenfällt.

Es soll damit zum Ausdrucke gebracht werden, dass die Wirtschaft unsres Gebietes noch wenig in die moderne Wirtschaft einbezogen wurde, dass ausser der Ertragsfähigkeit des Bodens so wenig Gründe vorhanden sind, welche eine Preissteigerung bewirken könnten, dass man nicht von einem Verkehrswerte der Güter neben dem Ertragswerte sprechen kann. Unter dem Ertragswerte verstehen wir aber hier nicht den kapitalisierten Wert, wie er sich nach den jederzeit veränderlichen Marktverhältnissen momentan berechnet, sondern vielmehr den Wert, der sich ergibt, wenn man das Durchschnittserträgnis, sowie die Durchschnittspreise der Produkte — etwa seit 30 Jahren — in Betracht zieht und bei der Berechnung einen Zinsfuss von 4 % zu Grunde legt.

Es dürfte nicht uninteressant sein, diesen Wert der einzelnen Güter kennen zu lernen, wie er sich auf Grund vorgenommener Einzelschätzungen ergeben hat.

Es mag daher im folgenden eine diesbezügliche Uebersicht geboten werden, wozu zu bemerken ist, dass die Wirtschaftsgebäude bei der Schätzung mit nur ganz geringen Summen in Rechnung gestellt, und dass vermöge der ausserordentlichen Bedeutung, welche der Wald für unsre Gemeinde hat, eine besondere Ausscheidung des Wertes des jeweiligen Holzbestandes vorgenommen wurde. Diese Ausscheidung wurde dagegen wieder unterlassen, sofern zwar Waldboden vorhanden ist, derselbe aber nicht einer besondern forstwirtschaftlichen Benutzung unterliegt.

Danach erhalten wir folgende Uebersicht:

Lfd. Nr.	Grundbesitz im ganzen ha	Waldboden ha	Wert des Holzbestandes Mk.	Wert des Gutes ohne Wald Mk.	Gesamtwert Mk.
1	4,4	1,0	1 000	1 500	2 500
2	6,3	0,9	—	5 000	5 000
3	7,4	2,7	500	2 500	3 000
4	8,5	0,9	500	2 500	3 000
Sa.	26,6	5,5	2 000	11 500	13 500

Lfd. Nr.	Grundbesitz im ganzen ha	Waldboden ha	Wert des Holzbestandes Mk.	Wert des Gutes ohne Wald Mk.	Gesamtwert Mk.
	26,6	5,5	2 000	11 500	13 500
5	8,6	2,0	—	3 000	3 000
6	8,7	2,8	400	2 600	3 000
7	8,9	0,6	—	5 000	5 000
8	10	3,8	—	3 500	3 500
9	11	0,6	—	5 300	5 300
10	12	3,4	3 000	5 000	8 000
11	13	1,2	—	6 700	6 700
12	16	0,9	—	10 000	10 000
13	16	1,0	—	8 000	8 000
14	18,5	3,1	2 000	8 000	10 000
15	19	1,7	—	10 000	10 000
16	22,5	1,7	500	7 900	8 400
17	27	5,8	1 000	11 000	12 000
18	30	0,8	1 000	9 500	10 500
19	33	—	—	10 400	10 400
20	35	2,5	—	14 800	14 800
21	35	5,4	500	11 000	11 500
22	36	5,1	5 000	20 000	25 000
23	37	5,8	10 000	15 000	25 000
24	45	6,8	1 000	18 000	19 000
25	45	8,0	3 000	17 000	20 000
26	47,5	9,8	25 000	18 000	43 000
27	60	17,0	35 000	30 000	65 000
28	61	8,8	10 000	15 000	25 000
29	62	5,2	3 000	23 000	26 000
30	63	6,8	20 000	25 000	45 000
31	63	10,2	10 000	26 000	36 000
32	69	24,9	30 000	14 000	44 000
33	70	18,7	45 000	25 000	70 000
34	70	10,2	10 000	25 000	35 000
35	71	6,8	5 000	20 000	25 000
36	75	16,0	40 000	27 000	67 000
37	78	16,0	20 000	20 000	40 000
38	79	11,2	5 000	20 000	25 000
39	93	16,3	30 000	36 000	66 000
40	98	12,2	20 000	27 000	47 000
41	122	27,2	3 000	51 000	54 000
42	194,5	30,0	30 000	70 000	100 000
Sa.	1889,8	315,8	379 400	676 200	1 055 600

Vorliegende Zusammenstellung ergibt einen Gesamtwert der liegenden Güter von etwas über eine Million Mark. Ein bedeutender Bruchteil dieses Wertes beruht auf dem noch ganz erheblichen Reichtum an Holz.

Diese Uebersicht zeigt ferner die Mässigkeit der zu Grunde liegenden Schätzung; denn danach stellt sich der durchschnittliche Wert eines Hektars mit Berücksichtigung des Waldes auf 558,5 Mk., ohne Berücksichtigung desselben auf 424,2 Mk.

Wir betonen die Mässigkeit dieser Ansätze, welche vollkommen den Verhältnissen entsprechen, um deswillen, weil später dieselben zur Grundlage von Rentabilitätsberechnungen gemacht werden sollen, bei denen etwa der Einwand der Zugrundelegung eines zu grossen Gutswertes gebracht werden könnte.

Aeusserst wichtig für die Bewirtschaftung und von grösstem Einfluss auf die Produktionskosten und damit zugleich auf den Wert der Güter ist die Lage der einzelnen Grundstücke zum Wirtschaftscentrum, dem Hofe. In dieser Richtung macht sich als der Hauptvorzug der hofweisen Ansiedelung der Umstand geltend, dass die Güter zum grossen Teile arrondiert sind.

Von den 42 Gütern sind nämlich 22 vollständig, 4 zum grösseren Teile arrondiert, so dass nur 16 als nicht arrondiert bezeichnet werden müssen. Aber auch bei letztern ist eine Gemenglage nur in geringem Masse vorhanden.

Eine Flurbereinigung für die nicht arrondierten Anwesen, zumal im Dorfe selbst, wäre allerdings angezeigt und würde die Durchführung mit Rücksicht auf die geringe Gemenglage auch auf keine besonderen technischen Schwierigkeiten stossen. Indes der engherzige Charakter unsrer Bevölkerung, der in der Unterordnung unter das Gesamtinteresse das Sonderinteresse nicht mehr zu finden glaubt, vielmehr eine Schmälerung der Privatrechte befürchtet, macht sich um so mehr als ein Hindernis geltend. Es war bereits einmal die Durchführung einer Flurbereinigung im Gange; dieselbe scheiterte jedoch an dem eben erwähnten, scheinbar unübersteigbaren Hindernis.

Im Zusammenhang mit der Bonität der Güter mag auch die Frage gebracht werden, welcher Besitz erforderlich ist, um eine Familie von normaler Stärke zu ernähren. Denn auch hierin tritt bis zu einem gewissen Grade die Leistungsfähigkeit eines Gutes hervor, welche als Grundlage für eine Wertschätzung dienen muss.

Man wird am besten zu einem richtigen Resultate gelangen, wenn man sich frägt: Wie viele Besitzer sind auf Nebenverdienst angewiesen? Welcher Güterkomplex steht einem jeden derselben zur Verfügung? Welche Qualität besitzt der dem Einzelnen zugehörige Boden und wie stark ist seine Familie?

Wenn man dann denjenigen herausgreift, der das grösste Gut unter den besten natürlichen Bedingungen besitzt, ausserdem die relativ schwächste Familie aufweist, wird man das Existenzminimum einer Durchschnittsfamilie annähernd bestimmen können.

Die Erhebungen haben ergeben, dass sieben Grundbesitzer auf Nebenverdienst angewiesen sind. Zieht man nunmehr ausser den vorhin betonten Umständen noch den Viehstand eines jeden Besitzers in Betracht, so ergibt sich folgendes Bild:

Nr.	Gesamtbesitz	Aecker	Wiesen	Moorgrund	Wald	Weide	Bonitätsgruppe [1]			Viehstand	Familienstand		Gutswert
											a) im ganzen	b) beschäftigt	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	I.	II.	III.				Mk.
1	4,4	—	3,1	—	1,3	—	1,1	3,3	—	4	4	2	2500
2	6,3	0,8	3,8	0,7	1,0	—	1,9	2,4	2,0	5	4	2	5000
3	7,4	—	3,4	1,3	2,7	—	4,3	—	3,1	6	5	2	3000
4	8,5	0,3	7,3	—	0,9	—	4,7	0,9	2,9	6	4	2	3000
5	8,6	—	5,9	—	2,0	0,7	2,7	5,9	—	3	3	1	3000
6	8,7	—	4,1	—	3,3	1,3	4,6	4,1	—	6	4	2	3000
8	10,0	—	5,1	0,7	4,2	—	6,1	3,4	0,5	2	6	2	3500

Nach der im obigen entwickelten Methode müssen Besitzer Nr. 4 und 6 als diejenigen erscheinen, welche ihr Gut

[1]) Cfr. die Zusammenstellung S. 63.

unter den besten Bedingungen besitzen. Besitzer Nr. 8 hat zwar den grössten Grundbesitz, kann aber um deswillen nicht in Betracht kommen, weil er, wie die grosse Ausdehnung des Waldbodens und insbesondere der geringe Viehstand zeigt, einer sehr extensiven Bewirtschaftungsweise huldigt.

Es steht sonach fest, dass ein Gut von 8 ha, dessen Bonitätsverhältnisse etwa dem Durchschnitte entsprechen, unter dem herkömmlichen Bewirtschaftungsmodus eine Familie mit vier Köpfen nicht mehr zu ernähren im stande ist. Dagegen dürfte ein Gut von 10 ha, dessen allgemeiner Stand den Durchschnittsverhältnissen entspricht, auch unter der herkömmlichen Wirtschaftsweise eine Familie von etwa vier Köpfen zu ernähren im stande sein, und zwar schon deswegen, weil der Nebenverdienst der aufgeführten Besitzer, wenigstens von seiten der wirtschaftlich Stärkeren unter ihnen, nur in geringem Masse in Anspruch genommen werden muss.

Beschäftigt finden wir in keinem der Betriebe mehr als zwei Arbeitskräfte.

Die übrigen sind daher, sofern sie in arbeitsfähigem Alter stehen, auf anderweitige Beschäftigung angewiesen.

Die Gelegenheit hierzu findet sich ziemlich leicht. Ein paar treiben einen kleinen Gewerbebetrieb als Nebenbeschäftigung (Weberei, Sägmühlbetrieb), die übrigen treten zeitweise als Taglöhner in den Dienst grösserer Besitzer.

Was den Immobiliarverkehr anlangt, so lassen bereits die in diesem Abschnitte hervorgehobenen Preisbestimmungsgründe für die Güter darauf schliessen, dass derselbe kein besonders lebhafter sein wird.

Und in der That ist dieser Verkehr auch ein äusserst ruhiger und nicht zu spekulativen Zwecken benutzter. Die wirtschaftlichen Bedürfnisse sind es vielmehr, welche diesen Verkehr beherrschen.

Der Besitzwechsel vollzieht sich in der Mehrzahl der Fälle auf dem Wege des Uebergangs auf die Descendenz des bisherigen Besitzers. Dieser Uebergang von den Vorfahren auf die Nachkommen reicht bei einigen Anwesen bis in frühe Zeiten

zurück. In dem Grundbuche von 1631 finden sich schon die Namen Hollmayr, Mayr und Rieger, in den Konskriptionen die Namen Fendt, Leyss, Weingandt, Tabertshover und andre, welche heute noch als Familiennamen oder wenigstens als Hausnamen bestehen.

In fremde Hände kommt ein Gut regelmässig nur dann, wenn die Anwesensbesitzer kinderlos sind und sich zurückziehen wollen, oder aber, wenn ein Besitzer sein Gut nicht mehr recht zu halten im stande ist.

Auch im Falle eines Besitzwechsels durch Veräusserung gehört der neue Erwerber in der Mehrzahl der Fälle der Gemeinde oder der nächsten Umgebung an. Es erklärt sich dies aus den bereits dargelegten, die Nachfrage nach solchen Gütern beschränkenden Gründen.

Beim jeweiligen letzten Besitzwechsel sind 28 Güter von den Vorfahren auf die Nachkommen übergegangen, nur 14 Güter sind in fremde Hände gekommen. Von den zuletzt genannten Gütern sind nur 6 von Auswärtigen erworben worden, während in den übrigen acht Fällen beide Erwerber (Eheleute) oder wenigstens einer derselben der Gemeinde Schöffau angehörten. Von den genannten sechs mit Auswärtigen abgeschlossenen Veräusserungsgeschäften fallen nur drei in die letzten 10 Jahre, während die übrigen drei bereits vor 17, 20 und 22 Jahren vollzogen wurden.

Ein eigentlicher Güterhandel, wie er schon in den umliegenden Gemeinden etwas häufiger ist, kommt nur in vereinzelten Fällen vor.

In den letzten 10 Jahren wurden drei Höfe zertrümmert: einer, weil die Besitzer alte, kinderlose Leute waren, zwei, weil der damalige Besitzer das Anwesen nicht mehr halten konnte. Auf dem Wege des Subhastationsverfahrens ist nur ein Gut seit 10 Jahren in weitere Hände übergegangen. Denn wenn ein Besitzer in eine besonders schwierige Lage kommt, zieht er es vor, seine Verhältnisse durch aussergerichtlichen Verkauf zu ordnen.

Ein Gut wurde im letzten Dezennium von Güterhändlern erworben und dann nach Abtrieb des bestehenden Holzes im ganzen weiter veräussert.

Vier Güter haben in den letzten 10 Jahren aufgehört, selbständige Güter zu sein, indem in einem Falle zwei, in zwei Fällen je ein Gut mit einem bereits bestehenden zusammengelegt wurden.

Das umgekehrte Verfahren einer Realteilung eines Gutes ist nur einmal seit 15 Jahren vorgekommen.

Zwei Brüder teilten das elterliche Anwesen auf und bildeten zwei Höfe. Indes bedeutete diese Aufteilung nichts andres als Wiederherstellung eines Zustandes, der bereits früher einmal bestand.

VII.

Wirtschaftssystem.

Im bisherigen wurde bereits wiederholt der extensive Charakter der herrschenden Bewirtschaftungsweise betont. Nunmehr gilt es, das herrschende Wirtschaftssystem mit Rücksicht auf die von der Wissenschaft aufgestellten Kriterien des näheren zu beleuchten.

Man wird die bei uns übliche Betriebsweise wohl zunächst als sog. geregelte Feldgraswirtschaft oder Egartenwirtschaft charakterisieren dürfen. Als vollkommen zutreffend kann indes diese Charakterisierung nicht erachtet werden, wenn man die von der Theorie aufgestellten Requisite dieses Systems verwirklicht finden will.

Vor allem gibt es in unsrer Gemeinde noch ziemlich ausgedehnte, ständige, i. e. ewige Weiden, während gerade das Fehlen der ewigen Weide als charakteristisches Merkmal des genannten Systems angesehen wird. Indes auch die Erfordernisse des diesem System zunächst stehenden Feldersystems mit ewiger Weide sind nicht vollkommen gegeben, da zwar ein wesentliches Moment dieses Systems, nämlich die ewige Weide, vorhanden ist, dagegen gerade die Behandlung des übrigen Teiles, und zwar des weitaus bedeutendsten Teiles, der Gemarkung dem erwähnten Systeme nicht entspricht, sondern vielmehr mit der Egartenwirtschaft zusammentrifft.

Die in unsrer Gemeinde herkömmliche Bewirtschaftungsweise muss daher als eine Kombination der beiden genannten Systeme, und zwar unsrer Ansicht nach als eine modifizierte Egartenwirtschaft bezeichnet werden, weil gerade der Teil

der Gemarkung, welcher nach diesem Systeme bewirtschaftet wird, sowohl seinem Umfange als seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach weitaus der wichtigste ist.

Das Wesen dieses Systems beruht nun kurz darin, dass nicht ein Teil der Flur ausschliesslich und dauernd als Ackerland, ein andrer ebenso ausschliesslich als Wiese benutzt wird, sondern dass allmählich die sämtlichen für den Getreidebau überhaupt in Betracht kommenden Gründe unter den Pflug genommen werden, wobei ein gewisser Turnus von dem einzelnen Landwirte beobachtet wird. Eine Brache kommt dabei fast gar nicht vor; es sind höchstens 3—4 ha, was als solche bezeichnet werden muss, da hauptsächlich Klee und Kartoffel auf dem sonst hierfür bestimmten Boden angebaut werden.

Was die Art und Weise des Turnus betrifft, so lässt sich diese nicht einfach schablonenmässig feststellen, da jedes Grundstück sozusagen eine individuelle Behandlung erheischt und der Turnus je nach der angezeigten Behandlungsweise ein verschiedener sein muss.

Am meisten üblich und am häufigsten vorkommend ist folgender Wechsel:

1. Jahr . . . Sommergetreide
2. „ . . . Wintergetreide
3. „ . . . Sommergetreide
4. „ . . . Wintergetreide
5. „ . . . Sommergetreide

Nunmehr bleibt das Land wieder 5—6 Jahre, nach Umständen noch länger, zum Graswuchs liegen.

Als leitendes Prinzip für die Handhabung des Turnus kann aufgestellt werden, dass das Grasland dann umgebrochen wird, wenn der Graswuchs schwächer, die Qualität der Gräser schlechter wird, besonders wenn die Herbstzeitlose zu wuchern beginnt.

Wenn der Acker wieder zum Graswuchs liegen bleibt, ist eine Einsaat von Gras- oder Kleesamen nicht nötig.

In der besprochenen Weise kommen allmählich alle besseren Grundstücke unter den Pflug und dienen periodisch wieder als Grasland.

Der Zweck dieses steten Wechsels ist, durch diese ver-

schiedene Behandlungsweise die dem Boden für eine besondere Kulturart notwendigen, aber bereits zum grösseren Teile entzogenen Stoffe wieder zu ergänzen und den Boden für die vorhergehende Kulturart wieder ertragsfähig zu gestalten.

An dieser Stelle ist noch eines eigentümlichen Verfahrens Erwähnung zu thun.

Ein Gut nämlich in der Grösse von mehr als 100 Morgen wurde von einem Händler angekauft und der ganze dazugehörige Grundbesitz in eine sog. Weidenschaft verwandelt. Dieses Gut ist nur im Sommer im Betriebe und an einen Pächter vergeben, das einzig nennenswerte Pachtverhältnis in unsrer Gemeinde. Der Betrieb wird in der Art durchgeführt, dass der Pächter im Sommer teilweise fremdes Vieh (sog. Weidvieh) gegen Bezahlung annimmt, teilweise auch Vieh zu Eigentum sich anschafft — im ganzen vielleicht etwa 50 Stück — und durch dieses Vieh nach und nach den ganzen Grund und Boden abweiden lässt. Eine besondere Pflege wird dem Gute nicht zugewendet.

VIII.

Getreide- und Futterproduktion.

Wenn auch die Voraussetzungen für den Getreidebau im allgemeinen als gegeben zu erachten sind, was schon daraus erhellt, dass thatsächlich alle Getreidearten gebaut werden, so ist doch wegen der geringeren Ergiebigkeit des Bodens bezw. der Höhe der Produktionskosten und der Ungunst der Marktverhältnisse der Umfang desselben nur ein sehr mässiger. Es gilt der Grundsatz:

Keine Produktion für den Markt, sondern nur für den eigenen Bedarf.

Indes wird auch dieser nicht ganz durch die einheimische Produktion gedeckt, sondern ein nicht unbeträchtlicher Bruchteil des Gesamtbedarfs muss noch durch Zukauf ergänzt werden.

Im Jahre 1894 wurden produziert:

1. Roggen	490	Ztr.
2. Weizen	300	„
3. Gerste	20	„
4. Dinkel	770	„
5. Hafer	920	„

Diese Quanta verteilen sich auf 37 Betriebe, da 5 Betriebe überhaupt kein Getreide bauten.

Ueberraschen muss die verhältnismässig grosse Menge Hafer. Diese erklärt sich einerseits aus der ganzen natürlichen Lage der Gemeinde und der im allgemeinen geringeren Qualität des Bodens, andrerseits aber auch aus der Thatsache einer ziemlich ausgedehnten Pferdezucht, welche naturgemäss ein gesteigertes Bedürfnis nach dieser Getreideart mit sich bringt.

Die auffallend geringe Produktion von Gerste ist daraus zu erklären, dass dieselbe im eigenen Haushalte nur geringere Verwendung findet, für den Markt aber nicht produziert wird, aber auch daraus, dass dieselbe nicht recht gedeihen will.

Das gebaute Getreide wird in allen Wirtschaften selbst verbraucht; nur ein einziger Betrieb setzt jährlich für rund 200 Mk. Getreide auf den Markt.

Die Verwendung des Getreides geschieht derart, dass dasselbe zur Mühle gebracht und dort gegen Abzug eines bestimmten Quantums von dem zu mahlenden Getreide gemahlen wird (Kundenmüllerei). Die Weiterverarbeitung des Mehles zu Brot geschieht regelmässig in der eigenen Wirtschaft durch die Hausfrau.

Von den 42 Betrieben sind 24 genötigt, zu dem produzierten Getreide noch Mehl oder Brot hinzuzukaufen, und zwar berechnet sich dieser Mehrbedarf über die jährliche Selbstproduktion, in Geld ausgedrückt, auf etwa 3000 Mk.

Schlägt man nach dem Marktpreise den Zentner Roggen, Dinkel und Hafer zu je 6 Mk., den Zentner Weizen und Gerste zu je 7 Mk. an, so ergibt sich als Gesamtwert der vorigjährigen Getreideernte:

Getreideart	Jahresproduktion Ztr.	Wert eines Zentners Mk.	Gesamtwert Mk.
1. Roggen	490	6	2940
2. Weizen	300	7	2100
3. Gerste	20	7	140
4. Dinkel	770	6	4620
5. Hafer	920	6	5520
		Sa.	15320

Demgegenüber berechnet sich der Gesamtbedarf auf:

$$(15320 - 200) + 3000 = 18120 \text{ Mk.},$$

also auf rund 18000 Mk.: es muss sonach etwa $^1/_6$ des Gesamtbedarfes durch Zukauf gedeckt werden.

Nach dem Dargelegten ist klar, dass der Getreidebau als eine Einnahmequelle im eigentlichen Sinne nicht bezeichnet

werden kann. Er trägt nur dazu bei, wenn und soweit arbeitsfähige Personen in Betracht kommen, einen Teil der Arbeitslöhne in natura zu bestreiten, die die Bevölkerung für sich beansprucht, oder aber dessen wirtschaftlicher Ertrag erscheint erst in einer späteren veränderten Form, nämlich in dem Erträgnisse der Viehzucht.

Fragen wir nach der Qualität des erzeugten Getreides, so muss man gestehen, dass, eine besonders rationelle Behandlung des Bodens, sowie der betreffenden Getreidespecies vorausgesetzt, der Ertrag in qualitativer wie in quantitativer Beziehung dem andrer, selbst getreideproduzierender Gegenden nicht viel nachsteht.

Allerdings ist zu betonen, dass ständiger Getreidebau auf derselben Fläche ebensowenig oder noch weniger als dauernde Benutzung als Wiese angezeigt und möglich erscheint.

Ein gewisser auf die Erfahrung sich stützender Turnus ist das Prinzip eines jeden tüchtigen, rationell vorgehenden Landwirts unsrer Gemeinde.

Das Hauptgewicht der Wirtschaft unsrer Gemeinde liegt nicht im Getreidebau, sondern in der Futterproduktion, die ihrerseits aber nicht Selbstzweck ist, sondern als Mittel zum Zweck, nämlich zum Betriebe der Viehzucht, erscheint.

Die ganze Beschaffenheit und Lage des Territoriums, sowie die klimatischen Verhältnisse begünstigen einen üppigen Graswuchs und weisen damit von selbst auf diesen Betrieb hin.

Auch der zur Futtererzeugung bestimmte Boden muss je nach der Ertragsfähigkeit und Qualität des Produkts wohl unterschieden werden. Man kann die Wiesen zweckentsprechend mit dem Volke in sog. einmähdige und zweimähdige Wiesen einteilen.

Schon die Bezeichnung lässt erkennen, dass die letztere Art eine reichere Ausbeute liefert. Allein nicht bloss in der Quantität, sondern auch in der Qualität des Ertrags ist ein gewaltiger Unterschied. Das Futter der zweimähdigen Wiesen ist viel fetter und gehaltreicher als das der einmähdigen. Dieser Unterschied ist teilweise auf die verschiedene natürliche Beschaffenheit des Bodens (Humusschichte) zurückzuführen, vorzugsweise aber ist der Grund in dem Umstande zu suchen,

dass nur die zweimähdigen Wiesen eine regelmässige Düngung erfahren.

Das Futter der einmähdigen Wiesen wird meist für die Pferde verwendet, weshalb es neben der üblichen Bezeichnung „Wiesheu“ auch den Namen „Pferdeheu“ führt.

Als eine dritte Gattung von Futter kann das Grummet, i. e. die zweite Ernte der zweimähdigen Wiesen, angesehen werden, welche in ihrer Qualität der ersten Ernte entspricht.

Was nun die Produktionsmengen betrifft, so ist eine genaue Angabe um deswillen ausgeschlossen, weil Gewichtsbestimmungen thatsächlich niemals vorgenommen werden, der Ertrag der verschiedenen Jahrgänge ein sehr schwankender ist und es einen nicht unbedeutenden Unterschied ausmacht, wann man die Schätzung vornimmt.

Es mögen also approximative Zahlen, deren Feststellung das Resultat vorgenommener Einzelschätzungen ist, erbracht werden, um eine Anschauung von der jährlichen Produktion zu bekommen.

Im Jahre 1894 stellte sich die Gesamtproduktion an Futter nach der Schätzung, wie sie alsbald nach der Ernte vorgenommen wurde, auf ca. 40000 Ztr. Davon entfällt etwa die Hälfte auf das sog. gute Heu (Ertrag der zweimähdigen Wiesen), während der Rest sich ungefähr gleichheitlich auf Grummet und Wiesheu verteilt.

Der Wert dieser Ernte ergibt, wenn man nach dem Marktpreise, wie er sich im Jahre 1894 am Platze stellte, den Zentner gutes Heu auf 2 Mk. 50 Pf., den des Grummets auf 2 Mk. 20 Pf., den des Pferdeheues dagegen auf 1 Mk. 50 Pf. anschlägt, in runder Summe den Betrag von 87000 Mk.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Gesamtertrag bei gehöriger rationeller Behandlung des Bodens, vor allem durch reichlichere Düngung, eventuell mit Hilfe künstlicher Düngemittel nicht unbedeutend gesteigert werden könnte.

Was ausser Getreide und Futter gebaut wird, ist mehr oder weniger von untergeordneter Bedeutung.

Es kommt hier höchstens noch der Kartoffel- und Kleebau, ferner der Rüben- und Flachsbau in Betracht. Die einzelnen Produktionsquanta festzustellen, erscheint unnötig, es

genügt, die Anbauflächen hervorzuheben, um den Umfang dieser Kulturarten erkennen zu lassen.

Dieselben betragen:

für	Kartoffeln	9 ha
„	Klee	10 „
„	Rüben und Hackfrüchte	1 „
„	Flachs	3 „

Die Kartoffeln werden regelmässig nur für den Gebrauch der Familie, nur in Ausnahmefällen zu Fütterungszwecken für die Tiere verwendet.

Die wenigen Rüben (Runkelrüben) finden als Zuthat für die Tiere im Winter Verwendung.

Der Klee wird von Tag zu Tag nach Bedarf gemäht und grün gefüttert. Ein eventueller Mehrertrag, der in dieser Weise nicht aufgebraucht wird, wird gedörrt und wie das Heu aufbewahrt.

Das einzige Handelsgewächs, das gebaut wird, ist der Flachs.

Seine Produktion ist im Laufe der letzten Zeit sehr zurückgegangen. Während nämlich 1843 noch 33 Tagwerk dem Flachsbau dienten und derselbe noch 1878 ungefähr denselben Umfang besass, indem er sich noch auf etwa 10 ha erstreckte, ist die Anbaufläche desselben seit 1883 auf 3 ha zurückgegangen und seitdem nicht mehr höher gestiegen. Auch der Flachs dient wie die übrigen hier erwähnten Produkte ausschliesslich dem eigenen Bedarfe.

Es ist bekannt, dass in früheren Zeiten die weiblichen Arbeitskräfte den Winter grossenteils mit Spinnen des selbstgewonnenen Flachses zubrachten und einen gewissen Stolz darein setzten, ihre Kästen mit Flachs, selbstgesponnenem Garn und hieraus gefertigtem Tuch zu füllen. Diese Sitte ist heute fast ganz abgekommen und nur mehr die wenigsten Frauenspersonen der jüngeren Generation verstehen überhaupt noch das Spinnrad zu handhaben.

Mit dem Abkommen dieser Sitte, welches seinen Grund in der weitaus billigeren Beschaffung der Stoffe durch Kauf hat, hängt das Sinken der genannten Ziffer zusammen. Weiterhin mag in Betracht kommen, dass nunmehr die ländliche

Bevölkerung überhaupt in der Kleidung mehr und mehr den städtischen Ansprüchen sich zu accommodieren beginnt, wozu aber die selbstgefertigten rauhen Stoffe nicht mehr geeignet erscheinen.

Eine selbständige Einnahmequelle ist auch in den zuletzt genannten Produktionszweigen nicht zu erblicken, da sie nur dem eigenen Bedarfe dienen und das Haushaltsbudget in etwas entlasten.

IX.

Die Technik des Betriebs.

Die Technik hat in neuester Zeit wie auf allen Gebieten so auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft grosse Triumphe gefeiert.

Es muss sich uns daher unwillkürlich die Frage aufdrängen, inwieweit sich die Bevölkerung unsrer Gemeinde die Kulturerrungenschaften der Technik bereits zu nutze gemacht hat.

Was wir bisher von unsrer Bevölkerung hörten, lässt von vornherein vermuten, dass auch hier das konservative Wesen zum Ausdruck kommt.

Und in der That steht unser Bauer Neuerungen der Technik vor allem skeptisch gegenüber. Dieses misstrauische Verhalten ist in dem ganzen Charakter unsres Bauern, den wir bereits kennen gelernt haben, begründet.

Zu diesem mehr psychologischen Grunde tritt noch ein wirtschaftlich-technisches Moment hinzu, welches die Stellungnahme unsres Landwirts Fortschritten der Technik gegenüber begreiflich, nicht selten sogar gerechtfertigt erscheinen lässt.

Man kann häufig beobachten, dass unser Bauer auch erprobten Neuerungen nur selten seine Anerkennung zollt; er geht von der Erfahrung und dem Urteile andrer aus, welche bereits die Vorzüge, aber auch die Nachteile, z. B. einer neuen Maschine, erprobt haben. Gerade was Maschinen anlangt, ist er der Ueberzeugung, dass dieselben zwar regelmässig viel rascher, nur zu oft aber weniger genau und sauber arbeiten (Mähmaschinen, Wendemaschinen u. s. w.). Des weiteren kommt

hinzu der Mangel an Betriebskapital, besonders aber der Umstand, dass sämtliche Betriebe, trotz der bedeutenden Ausdehnung derselben, doch nur mittlere Betriebe sind und daher die volle Ausnutzung des in der Maschine festgelegten Kapitals unmöglich machen. Dies gilt ganz besonders von den Maschinen, welche dem Getreidebau dienen.

Es macht sich eben der Grundsatz geltend, dass technische Fortschritte erst dann eine wirtschaftliche Bedeutung gewinnen, wenn neben den technischen Vorzügen auch zugleich ein wirtschaftlicher Gewinn sich erzielen lässt.

Aus diesem Grunde vor allem sind Maschinen grösserer Art (Dampfpflug, Getreidemähmaschinen etc.) nicht in Verwendung.

Dagegen hat unsre Bevölkerung trotzdem von einigen auch in kleineren Betrieben verwendbaren Maschinen Gebrauch gemacht und damit wenigstens teilweise die Handarbeit durch Maschinenarbeit ersetzt und so einen gewissen Fortschritt in der Entwickelung angebahnt.

Für die Bestellung der Aecker sind die von alters her üblichen Geräte, der gewöhnliche Pflug, die gewöhnliche Egge, höchstens mit einigen Verbesserungen im Gebrauch. Eine Anwendung maschineller Vorrichtungen in dieser Beziehung verbietet schon der geringe Umfang des Getreidebaues.

Trotzdem hat die Dreschmaschine, man darf sagen, bereits allgemeine Anerkennung gefunden. Denn nicht weniger als 19 Maschinen dieser Art sind bereits in Verwendung. So kommt es, dass das Dreschen, das in früherer Zeit eine Hauptbeschäftigung im Winter bildete, heute bereits auf ein Minimum reduziert ist. Gedroschen wird heute fast nur mehr der Roggen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Roggenstroh nicht als Streu, sondern zur Herstellung von Bändern, sowie zu andern Zwecken verwendet wird, welche eine sorgfältigere Behandlung des Strohes erheischen, als sie die Maschine ermöglicht.

Für die Wiesenkultur sind Maschinen nicht im Betriebe. Sense, Rechen und Gabel sind die althergebrachten Geräte, mittels deren die Ernte bewerkstelligt wird. Getreide und Futter werden mittels Sense gemäht, also ersteres nicht geschnitten.

Für die Zubereitung des Heues zu Häcksel (Gsod) sind wiederum 28 Futterschneidmaschinen in Verwendung, so dass der Herstellung von Gsod mittels Gsodstuhls bereits als eine veraltete Sitte zu den Ausnahmen gehört. —

Auch die Behandlung der gewonnenen Milch geschieht teilweise schon unter Anwendung von Maschinen. Es sind hier fünf sog. Centrifugen zu erwähnen, welche von grösseren Besitzern unter ziemlich bedeutendem Kostenaufwande (mehr als 300 Mk.) beschafft wurden und deren Einführung einen bedeutenden Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik unsrer Gemeinde bildet. Die Milch wird alsbald nach ihrer Gewinnung durch die Maschine hindurchgetrieben, wodurch Milch und Rahm infolge der durch Maschine erzeugten Centrifugalkraft geschieden werden. Dieses Abrahmverfahren hat neben einer stärkeren Ausbeute zugleich eine günstige Wirkung auf die Qualität der später erzeugten Butter.

An dieser Stelle muss auch die Frage nach der üblichen Düngungsmethode eine kurze Berücksichtigung finden.

Es liegt in der Natur der Pflanze, für die Fristung ihres Daseins gewisser chemischer Substanzen zu bedürfen. Da diese im Boden nur in beschränkter Menge vorhanden sind und eine Selbstergänzung nicht stattfindet, obliegt es der Pflicht des Landwirts, die dem Boden entzogenen, für das Wachstum der Pflanzen unentbehrlichen Stoffe dem Boden wieder zuzuführen, wenn nicht ein Raubsystem platzgreifen soll.

Diese Thatsache ist längst durch die von alters her übliche Düngung des Bodens anerkannt, wenn sie auch wissenschaftlich erst von Thaer und Liebig näher aufgeklärt wurde.

In welcher Weise wird nun in unsrer Gemeinde dem genannten, von jeher anerkannten Bedürfnisse Rechnung getragen?

Es herrscht bei uns noch bei weitem die Düngung mittels natürlichen Düngers (Stalldüngung) vor.

Trotzdem diese meist ungenügend ist, hat die in neuerer Zeit mehr und mehr erprobte Anwendung künstlichen Düngers noch keine entsprechende Anerkennung bezw. Verwirklichung gefunden. Denn der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln beläuft sich auf kaum mehr als 700 Ztr. pro Jahr.

Und doch wäre, wie wir bereits gesehen haben, sehr viel

kulturfähiger und kulturbedürftiger, aber nicht kultivierter Boden vorhanden.

Der Erfolg, den man mit der Anwendung künstlichen Düngers auch in unsrer Gemeinde bereits erzielt hat, ist zum Teile geradezu ein überraschender gewesen. Besonders auf nassen Böden, auf denen nur wenig und dazu meist saures Futter wächst, hat sich der Kunstdünger häufig glänzend bewährt.

Um so mehr muss es befremden, dass die Anwendung künstlicher Düngemittel keine ausgedehntere und allgemeinere geworden ist.

Zur Erklärung dieser Erscheinung mag Folgendes berücksichtigt werden:

Die Einführung der künstlichen Düngung fordert von unserm Bauern bis zu einem gewissen Grade eine Verleugnung des eigenen Charakters, ein Ablassen von altherkömmlichen, ihm bereits angeborenen Wirtschaftsgrundsätzen. Dazu ist er aber nur schwer zu bewegen. Er steht vielmehr dieser Neuerung mit den grössten Vorurteilen gegenüber. Hiezu kommt der hohe Aufwand, den diese Düngung erheischt. Der Preis eines Doppelzentners beträgt je nach der Qualität immer noch 7—8 Mk. und noch mehr. Bei einer so teuren Düngungsmethode muss unser Bauer schon sehr von dem guten und sicheren Erfolge überzeugt sein. Diese Ueberzeugung, sofern sie bereits vorhanden war, wird wiederum bedenklich erschüttert, wenn einzelne Fälle vorkommen, in denen Versuche mit künstlichem Dünger fehlgeschlagen haben. Und das ist allerdings der Fall.

Die Wahl der geeigneten Sorte setzt eine Kenntnis der Beschaffenheit des Bodens, besonders der Untergrunds- und Bewässerungsverhältnisse, voraus, die bei unserm Bauern meist nicht zu finden ist. Damit ist die Wahl der Sorte, welche so getroffen werden muss, dass gerade die dem Boden fehlenden Substanzen in genügender Menge zugeführt werden, für unsern Landwirt sehr schwierig; Fehlgriffe sind damit um so erklärlicher.

Auch der Mangel an Betriebskapital muss bei manchen Besitzern als ein Hindernis für umfassendere Anwendung der künstlichen Düngung betrachtet werden. Denn gar mancher

vermag die pekuniären Opfer, welche eine Durchführung dieser Düngungsweise an den einzelnen stellt, nicht zu erschwingen, da er auf einmal eine ziemlich bedeutende Schuld kontrahieren muss, während er deren wirtschaftliche Vorteile erst allmählich periodisch wieder zurückempfängt.

Man macht nur zu oft die Beobachtung, dass gerade der letztere Grund bei Landwirten, welche an sich die Vorteile einer solchen Neuerung erkennen und bestrebt sind, sich derselben zu versichern, sehr häufig zutrifft.

Noch mehr machen sich die genannten Gründe geltend, wenn wir die Frage nach der Durchführung von eigentlichen Meliorationen ventilieren.

Meliorationen im technischen Sinne, so angezeigt sie auch wären, sind bis jetzt nicht durchgeführt. Nur drei Besitzer haben teilweise Versuche gemacht. Auch hier kann als massgebende Ursache nur einerseits die Unbekanntschaft mit den grossen zu erzielenden Erfolgen und mit den Erleichterungen, welche die Landeskulturrentenanstalt den meliorierenden Landwirten bietet, andrerseits die schon oft berührte Abneigung des Bauern gegen eine Aenderung in seiner herkömmlichen Wirtschaftsweise ins Feld geführt werden. Wenn wir in dem für die Jahre 1884—1891 erstatteten Geschäftsberichte über die Wirksamkeit der bayerischen Landeskulturrentenkommission lesen: „Erhebungen über den wirtschaftlichen Erfolg der mit Hilfe der Landeskulturrentenanstalt durchgeführten Kulturunternehmungen haben ergeben, dass bereits unmittelbar nach durchgeführter Melioration der erzielte Mehrertrag in vielen Fällen viel höher war, als die zu entrichtende Kulturrente, mithin sofort ein Ueberschuss für den Unternehmer verblieb," ferner: „Der befriedigende Erfolg der beliehenen Kulturunternehmungen äussert sich auch in der regelmässigen Einzahlung der Kulturrenten, infolge deren die Landeskulturrentenanstalt seit ihrem Bestehen auch nicht den geringsten Verlust an Kapital und Zinsen zu verzeichnen hat," so lässt sich der Gedanke nicht abweisen, dass auch Schöffau, welches, wie bereits früher hervorgehoben wurde, den Meliorationskredit bisher noch in keinem einzigen Falle in Anspruch genommen hat, hier noch grosse Erfolge erzielen könnte.

Neben dem eigentlichen Dünger ist die Jauche als treffliches Düngemittel zu erwähnen und deshalb auch ihre Behandlung für die Wirtschaft von grösster Wichtigkeit.

In dieser Beziehung muss konstatiert werden, dass ein Teil der Bevölkerung die ausserordentliche Bedeutung dieses Düngemittels noch nicht erfasst zu haben scheint. Denn sonst wäre es unbegreiflich, dass fünf Besitzer gar keine Aufbewahrungsstätten für dieselbe eingerichtet haben, während die Gruben eines weiteren Teiles als unzulänglich bezeichnet werden müssen. Immerhin ist aber der weitaus grössere Teil der Bevölkerung sich des ausserordentlichen Wertes der Jauche bewusst und hat daher für Anlage dauerhafter, nicht selten auszementierter Gruben gesorgt, um sich eines grossen wirtschaftlichen Vorteils zu versichern.

Die Gespannarbeiten werden von den grösseren Besitzern mittels Pferde, von denjenigen, die keine Pferde besitzen — es sind deren 15 an der Zahl —, mittels speziell zum Ziehen abgerichteter Rinder bewerkstelligt.

In der Aufbewahrung und dem Verbrauche der Futtervorräte sind wiederum einige Mängel wahrzunehmen.

Die Vorräte werden nicht immer in gehöriger Weise nach Qualitäten geschieden, der Verbrauch geschieht mehr nach dem Gefühle und dem Herkommen, als auf Grund rationeller wirtschaftlicher Berechnung. So kommt es, dass nicht selten die Vorräte zu früh ausgehen oder wenigstens die möglichen Ersparungen unterbleiben. Die Folge ist, dass gar manchmal der Landwirt sich vor die Alternative gestellt sieht, entweder Vieh billig zu verkaufen oder Futter um teuren Preis hinzuzukaufen.

Es macht sich überhaupt bei unsrer Bevölkerung immer mehr der Mangel an kaufmännischem Geiste bemerkbar. Die Wirtschaft steckt noch viel zu tief in der Naturalwirtschaft; das Prinzip des Strebens nach dem grösstmöglichen Gewinn, welches unsre auf Freiheit, Arbeitsteilung und Tausch beruhende moderne Volkswirtschaft beherrscht, ist der Bevölkerung unsrer Gemeinde noch viel zu wenig zum Bewusstsein gekommen. Es erweist sich immer mehr als absolut notwendig, dass der Landwirt nach kaufmännischen Grundsätzen seine

Wirtschaft leitet und verwaltet. In formeller Beziehung ist hierbei der Mangel einer Buchführung fast allgemein zu beklagen. Wir verstehen natürlich Buchführung nicht im kaufmännisch-technischen Sinne, sondern vielmehr als eine genaue, geordnete Aufzeichnung aller jener Daten und Momente, welche notwendig sind, um sich jederzeit über den Stand der Wirtschaft vergewissern zu können.

Die wenigsten Besitzer sind in unsrer Gemeinde infolge des Mangels einer genauern Buchführung im stande, am Schlusse einer Wirtschaftsperiode einen ziffermässigen, genauen Ausdruck des erzielten Reingewinnes zu geben oder einen treffenden Vergleich unter den einzelnen Jahrgängen anzustellen. Damit fehlt es ihnen an der Möglichkeit, einen Fortschritt oder Rückgang ihrer Wirtschaft zu verfolgen, und hiermit auch an dem kategorischen Imperativ, die Produktion entsprechend einzurichten, einzelne Zweige einzuschränken oder zu ändern.

X.

Forst- und Jagdwirtschaft.

Mehr als $^1/_3$ der gesamten Gemarkung — 943 ha — finden wir in der Statistik unter der Rubrik „Sonstige Fläche“ subsumiert. Hiervon entfallen nach unsern Erhebungen etwa 230 ha auf Moorgrund, so dass immer noch mehr als 700 ha als Waldboden zu bezeichnen sind. Diese Ziffer fordert uns auf, auch über die Forstwirtschaft einige Bemerkungen zu machen.

Es ist nicht daran zu denken, dass sämtlicher als Wald (Waldboden) bezeichneter Grund auch wirklich rationell forstwirtschaftlich bewirtschaftet wäre. Ein Teil desselben — vielleicht $^1/_6$ — ist vielmehr zwar absoluter Waldboden, gegenwärtig aber sich selbst überlassen. Diese Thatsache hängt mit der bei uns herkömmlichen Art und Weise der Aufforstung zusammen. Diese wird nämlich regelmässig nicht nach technisch-forstwirtschaftlichen Grundsätzen vollzogen, sondern es wird entweder einfach der Samen ausgestreut, oder es geschieht gar nichts, indem man die Natur selbst ungehindert walten lässt und wartet, bis durch den sog. Flugsamen die kahlen Stellen wieder durch Nachwuchs sich ergänzen.

Ausserdem stehen etwa 400 ha Waldboden gar nicht im Eigentume der Schöffauer Gemeindeangehörigen, sondern im Eigentume von Forensen, deren Grundbesitz innerhalb der Gemeinde vorzugsweise in Waldteilen besteht.

Trotz dieser Subtrahenden ist der Waldbestand, der unsern Gemeindeangehörigen eigentümlich zusteht, noch ein ganz respektabler. Er beträgt immer noch rund 300 ha, und, wie

aus der Tabelle S. 65 ersichtlich ist, beruht etwa $^1/_3$ des gesamten Immobiliarwertes auf dem Werte des Waldes. Einzelne Güter zumal verdanken geradezu den vorwiegenden Teil des Wertes dem vorhandenen Waldreichtum.

Dieser ist es auch, welcher die Gesamtlage der Gemeinde von jeher und auch heute noch stark beeinflusst und den Ruf der Gemeinde als einer wohlhabenden Gemeinde begründet hat. Fast jeder Grundbesitzer hat einen Waldteil von grösserem oder geringerem Umfang. Zum Teile sind es herrliche Bestände — regelmässig Fichtenbestände —, die eine willkommene Reserve für unsern Landwirt bilden, eine Reserve jedoch, die von manchem schon stark in Anspruch genommen werden musste.

Wenn schlagbare Bestände verkauft werden, so geschieht dies regelmässig durch Vereinbarung einer Pauschalsumme und ebenso regelmässig an einen Sägebesitzer der nächsten Umgebung. Im Winter wird das Holz gefällt und zur Mühle transportiert, wodurch Gelegenheit für Nebenverdienst geschaffen wird.

Gerade wenn es gilt, einen Holzbestand abzutreiben, zeigt sich manchmal so recht der engherzige Charakter unsrer Bevölkerung. Denn wenn Vernunft und Erfahrung längst einen Abhieb erfordern, bringt es der eine oder andre unsrer Bauern manchmal zu spät erst übers Herz, einen solchen vorzunehmen. Es ist schon vorgekommen, dass hierdurch dem einzelnen empfindlicher Schaden erwuchs. So sehr hängt unser Bauer an seinem Walde; er ist sein besonderer Stolz, seine besondere Freude. —

Im Zusammenhange mit der Forstwirtschaft steht die Jagdwirtschaft.

Für diese sind zunächst die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1850 massgebend, nach welchem Jagdrecht und Jagdausübungsrecht unterschieden werden.

Das Jagdrecht gilt als Ausfluss des Grundeigentumsrechtes, und darum steht jedem Grundeigentümer das Jagdrecht auf seinem Boden zu. Die Ausübung dieses Rechtes ist aber noch an eine weitere Voraussetzung gebunden.

Art. 2 Z. 3 des genannten Gesetzes schreibt nur dem-

jenigen Grundeigentümer neben dem Jagdrecht auch das Jagdausübungsrecht zu, welcher im Flachlande einen zusammenhängenden Grundkomplex von 240 Tagwerk, im Gebirge einen solchen von 400 Tagwerk besitzt. In unsrer Gemeinde vermögen vier Besitzer diese Voraussetzung zu erfüllen und haben daher, wie man zu sagen pflegt, eine „selbständige Jagd“ [1]).

Von dreien dieser Besitzer wird die Jagd nicht selbst ausgeübt, sondern verpachtet. Der wirtschaftliche Ertrag, der hierdurch erzielt wird, ist ein grösserer als bei Selbstausübung durch den Grundeigentümer, weil gerade für kleinere Jagdbezirke die grösseren Jagdpächter in der richtigen Erkenntnis, dass die Besitzer der ersteren ihnen am meisten zu schaden vermögen, verhältnismässig hohe Pachtsummen bezahlen. So vermag z. B. einer der drei Besitzer mit einem Grundbesitze von 122 ha eine Pachtsumme von 120 Mk. pro Jahr zu erzielen, also pro Hektar etwa 1 Mk., während die Gemeinde gegenwärtig für die ganze Gemarkung abzüglich der selbständigen Jagdbezirke einen Betrag von 360 Mk. oder etwa 0,2 Mk. pro Hektar zu erschwingen vermag.

Diejenigen Besitzer, denen eine selbständige Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, vereinigen ihren Grundbesitz gemäss Art. 5 des Gesetzes zu einem einheitlichen Jagdbezirke. Dieser wird von der Gemeinde verpachtet und der Erlös den einzelnen Gemeindeangehörigen nach Verhältnis ihrer Anteilsfläche zugeteilt. Die Besitzer selbständiger Jagdbezirke haben an dieser Verteilung naturgemäss keinen Anteil. Dieselben müssen vielmehr, da die Pachtsumme thatsächlich der Gemeindekasse verbleibt und dafür die Umlagen entsprechend niedriger angesetzt werden, eine Aversalsumme in die Gemeindekasse bezahlen, deren Höhe nach dem Verhältnis der Grösse der selbständigen Jagdbezirke zur Grösse des Gemeindejagdbezirkes aus der Pachtsumme berechnet wird.

Die Gesamtgrösse der fünf selbständigen Jagdbezirke beträgt über 600 ha.

---

[1]) Ausserdem besitzt einer der Forensen soviel Grund innerhalb der Gemeinde, dass er die Voraussetzung des Art. 2 Z. 3 zu erfüllen vermag.

Der wirtschaftliche Ertrag der Gemeindejagd ist im Laufe der Zeit ein sehr verschiedener gewesen.

Derselbe betrug in den Jahren

1849—1850	9 fl.	=	15 Mk.	42 Pf.	
1851—1854	2 „	=	3 „	42 „	
1855—1860	11½ „	=	19 „	71 „	
1860—1871	77 „	=	132 „	— „	
1872—1877	80 „	=	137 „	14 „	
1878—1880			220 „		
1881—1883			320 „		
1884—1886			380 „		
1887—1891			350 „		
1891—1894			360 „		

Diesem wirtschaftlichen Vorteile der Jagd stehen bedeutende Nachteile gegenüber, welche in dem grossen Schaden, den das Wild der Forst- und Landwirtschaft in gleicher Weise verursacht, ihren Grund haben.

Dieser Schaden ist jedenfalls bedeutend grösser als das Erträgnis der Jagd.

In dem sich hier geltend machenden Kampfe zweier entgegengesetzter Interessen, des rein wirtschaftlichen Interesses des Grundeigentümers und des Interesses des meist kapitalkräftigen Jagdpächters, das vorwiegend Affektionsinteresse ist, unterliegt nur zu oft das erstere dem letzteren.

Zwar besteht ein eigenes Gesetz vom 15. Juni 1850, welches die Ersatzpflicht des durch das Wild verursachten Schadens durch den Jagdbesitzer bezw. Jagdpächter normiert.

Allein bei der Allgemeinheit der Bestimmungen dieses Gesetzes, bei dem Umstande, dass der Prozessweg, wie er erforderlich ist, wegen derartiger Schäden besonders schlüpfrig ist, sowie bei der ganzen gesellschaftlichen Superiorität des Jagdpächters gegenüber den Grundbesitzern bleibt unser Bauer immer im Nachteil.

Daher kommt es vielfach zu bitteren Klagen, und es sind infolgedessen gerade die kleinen selbständigen Jagdbesitzer mehr und mehr gesonnen, dadurch Retorsion zu üben, dass sie die Jagd selbst auszuüben gedenken, um dem vom Pächter allzusehr geförderten Zuwachs des Wildes entgegenzutreten.

XI.

Obst- und Gemüsebau.

Keinem unsrer Besitzer fehlt ein grösserer oder kleinerer Obst- und Gemüsegarten, weshalb auch hier über den Obst- und Gemüsebau einiges berichtet werden mag.

Der Gemüsebau wird in einem speziell hierzu eingerichteten, in sonniger Lage in unmittelbarer Nähe des Hauses liegenden Gärtchen betrieben, das zugleich als Blumengarten, vielleicht auch als Baumschule dient und mit einem einfachen, niedlichen Zaune umgeben ist.

Die dort gezogenen Gemüsearten, als Kohl, Salat, Rüben, Gurken etc., kommen nur den bescheidensten Bedürfnissen entgegen, feinere Gemüsesorten sind unbekannt. Was an Gemüse gebaut wird, dient lediglich dem häuslichen Bedarfe.

Aehnlich verhält es sich mit dem Obstbau.

Wenn dieser auch in etwas grösserem Umfange betrieben wird, indem etwa 800 Apfelbäume, 700 Birnbäume, 1500 Zwetschgenbäume, 780 Kirschbäume gezählt wurden, so ist doch auch ihm nur eine ganz geringe wirtschaftliche Bedeutung beizumessen.

Es werden nur gewöhnliche, rauhere Obstsorten gezogen, die für den Handel ungeeignet sind und deren Ertrag daher in der eigenen Wirtschaft Verwendung findet.

Letztere geschieht entweder derart, dass das Obst gedörrt und für den Winter aufbewahrt wird, um als Zukost zu dienen, oder in der Weise, dass dasselbe, besonders in erträgnisreichen Jahren, zu Most verarbeitet wird, der dann im folgenden Sommer dazu bestimmt und geeignet ist, bei grosser Hitze

und angestrengter Arbeit eine willkommene Labe zu bilden, die dem sonst üblichen Scheps vorgezogen wird.

So bilden auch diese beiden Zweige nur untergeordnete Glieder im Organismus der Gesamtwirtschaft, deren Früchte zwar nicht gerne vermisst werden, trotzdem aber nicht gerade als unentbehrlich bezeichnet werden können.

Auch bei vielleicht sorgfältigerer Pflege dieser beiden Zweige wird es unserm Landwirte infolge des rauheren Klimas nicht gelingen, marktfähiges Obst oder Gemüse zu züchten und so aus denselben eine Einnahmequelle zu schaffen.

XII.

Die Tierzucht.

Im bisherigen wurden einzelne landwirtschaftliche Zweige besprochen, welche immerhin eine wirtschaftliche Bedeutung beanspruchen können, die aber in unsrer Gemeinde — abgesehen von der Forstwirtschaft — nur eine sekundäre Stellung einnehmen und deshalb das wirtschaftliche Leben im ganzen ziemlich unberührt lassen. Ihre Hervorhebung war deshalb mehr in negativer Beziehung notwendig.

Nunmehr gilt es, positiv den Erwerbszweig des nähern ins Auge zu fassen, der als der ausschlaggebende anzusehen ist, auf dem das ganze Erwerbsleben beruht, mit dessen Blüte und Daniederliegen deshalb die Gesamtlage aufs engste verknüpft ist, die Tierzucht.

Hierunter verstehen wir zunächst die Tierzucht im engeren Sinne, die Rinder- und Pferdezucht. Andre Zweige der Tierzucht, als Schaf-, Schweine-, Bienen- und Geflügelzucht, werden nur nebenbei betrieben und treten in ihrer Bedeutung vor der Viehzucht (Rinder- und Pferdezucht) vollkommen in den Hintergrund.

Trotzdem mögen auch diese Zweige kurz berührt werden und angebrachtermassen im voraus ihre Erledigung finden.

Ueber die genannten Nebenzweige geben folgende Ziffern näheren Aufschluss:

Jahrgang	I. Schafe	II. Schweine	III. Bienenstöcke
1873	298	5	185
1883	376	3	91
1892	55	—	96
1894	38	26	108

Ein Blick auf diese Zahlen genügt, um die bescheidene Stellung dieser Zweige in der Gesamtwirtschaft sofort zu erkennen.

Immerhin lässt sich ersehen, dass die Schafzucht, wenn von solcher gesprochen werden soll, sehr im Rückgange begriffen ist. Die ausländische Konkurrenz hat diesen Betrieb bereits unmöglich gemacht, weshalb über kurz oder lang auch der geringe Rest von Repräsentanten dieses Zweiges wahrscheinlich ganz verschwinden wird.

Schweine werden nur da gehalten, wo Abfälle zu deren Fütterung in genügender Menge gewonnen werden.

Die Bienenzucht ist mehr Sportsache; jedenfalls wird nur für den eigenen Bedarf und nicht für den Verkauf Honig produziert.

Auch die Geflügelzucht ist nur ein accessorischer Zweig unsrer Wirtschaft. Sie gilt als ein selbstverständliches Annexum jeder Wirtschaft, bestimmt, den häuslichen Bedarf zu decken. Jedes Anwesen weist daher eine entsprechende Anzahl von Hühnern oder Enten oder beides zugleich auf, während Gänse nur seltener vorkommen.

Es kommen somit die Pferdezucht und Rinderzucht als die einzigen massgebenden Faktoren bei Bestimmung der gesamten Lage der Wirtschaft in Betracht.

In erster Linie wird es notwendig sein, über den Umfang und die Entwickelung dieser beiden Zweige einen Ueberblick zu bekommen, wozu folgende Zusammenstellungen dienen mögen.

Es wurden gezählt:

I. Pferde:

1873	154	Stücke
1883	149	„
1892	144	„
1894	128	„

Unter den zuletzt genannten 128 Stücken fanden sich 42 Stücke im Alter von 0—3 Jahren (ohne Ausscheidung nach dem Geschlechte). Die übrigen 86 Pferde sind sämtlich Stuten.

II. Rinder:

1873	706	Stücke
1883	597	„
1892	655	„
1894	639	„

Die letzterwähnten 639 Stücke verteilen sich auf folgende Kategorien:

Kälber	Jungvieh	Stiere	Kühe	Ochsen
25	232	8	368	6

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, dass der Umfang der Pferdezucht ein ziemlich bedeutender ist, indem auf 5 Rinder bereits 1 Pferd trifft.

Im Durchschnitte entfallen auf einen Besitzer 3 Pferde und 15 Rinder, gewiss eine ganz erstaunliche Durchschnittsziffer.

Man ersieht ferner, dass die Pferde in erster Linie zur Nachzucht und nicht für Spanndienste gehalten werden, was die ausschliessliche Herrschaft der weiblichen Tiere im Alter von mehr als 3 Jahren beweist.

Es erklärt sich dies daraus, dass bei der hofweisen Ansiedelung die in Anspruch genommene Thätigkeit der Pferde für Spanndienste nur eine so geringe ist, dass sie auch von weiblichen Tieren, die zur Nachzucht verwendet und deshalb eine gewisse Schonung erfordern, verrichtet werden kann.

Trotzdem weist die Statistik einen ständigen Rückgang der Pferdeziffer auf.

Um diesen Rückgang zu begreifen, hat man sich folgendes zu vergegenwärtigen.

Die Pferdezucht setzt einen ziemlich kapitalkräftigen Unter-

nehmer voraus. Denn der Wert eines einzelnen Pferdes repräsentiert ein weit grösseres Kapital als eines Rindes. Dazu kommt das weit grössere Risiko bei der Pferdezucht. Denn einerseits ist das Pferd ein viel empfindlicheres Tier als das Rind, andrerseits wird das Pferd im Falle eines Unglücks nahezu wertlos. Im übrigen sind die Preise der Pferde, zunächst der Fohlen, welche vorzugsweise als Verkaufsobjekte in Betracht kommen, von Jahr zu Jahr häufig derartigen Schwankungen unterworfen, dass es nicht selten vorkommt, dass ein Fohlen nach einem weiteren Jahre Pflege und Fütterung kaum mehr als den Preis des vorigen Jahres zu erreichen vermag. Die Preise für ein Fohlen bewegen sich zwischen 100 und 300 Mk. und darüber. Einer so unsicheren Einnahme, wie sie ein solcher Wechsel der Preise mit sich bringt, stehen die konstanten, sicheren, immer noch wachsenden Ausgaben gegenüber, so dass ein kapitalschwacher Unternehmer leicht das Gleichgewicht verlieren kann.

Diese genannten Gründe dürften als ebensoviele Motive für den Landwirt anzusehen sein, die Pferdezucht nicht auszudehnen, sondern eher einzuschränken.

Diesen Gründen gegenüber machen sich aber wiederum Erwägungen geltend, welche eine raschere und ausgedehntere Einschränkung der Pferdezucht verhindern.

Auch hier macht sich wieder einmal der starre Conservatismus unsrer Bevölkerung bemerkbar. Schon im 18. Jahrhundert klagte man in Bayern, dass der Bauer lieber mit Pferden als mit Ochsen pflüge.

Das Pferd gilt als ein edleres Tier denn das Rind. Der Besitz von Pferden hat meist einen grösseren Betrieb zur Voraussetzung, so dass im Volke häufig geradezu nach der Zahl der Pferde die Grösse eines Betriebs beurteilt wird. Nur der eigentliche Bauer, i. e. grössere Besitzer, hat Pferde, nicht der sog. Gütler. Der Bauer setzt in den Besitz einer gewissen Anzahl von Pferden seinen Stolz, weil in diesem Besitze nach seiner Anschauung sein wirtschaftlicher Stand zum Ausdrucke kommt.

Diese traditionell gewordene Anschauung ist vielfach stärker als eine wirtschaftliche Erwägung. Mancher würde es als

einen vor der öffentlichen Meinung nicht zu verantwortenden Rückschritt betrachten, wenn er z. B. statt vier Pferden nur mehr deren zwei hielte, wenngleich er statt dessen seinen Rindviehstand um drei oder vier Stücke erhöhen würde. Um einen derartigen scheinbaren Rückschritt zu vermeiden, verbleibt unser Bauer der wirtschaftlich vielleicht nachteiligen Tradition treu.

Wir finden sonach, dass gleichsam zwei Hauptkräfte — eine wirtschaftliche und eine psychologische — in entgegengesetzter Richtung auf die Entwickelung unsrer Pferdezucht einwirken, von denen die erstere allein eine raschere Einschränkung der Pferdezucht zur Folge hätte, während die andre allein den status quo zu erhalten bestrebt wäre.

Die erstere Kraft ist die grössere. Das Zusammenwirken beider Faktoren hat daher eine allmähliche retrograde Entwickelung der Pferdezucht zur Folge.

Indes nicht nur die Pferdezucht, sondern auch die Rinderzucht zeigt ein Sinken der Ziffer, eine Erscheinung, welche bei der ausschlaggebenden Bedeutung dieses Zweiges doppelte Berücksichtigung verdient.

Wie ist nun diese Erscheinung zu erklären?

Es muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass ein Gut, wie bereits früher betont, in eine Weidenschaft umgewandelt wurde, dessen Viehstand in die Statistik der früheren Jahre eingerechnet ist, während wir denselben unberücksichtigt liessen. Ferner wurde vor etwa 20 Jahren ein grosser Teil eines Gutes von einem auswärtigen Unternehmer angekauft und eingepflanzt, wodurch dieses Gebiet der Landwirtschaft entzogen und der Viehstand eine Reduzierung von vielleicht 15 Stücke erfahren musste. Indes genügen diese beiden Thatsachen, welche höchstens eine Abnahme von 30 bis 35 Stück erklären, keineswegs, die zwischen den Jahren 1873 und 1894 bestehende Differenz auszugleichen.

Wir müssen daher nach weiteren Ursachen forschen. Man könnte an die Futternot des vorletzten Jahres denken und hierin einen Grund für ein momentanes Sinken der Ziffer erblicken. Indes dieser Grund fällt sofort zusammen, wenn man beachtet, dass der Rückgang hauptsächlich in früheren

Jahren bemerkbar ist, und bedenkt, dass die erwähnte Futternot in unsrer Gemeinde, wie überhaupt in unsrer Gegend, nur wenig sich geltend machte und bleibende Nachteile überhaupt nicht hinterliess. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass damals auch aus unsrer Gemeinde Futtervorräte abgegeben wurden.

Thatsächlich mag ein Grund der niedrigen Ziffer überhaupt in der irrationellen Wirtschaftsweise mancher Besitzer liegen. Es muss zugegeben werden, dass bei streng rationell gehandhabtem Betriebe und Durchführung angezeigter Meliorationen der Ertrag des Bodens bedeutend gesteigert werden könnte, so dass mit dem gewonnenen Mehrertrage der Viehstand vielleicht um 150 Stücke oder darüber vermehrt werden könnte; nahezu 80 Stücke mehr wie heute wurden ja thatsächlich schon gehalten.

Allein auch dieser Grund bietet keinen befriedigenden Aufschluss, da ja früher bei gleicher Betriebsweise ebenfalls ein höherer Viehstand verzeichnet werden konnte.

Es bleibt nichts übrig, als einen wichtigen Grund in den veränderten Zeit- und Marktverhältnissen zu suchen. Der Ertrag ist nicht entsprechend den an die Wirtschaft des einzelnen im Laufe der Zeit gestellten gesteigerten Ansprüchen gestiegen. Die Preise — gegenwärtig sind diese günstig — sind infolge schlechter und schwankender Konjunkturen wenigstens temporär zurückgegangen, die Lasten und Produktionskosten sind gewachsen. All dies führte, da nun doch einmal die notwendigen Ausgaben bestritten werden mussten, zu einer übermässigen Inanspruchnahme der Haupteinnahmequelle, der Erträgnisse aus dem Viehstande, so dass auch der Viehstand als solcher, nicht bloss der Zuwachs desselben, teilweise herangezogen oder der Nachwuchs nicht in genügender Stärke zurückbehalten wurde.

Diese wenn auch in geringem Umfange vorgenommene Decimierung des Viehstandes bedeutete eine Reduzierung des Betriebskapitals und damit eine dauernde Schmälerung der Einnahme der bezüglichen Landwirte. Die Folge davon war eine notorische Kapitalschwäche einiger Besitzer, naturgemäss vor allem solcher, welche von Anfang an ihr Gut unter weniger günstigen Bedingungen in Händen hatten.

Wir machen also die Wahrnehmung, dass die Gesamtziffer sowohl der Pferde wie der Rinder im Laufe der Zeit zurückgegangen ist.

Nimmt man nun noch hinzu, dass die Qualität unsres Viehes zwar nicht abgenommen, dass hierin aber auch kein Fortschritt zu verzeichnen ist, so ist der Schluss gerechtfertigt, dass der Haupterwerbszweig unsrer Gemeinde eine wenig erfreuliche Entwickelung zeigt.

Was das Prinzip der Viehstandserhaltung betrifft, so kann man sagen, dass die Pferde zum grossen Teile, die Rinder dagegen fast durchweg selbst nachgezogen werden.

Eine Reihe gesetzlicher Massnahmen, die zumeist dem Landesrecht angehören, hat den Zweck, die Viehzucht zu fördern. Besonders ist hier das Gesetz, betreffend die Körordnung, vom 26. März 1881 zu nennen.

Auf eine reichsrechtliche Bestimmung — RGO. § 56b Abs. III — ist lediglich die Verordnung vom 8. Juni 1884 zurückzuführen, welche das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung der Stuten für die Regel verbietet[1]).

Allein in unsrer Gemeinde wie in einem grossen Teile unsres Gebietes ist eine Ausnahme von dieser Regel nicht zu entbehren, denn gegenwärtig ist trotz des bedeutenden Umfanges der Pferdezucht nicht ein einziger Hengst im Besitze eines gemeindeangehörigen Privaten, der zur Deckung verwendet würde. Es ist vielmehr der sog. Gauritt von alters her üblich, d. h. Besitzer von Hengsten, die in Gemässheit der Körordnung und einer hierzu ergangenen Verordnung vom Jahre 1884 besonders legitimiert sind, lassen ihre Hengste von Dorf zu Dorf, von Hof zu Hof zum Zwecke der Belegung umherführen. Für die Deckung wird ein Sprunggeld von 7—8 Mk. erhoben[2]).

Die für die Nachzucht der Rinder notwendigen Stiere werden von den grösseren Besitzern selbst gehalten und häufig auch selbst nachgezogen. Zur Deckung fremder Tiere bedarf jeder

---

[1]) Dieses Verbot war auch in der älteren Verordnung vom 2. November 1884 bereits ausgesprochen.

[2]) Ausserdem ist es herkömmlich, dem Gaureiter Hengstfutter sowie ein Trinkgeld von 50 Pf. per Stute zu gewähren.

Stier einer vorhergehenden Körung durch den Körausschuss, entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vom 5. April 1888.

Im Dorfe Schöffau selbst wird ein Stier im Turnus gehalten, d. h. jedes Jahr muss sich ein andrer Besitzer verpflichten, einen Stier einzustellen und den übrigen Besitzern zur Benützung zu überlassen. Es ist dies aber keine Zuchtstiergenossenschaft, indem der jeweilige Besitzer Alleineigentümer des Stieres ist und nur auf Grund privater Vereinbarung die eben bezeichnete Verpflichtung übernommen hat.

Für die Deckung der Rinder wird ein Sprunggeld von 40—50 Pf. pro Stück erhoben.

Bezüglich des Schlages der bei uns gezüchteten Tiere ist folgendes hervorzuheben:

Die Pferde, die bei uns gezüchtet werden, sind im grossen und ganzen dem sog. starken Wagenschlag zuzurechnen. Es sind kräftige Tiere von schönem, stattlichem Körperbau, die zumeist als Arbeitspferde Verwendung finden. Eine Züchtung von Pferden für Luxuszwecke kommt nicht vor.

Unser Rindvieh gehört dem in unsrer Gegend überhaupt herrschenden sog. Murnau-Werdenfelser Typus an, welcher als eine Abart des Algäuer Schlages betrachtet wird und sich durch hellgelbe oder graugelbe Farbe und dunklen Nasenspiegel auszeichnet.

Ein paar Besitzer haben vor Jahren in der Meinung, dass der herrschende Schlag einer Auffrischung des Blutes bedürfe, Graubündner Vieh u. a. eingeführt, damit aber keine nennenswerten Erfolge erzielt.

Es zeigte sich vielmehr alsbald, dass, wie auch viele Sachverständige der Anschauung sind, auf diese Weise eine Hebung eines vielleicht verbesserungsfähigen und verbesserungsbedürftigen Schlages nicht erwartet werden könne.

Denn die Erfahrung lehrte, dass die besonderen individuellen Eigenschaften eines Schlages nicht unverlierbare Vorzüge sind, sondern vielmehr das Produkt einer besonderen Pflege, des Klimas, des Futters und andrer dem Heimatgebiete eigentümlicher Faktoren. Die Folge war, dass die Individuen einer andern Art, in eine Sphäre mit ganz andern Existenzbedingungen versetzt, alsbald ihre Rasseneigentümlichkeiten

verloren und sich mehr und mehr dem Schlage der neuen Heimat accommodierten. Man gewann daher die Ueberzeugung — und dies ist die Anschauung weitaus der Mehrzahl der Landwirte unsrer Gemeinde — dass eine Hebung des Schlages viel eher dadurch erzielt wird, dass man innerhalb des heimischen Schlages eine peinlich genaue Zuchtwahl vornimmt, d. h. zur Nachzucht nur die schönsten und tauglichsten Individuen verwendet, vor allem auch der Pflege der Zuchtbullen die peinlichste Sorgfalt angedeihen lässt.

Dies ist im ganzen das Prinzip, das unsre Bevölkerung beherrscht und dem dieselbe auch praktisch Rechnung zu tragen bestrebt ist, wenn es auch manche Durchbrechung erleidet.

Von den geworfenen Kälbern werden die schönsten angebunden oder abgenommen, d. h. aufgezogen, um später zur Nachzucht verwendet zu werden; die weniger tauglichen werden in einem Alter von 4—6 Wochen verkauft.

Etwa 4—6 Wochen lang werden die Kälber ausschliesslich mit der Muttermilch genährt, später bekommen sie nur noch einen Teil dieses Quantums und werden statt dessen mit andern Futterstoffen (Surrogaten) weitergefüttert und allmählich der Milch ganz entwöhnt. Nunmehr unterscheidet sich ihre Behandlung nicht mehr von der der erwachsenen Stücke.

Die Pflege der Zuchtbullen wird nicht immer dem anerkannten Prinzipe entsprechend gehandhabt. Dieselben stehen meist den ganzen Tag im Stalle und entbehren daher jeder Bewegung. Die Folge davon ist, dass sie, zumal sie meist sehr gut gehalten werden, bald fett und faul werden und die ganze Lebensenergie verlieren.

Eine weitere Abweichung von dem anerkannten Prinzipe der Viehstanderhaltung beobachten wir häufig, wenn es gilt, durch Verkauf von Tieren sich Bargeld zu verschaffen. Vielfach werden hier gerade die schönsten Exemplare abgegeben, statt dass sie zur Nachzucht behalten werden.

Der Grund dieses Verfahrens liegt nicht in dem Mangel an der Einsicht, dass ein derartiges Handeln irrationell ist, sondern vielmehr in der Macht der Verhältnisse, in dem Streben, durch eine möglichst geringe Abgabe von Stücken einen mög-

lichst hohen Erlös zu erzielen und so den Viehstand wenigstens seiner Stückzahl nach möglichst ungeschmälert zu erhalten.

In welcher Weise werden nunmehr die Einnahmen aus dem Erträgnisse der Viehzucht realisiert?

Diese Realisierung vollzieht sich auf dreifache Weise, nämlich:

1. Durch Verkauf von Tieren, welche zur Zucht nicht mehr taugen oder entbehrlich sind;
2. durch Verkauf der nach Auswahl zur Nachzucht übrigen Kälber;
3. durch Verkauf der Milch- und Molkereiprodukte.

Die Preise für das Vieh müssen gegenwärtig als günstige bezeichnet werden, indem für ein Stück je nach der Qualität und dem Gewichte 200—300 Mk. und mehr erzielt werden können. Die Kälber werden nach dem Gewichte — pro Pfund lebendes Gewicht um den Preis von 35—45 Pf. — verkauft, während erwachsene Tiere nach dem Gesichte um eine Gesamtsumme gefeilt werden.

Die Einnahme aus dem Stalle stützt sich mehr auf den Verkauf der Tiere oder der Milch und deren Produkte, je nachdem mehr die Fleischerzeugung oder Milcherzeugung als Zweck der Wirtschaft angestrebt wird. Im allgemeinen gilt die Milcherzeugung als Ziel der einzelnen Wirtschaften; einzelne Besitzer jedoch, besonders auf den Einöden, auf welchen die Milchverwertung weniger leicht möglich ist, beginnen das Hauptgewicht mehr auf die Fleischerzeugung zu legen, um die gegenwärtigen Fleischpreise auszunützen. Die Fütterungsmethode, sowie die Auswahl der Tiere ist danach eine etwas verschiedene.

Die Molkereiwirtschaft ist in ihrer Entwickelung durch die hofweise Ansiedelung gehemmt, zugleich macht sich wiederum die Engherzigkeit der Bevölkerung bemerkbar.

Ein einzelner, wenn auch grösserer Besitzer kann eine Molkerei wegen des geringen Milchquantums, das er allein zu erzeugen vermag, nicht recht mit Erfolg betreiben, da die Produktionskosten zu hoch sind.

Mehrere Besitzer, soweit dies die hofweise Ansiedelung noch zulässt, zur Begründung einer gemeinschaftlichen Mol-

kerei oder auch nur zur verkaufsweisen Abgabe ihres Milchquantums an einen Einzelunternehmer zu bewegen, erscheint bei dem bereits oft betonten Charakter unsrer Bevölkerung zur Zeit als noch schwer erreichbar.

Dementsprechend hat auch die Molkereiwirtschaft keineswegs eine dem Umfange der Viehzucht entsprechende Bedeutung.

Im Dorfe Schöffau selbst besteht zwar eine Käserei, in welcher pro Monat vielleicht 100—120 hl Milch verarbeitet werden, allein auch diese ist nur neun Monate des Jahres im Betriebe, ein Beweis, dass auch sie nicht mit dem nötigen Nachdrucke geführt ist.

Nur 14 Besitzer machen die Milch durch Verkauf zu Geld, während die übrigen dieselbe in der eigenen Wirtschaft verwerten. Diese Verwertung geschieht teils durch Verarbeitung zu Butter, teils dadurch, dass die Milch nach Abzug des für die Familie erforderlichen Bedarfes wiederum für das Vieh verwendet wird.

Zwei Besitzer machen die Milch dadurch nützlich, dass sie selbst eine kleine Käserei betreiben. —

Die vorausgehende Schilderung zeigt, dass der Haupterwerbszweig unsrer Gemeinde nicht unbedeutende Mängel aufweist, ein Umstand, der für die gesamte Wirtschaft und deren Rentabilität von der einschneidendsten Bedeutung ist.

XIII.

Das Kreditwesen.

Der Kredit bildet einen ausserordentlich wichtigen, wesentlichen Faktor in unserm heutigen Wirtschaftsleben, das ohne denselben bereits undenkbar geworden ist. Denn er führt das Kapital aus den Händen desjenigen, der es besitzt und entbehren kann, der Wirtschaft der Unternehmer zu und erfüllt damit die doppelte Aufgabe, sowohl die gesamte Produktion im Gange zu erhalten, als auch dem Kapitale eine nutzbringende Anlage zu bieten.

Andrerseits zeigt der jeweilige Stand der Kreditverhältnisse, bis zu welchem Grade die Privatwirtschaften auf fremdes Kapital angewiesen und deshalb von andern Wirtschaften abhängig sind. Von diesem Gesichtspunkte aufgefasst, ist der Stand der Schuldverhältnisse bis zu einem gewissen Grade das Barometer der gesamten wirtschaftlichen Lage einer Bevölkerung. Speziell bezüglich des Grundbesitzes schreibt Adolf Buchenberger[1]):

„Die Gunst oder Ungunst der Verhältnisse, unter denen der Grundbesitz wirtschaftet, wird in deutlichster Weise in dem Umfange seiner jeweiligen Kreditverpflichtungen zum Ausdrucke gelangen und die Grösse dieser Verpflichtungen wiederum Rückschlüsse gestatten auf seine durchschnittliche wirtschaftliche Lage."

Ist dies richtig, so muss es auch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unsrer Gemeinde von der aller-

[1]) Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1892, Bd. II S. 22.

grössten Bedeutung sein, auch deren Kreditverhältnisse, soweit dies möglich ist, kennen zu lernen.

In dieser Beziehung ist es äusserst schwierig, ja geradezu unmöglich, einen vollkommen zutreffenden zahlenmässigen Ausdruck für die bestehenden Schuldverbindlichkeiten, besonders die Hypothekarschulden, zu erbringen.

Unser bayerisches Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 trifft in seinem § 24 folgende Bestimmung:

„Jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder andre, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, kann von denjenigen Stellen des Hypothekenbuches, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen oder auch beglaubigte Auszüge verlangen.

Jedem andern ist ohne Einwilligung des Eigentümers der Sache die Einsicht nicht zu gestatten."

Das Gesetz statuiert demnach als notwendige Voraussetzung einer Erwirkung der Einsichtnahme des Hypothekenbuches das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses; ein wissenschaftliches Interesse wird als kein genügender Grund angesehen.

Damit ist von vornherein der Weg abgeschnitten, auf dem allein eine genaue Zahlenangabe, vor allem aber auch eine anschauliche Darstellung der Bewegung der Hypothekarschulden möglich gewesen wäre.

Wir mussten daher uns leider auf die Schilderung der gegenwärtigen Schuldverhältnisse beschränken und sind auch hierüber nur mit approximativen Angaben zu dienen im stande.

Der Weg, auf dem wir zu approximativen Zahlen gelangten, war folgender:

Eine Reihe von Besitzern sind notorisch schuldenfrei. Der Schuldenstand der übrigen Besitzer ist mehr oder weniger ein öffentliches Geheimnis. Durch Selbstangabe einiger Besitzer oder durch übereinstimmende Schätzung mehrerer mit den Verhältnissen in der Gemeinde seit vielen Jahren vertrauter Männer haben wir die nun folgenden Ziffern gefunden, die

ohne Bedenken als ein analoger Ausdruck der thatsächlichen dinglichen Belastung erachtet werden dürfen.

Danach bekommen wir folgendes Bild:

Lfd. Nr.	Gutswert Mk.	Hypothekarschulden im ganzen Mk.	in % des Gutswertes
1	2 500	1 000	40
2	5 000	1 500	30
3	3 000	1 000	33
4	3 000	—	—
5	3 000	1 500	50
6	3 000	1 000	33
7	5 000	2 500	50
8	3 500	2 000	57
9	5 300	1 500	28
10	8 000	1 000	12
11	6 700	2 000	30
12	10 000	—	—
13	8 000	6 000	75
14	10 000	2 000	20
15	10 000	—	—
16	8 400	1 500	18
17	12 000	—	—
18	10 500	3 000	29
19	10 400	8 500	82
20	14 800	1 000	7
21	11 500	3 000	26
22	25 000	—	—
23	25 000	—	—
24	19 000	5 000	26
25	20 000	—	—
26	43 000	—	—
27	65 000	—	—
28	25 000	6 700	27
29	26 000	20 000	77
30	45 000	—	—
31	36 000	—	—
32	44 000	15 000	34
33	70 000	—	—
34	35 000	—	—
35	25 000	10 000	40
36	67 000	10 000	15

Lfd. Nr.	Gutswert Mk.	Hypothekarschulden im ganzen Mk.	in % des Gutswertes
37	40 000	10 000	25
38	25 000	20 000	80
39	66 000	—	—
40	47 000	20 000	43
41	54 000	35 000	65
42	100 000	30 000	30

Die gesamte Immobiliarschuld, welche auf den 42 Anwesen unsrer Gemeinde ruht, beträgt somit in runder Summe 220 000 Mk., der ein Immobiliarwert von rund 1 050 000 Mk. gegenübersteht. Somit ist der gesamte Grundbesitz durchschnittlich mit etwa 21 % seines Wertes dinglich belastet.

Diese Ziffer kann keineswegs als bedenklich angesehen werden. Das günstige Durchschnittsresultat ist zunächst darauf zurückzuführen, dass eine beträchtliche Anzahl von Anwesen — nämlich ein Drittel der Gesamtzahl = 14 — notorisch schuldenfrei sind, und dass zudem unter den schuldenfreien Gütern gerade auch eine Reihe grösserer Anwesen sich befindet [1]).

28 Anwesen — zwei Drittel der Gesamtzahl — sind demnach als verschuldet zu bezeichnen.

Von diesen weisen 6 Anwesen nur eine mässige Verschuldung, bis zu 25 %, des Gutswerts auf; 16 Güter sind in stärkerem Masse, bis zu 50 % ihres Wertes, belastet; als sehr stark verschuldet müssen 2 Güter — bis zu 66 % des Wertes — angesehen werden, während die restigen 4 Höfe mit einer Verschuldung bis zu 80 % und darüber jedenfalls als überschuldet zu betrachten sind.

Es ist gewiss interessant, zu beobachten, dass gerade die schuldenfreien Anwesen fast durchwegs solche sind, welche nicht durch Kauf, sondern im Erbwege auf die gegenwärtigen Inhaber übergegangen sind.

---

[1]) Wie aus unsrer Aufstellung sich ergibt, repräsentieren diese 14 Güter nahezu die Hälfte des gesamten Liegenschaftswertes.

Gerade die ältesten Familiennamen finden sich unter den schuldenfreien oder nur ganz mässig verschuldeten Besitzern.

Hingegen ist die Lage derer, welche erst kürzere Zeit ansässig sind, meist eine weniger günstige.

Wir gehen dazu über, die Gründe der Verschuldung näher ins Auge zu fassen.

Hierbei ist in erster Linie die Uebernahme von Kaufschillingsresten zu nennen.

Macht sich ein landwirtschaftlicher Unternehmer selbständig, so genügt sein Vermögen in den wenigsten Fällen, um ein Anwesen schuldenfrei erwerben zu können, und selbst wenn der Käufer ein ansehnliches Vermögen besitzt, erwirbt derselbe nicht ein Anwesen, das er bar bezahlen kann, sondern ein grösseres unter Inanspruchnahme des Immobiliarkredits.

Es ist richtig, dass der Immobiliarverkehr in unsrer Gemeinde ein äusserst ruhiger ist und daher kein häufiger Besitzwechsel stattfindet, so dass man glauben könnte, der Betrag der Schulden, welche auf die genannte Weise entstanden sind, sei vielleicht ein ganz mässiger. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass diejenigen, welche ein Anwesen erwerben, meistens kapitalschwach und darum sehr kreditbedürftig sind, andrerseits ist zu betonen, dass ein grosser Teil der sog. Uebernahmeschulden, d. h. jener Verpflichtungen, welche von den Vorfahren auf den jeweiligen Inhaber übergehen, im letzten Grunde doch Kaufschillingsreste oder bereits beim Kaufe vorhandene, in Anrechnung auf den Kaufschilling übernommene Schulden des ersten Erwerbers sind.

Danach wird es nicht überraschen, dass trotz des geringen Immobiliarverkehrs mehr als die Hälfte der bestehenden Hypothekarschulden diesem Grunde thatsächlich ihre Entstehung verdankt.

Ein weiterer Grund, der unsern landwirtschaftlichen Unternehmer zwingt, den Kredit in Anspruch zu nehmen, macht sich dann geltend, wenn die sog. weichenden Geschwister an den Anerben mit dem Verlangen herantreten, ihnen ihr elterliches Erbe auszuzeigen.

In diesem Falle ist es wiederum der Hypothekarkredit, durch dessen Inanspruchnahme das nötige Geld flüssig gemacht wird. Hierbei ist allerdings zu betonen, dass nicht alle Forderungen, welche die weichenden Geschwister an den Anerben haben, hierher gehören. Es ist vielmehr üblich, dass die Geschwister ihr elterliches Vermögen solange unter günstigen Bedingungen für den Anerben auf dem Anwesen entweder freiwillig liegen lassen oder durch Uebergabevertrag hierzu verpflichtet sind, bis sie einen eigenen Herd gründen.

Diese Forderungen sind dann regelmässig nicht hypothekarisch versichert. Von den bestehenden Hypothekarschulden sind danach höchstens ein Fünftel der Abfindung der Geschwister zuzuschreiben, während vielleicht eine der Hälfte dieses Betrages entsprechende Summe, also etwa 20000 Mk., als Kurrentforderung gegen die jeweiligen Besitzer besteht.

Was sonst noch an Hypothekarschulden besteht — drei Zehntel der gesamten Immobiliarschuld —, verteilt sich auf verschiedene Gründe, welche teils wegen ihres weniger häufigen Vorkommens, teils deshalb, weil sie geringere Summen in Anspruch nehmen, eine weniger bedeutende Rolle spielen.

So kommt es, dass ein Besitzer sich vor die Notwendigkeit versetzt sieht, seine Wirtschaftsgebäude einer eingehenden Reparatur zu unterziehen oder ganz oder teilweise durch neue zu ersetzen.

Ein andrer will seinen Betrieb etwas vergrössern, wieder ein andrer schafft Maschinen oder sonstige Einrichtungen an, welche grössere Summen baren Geldes erfordern. Ein dritter endlich sieht ein, dass sein Grund und Boden durch Anwendung einer künstlichen Düngung erträgnisreicher gemacht werden kann, und macht deshalb einmal eine grössere Bestellung von Kunstdünger. Alle diese Unternehmungen erfordern grössere Summen, die unserm Landwirte nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen. Die deshalb notwendigen Schulden werden allerdings vielfach als Kurrentschulden begründet. Allein sehr häufig kommt es vor, dass der Landwirt nicht im stande ist, am Tage der Fälligkeit der Schuld aus

den laufenden Einnahmen die schuldige Summe zu bezahlen. Er nimmt deshalb ein Kapital auf und bestellt hierfür eine Hypothek auf seinem Anwesen, um die laufenden Verbindlichkeiten wieder wegfertigen zu können.

Auf diese Weise konsolidiert sich allmählich ein Teil der Kurrentschulden zu Hypothekarschulden.

Was sonst an Kurrentschulden besteht, entzieht sich einer genaueren Beobachtung und damit einer statistischen Feststellung. Soviel ist gewiss, dass die Höhe der Kurrentschulden in gar keinem Verhältniss zur Höhe der Hypothekarschulden steht.

Was die Art und Weise der Befriedigung des Kreditbedürfnisses angeht, so ist unser Bauer bei dem naturgemässen Vorherrschen des Realkredits auf die Bankinstitute angewiesen. Dies ergibt sich von selbst, wenn man bedenkt, dass die Landwirtschaft eines möglichst langfristigen, wenn möglich unkündbaren Kredits bedarf. Hypothekdarlehen bei Privaten kommen nur seltener und nur dann vor, wenn die Grenze der von der Bank bewilligten Höhe der Belehnung überschritten werden soll.

Als Darlehensgeberin kommt fast ausschliesslich die bayerische Hypothek- und Wechselbank in München in Betracht, bei welcher weitaus der grösste Teil der Hypothekgelder, wenn nicht alle, aufgenommen zu werden pflegen.

Die Bedingungen, unter denen die Darlehen von der Bank gewährt werden, sind meist 4 %, auch 4½ % Zins und Unkündbarkeit auf seiten der Bank bei regelmässiger Zinsentrichtung, ferner ½ % Zuschlag zum Zwecke der Amortisation. Die Amortisationszeit beträgt regelmässig 56 Jahre.

Diese Bedingungen werden von der Bevölkerung angesichts der Tendenz des beständigen Sinkens des Zinsfusses und der gegenwärtigen normalen Höhe desselben, ferner mit Rücksicht auf die ausserordentliche Sicherheit des Pfandobjekts, sowie die Beschränkung der Belehnung auf die Hälfte des Schätzungswertes, wobei noch gewisse Objekte nicht in Anschlag gebracht werden, als sehr drückend empfunden werden.

Bezüglich des Personalkredits ist unser Landwirt, da ein Kreditverein nach Raiffeisen oder Schulze-Delitzsch, sowie eine sonstige Kreditorganisation fehlt, auf den Privatkredit angewiesen.

Gerade der Mangel einer Kreditorganisation zur billigen Befriedigung des Personalkredits wird vielfach lebhaft empfunden, trotzdem würde ein Versuch, eine Organisation ins Leben zu rufen, ganz gewiss bedeutenden Schwierigkeiten begegnen, die sich aus der bereits zur Genüge betonten Charaktereigentümlichkeit unsrer Bevölkerung ergeben.

XIV.

Das landwirtschaftliche Versicherungswesen.

Es ist Aufgabe der landwirtschaftlichen Kapitalversicherung, den in einer Wirtschaft durch den Eintritt gewisser Ereignisse entstandenen Schaden auf die Träger gleicher Gefahren zu verteilen und dadurch denselben in seinen schlimmen wirtschaftlichen Folgen zu paralysieren.

Für die Landwirtschaft kommen entsprechend den derselben vorzugsweise drohenden Gefahren zunächst die Brandversicherung, dann die Hagelversicherung und die Viehversicherung in Betracht.

Für die genannten Zweige des Versicherungswesens sind bereits teils staatliche, teils private Versicherungsanstalten vorhanden und es frägt sich daher, inwieweit die Bevölkerung unsrer Gemeinde von der ihr gebotenen Gelegenheit, sich gegen drohende Gefahren zu versichern, Gebrauch gemacht und dadurch dem Bedürfnisse nach einer Versicherung praktischen Ausdruck verliehen hat.

Die Gefahr des Brandschadens ist eine doppelte. Es sind von ihr bedroht die Gebäude und die Mobilien.

Gegen den Schaden, welcher durch Abbrennen der Gebäude droht, sind in unsrer Gemeinde sämtliche Besitzer versichert. Das Bedürfnis ist somit ein allgemeines.

Diese Versicherung findet statt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1875 bei der staatlichen Brandversicherungsanstalt für die Landesteile rechts des Rheins.

Die Versicherungssummen, sowie die für dieselben zu entrichtenden Prämien sind im einzelnen folgende:

Lfd. Nr.	Versicherungssumme Mk.	Prämie a) in Mark	Prämie b) in ‰
1	1 540	3.08	2
2	9 250 [1])	23.13	2½
3	3 000	7.50	2½
4	3 400	6.80	2
5	2 600	5.20	2
6	2 230	5.58	2½
7	3 430	6.86	2
8	2 100	6.30	3
9	2 000	5.—	2½
10	2 570	5.14	2
11	2 340	5.85	2½
12	5 000	10.—	2
13	5 830	11.66	2
14	3 430	6.86	2
15	3 400	6.80	2
16	5 150	10.30	2
17	13 280	33.20	2½
18	5 390	10.78	2
19	4 290	10.73	2½
20	9 410	18.82	2
21	6 750	13.50	2
22	2 570	5.14	2
23	5 800	11.60	2
24	6 930	13.86	2
25	6 900	13.80	2
26	3 430	8.58	2½
27	10 500	20.10	2
28	7 200	14.40	2
29	8 780	21.95	2½
30	10 160	20.32	2
31	13 630	27.26	2
32	11 700	23.40	2
33	10 000	20.—	2
34	6 340	12.68	2
35	7 000	17.50	2½
36	9 200	23.—	2½
	Sa. 216 530	466.68	—

[1]) Die Höhe dieser Summe erklärt sich daraus, dass dieser Wirtschafter auch im Besitze einer mitversicherten Sägmühle ist.

Lfd. Nr.	Versicherungssumme Mk.	Prämie a) in Mark	Prämie b) in ‰
	216 530	466.68	
37	7 740	19.35	2½
38	6 000	15.—	2½
39	18 000	36.—	2
40	8 180	16.36	2
41	22 900	44.—	2
42	24 450	48.90	2
	Sa. 302 900	646.29	—

Die Totalversicherungssumme beträgt also für Immobilien 302 900 Mk., die Summe der Prämien 646 Mk. 29 Pf., die durchschnittliche Prämie pro 1000 Mk. der Versicherungssumme 2 Mk. 13 Pf.

Von der Brandversicherung für Immobilien ist demnach nicht nur ein allgemeiner, sondern auch ein ausreichender Gebrauch gemacht worden[1]).

In den letzten 20 Jahren sind zwei Brandfälle vorgekommen. Beide Anwesen waren versichert und erhielten die betreffenden Besitzer den vollen Schaden ersetzt.

Eine weit geringere Beteiligung zeigt sich bei der Mobiliarversicherung. Denn nur 28 Besitzer haben neben den Gebäuden auch noch ihre Mobilien gegen Feuersgefahr versichert. Die vorkommenden Versicherungen finden statt bei der bayerischen Hypothek- und Wechselbank in München, bei den Gesellschaften Thuringia in Erfurt, Deutscher Phönix in Frankfurt, Helvetia in St. Gallen, ferner bei der Magdeburger und Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft.

Wenn man nunmehr die einzelnen Anwesen unter Angabe der Mobiliarversicherungssumme, der zu leistenden Prämien, sowie der Versicherungsgesellschaft der Reihe nach aufzählt, bekommt man folgende Uebersicht:

---

[1]) Vgl. auch Gesetz vom 3. April 1875, Art. 3.

Lfd. Nr.	Versicherungssumme Mk.	Prämie a) in Mark	Prämie b) in ‰	Versicherungsgesellschaft
1	2 700	4.05	1½	Helvetia
2	2 500	3.75	1½	„
3—9	—	—	—	—
10	2 940	5.88	2	Hypothek- u. Wechselbank
11	3 000	4.50	1½	Deutscher Phönix
12	—	—	—	—
13	3 017	6.04	2	Thuringia
14	—	—	—	—
15	2 000	4.—	2	Thuringia
16	6 500	9.75	1½	Helvetia
17	5 500	22.—	4	Thuringia
18	4 900	12.25	2½	„
19	—	—	—	—
20	9 000	13.50	1½	Helvetia
21	—	—	—	—
22	3 900	7.80	2	Thuringia
23	6 400	9.60	1½	Deutscher Phönix
24	10 640	15.95	1½	Leipziger Gesellschaft
25	10 314	20.62	2	Thuringia
26	10 800	21.60	2	„
27	4 150	8.30	2	Hypothek- u. Wechselbank
28	—	—	—	—
29	13 000	19.50	1½	Thuringia
30	11 000	22.—	2	Hypothek- u. Wechselbank
31	8 000	16.—	2	Thuringia
32	—	—	—	—
33	9 900	14.85	1½	Thuringia
34	8 495	12.74	1½	„
35	9 750	14.63	1½	„
36	14 864	37.15	2½	„
37	10 800	16.20	1½	„
38	10 000	20.—	2	„
39	16 525	24.79	1½	„
40	—	—	—	—
41	13 000	19.50	1½	Magdeburger Versich.-Ges.
42 [1])	—	—	—	—
Sa.	213 595	386.95	—	—

[1]) Dieser Besitzer ist zwar notorisch versichert, gab jedoch auf wiederholtes Ansuchen über diesen Punkt keine Auskunft.

Die durchschnittliche Prämie pro 1000 Mk. beträgt 1 Mk. 81 Pf.

Vorstehende Uebersicht zeigt, dass die Beteiligung der Bevölkerung an einer Mobiliarversicherung bereits weit hinter der Teilnahme an der Immobiliarversicherung zurückbleibt. Ein Drittel der Besitzer haben ihr Mobiliar noch gar nicht versichert.

Dagegen können die thatsächlich abgeschlossenen Versicherungsverträge im Durchschnitte als den Verhältnissen vollkommen genügend angesehen werden.

Was die Prämien betrifft, so sind dieselben deshalb verschieden, weil bei verschiedenen Gesellschaften die Verträge abgeschlossen sind, besonders aber, weil die Feuergefährlichkeit der verschiedenen Anwesen ebenfalls eine verschiedene ist.

Besondere Klagen über die Höhe der Prämien sind nicht laut geworden. Trotzdem besteht ein lebhaftes Verlangen der Bevölkerung nach Verstaatlichung der Mobiliarversicherung, da sie hierdurch immerhin eine Reduzierung der Prämien erwartet. —

Die Beteiligung der Bevölkerung an der Hagelversicherung[1]) muss wieder als eine sehr rege bezeichnet werden, obwohl nur 25 Besitzer gegen Hagel versichert sind. Denn die übrigen 17 Besitzer betreiben meist einen so minimalen Getreidebau, dass eine Hagelversicherung nicht angezeigt erscheint. Nur bei etwa 5 Besitzern wäre eine Versicherung noch sehr wünschenswert.

Eine Versicherung der Wiesen gegen Hagel kommt nicht vor. Ein Bedürfnis hierfür wird nicht empfunden.

Sämtliche Hagelversicherungsverträge sind mit der staatlichen Hagelversicherungsanstalt abgeschlossen.

Ueber die Versicherungssumme und die dafür zu leistenden Prämien, wie sie sich im Jahre 1894 darstellten, gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

---

[1]) Cfr. Gesetz vom 13. Februar 1884.

Lfd. Nr.	Versicherungssumme Mk.	Prämie Mk.
1—9	—	—
10	180	6.50
11	300	12.10
12	400	18.—
13	—	—
14	—	—
15	400	15.—
16	660	27.60
17	550	21.20
18	554	18.60
19	—	—
20	640	25,50
21	150	4.90
22	—	—
23	—	—
24	700	28.90
25	650	24.10
26	—	—
27	1 250	48.90
28	320	12.60
29	1 250	57.10
30	1 700	73.—
31	—	—
32	—	—
33	900	38.40
34	910	36.50
35	950	37.60
36	1 460	50.30
37	1 180	50.20
38	980	40.80
39	1 260	57.30
40	1 410	58.40
41	2 200	94.—
42	2 200	111.40
	Sa. 23 154	968.90

Die gesamte Versicherungssumme beträgt also 23 154 Mk. Berücksichtigen wir nunmehr, dass der Gesamtwert der Jahresernte pro 1894 an Körnern 15 320 Mk. beträgt, der Ertrag

an Stroh etwa 9000 Mk. wert ist, so kommen wir zu dem Schlusse, dass weitaus der grösste Teil des Getreides gegen Hagel versichert war.

Die Bevölkerung ist vollkommen überzeugt von der trefflichen Organisation der staatlichen Hagelversicherung, nur empfindet sie zu sehr die Höhe der zu leistenden Prämien.

Seit dem Bestande der Hagelversicherungsanstalt wurde unsre Gemeinde dreimal allgemeiner, das letzte Mal und am empfindlichsten im Jahre 1892 vom Hagelschlage heimgesucht. Es wurden damals die Schätzungssummen mit einem Abzuge von 30 % ausbezahlt.

Teilweiser Hagelschaden kommt bei der grossen Ausdehnung unsrer Gemeinde und der geographischen Lage derselben ziemlich häufig, vielleicht schon alle zwei Jahre vor.

Eine noch wenig in ihrer Bedeutung erfasste Versicherungsart ist die Lebensversicherung.

Der Umstand, dass diese Versicherung, soll sie ihre Aufgabe erfüllen, Prämien von ausserordentlicher Höhe erfordert, steht einer allgemeinen Verbreitung hinderlich im Wege. Andrerseits fehlt es aber auch an dem nötigen Verständnis für diese Versicherung, sowie an der Bethätigung einer weiterblickenden Fürsorge für die Zukunft, welche eine solche Versicherung als Bedürfnis empfinden liesse. Trotzdem können zwei Fälle der Lebensversicherung berichtet werden, immerhin ein Zeichen, dass auch diese Versicherungsart nicht mehr ganz unbekannt ist.

Ein Besitzer ist mit 4000 Mk., ein andrer mit 5000 Mk. seit 10 Jahren auf den Todesfall versichert. Beide Verträge sind mit der Gesellschaft Thuringia abgeschlossen. Die jährlichen Prämien betragen 123 M., bezw. 123 Mk. 80 Pf.

Wenn man erwägt, dass in der Gemeinde die Viehzucht den Haupterwerbszweig bildet, so sollte man glauben, dass das Versicherungswesen nach dieser Richtung hin seine grösste Entwickelung erfahren hätte. Statt dessen macht man aber die Beobachtung, dass eine eigentliche Viehversicherung gar nicht vorkommt.

Es besteht allerdings innerhalb der Gemeinde ein Viehversicherungsverein, der den Zweck hat, für den Fall einer

notwendigen Schlachtung eines Stückes den Absatz des Fleisches zu sichern.

Der Verein beruht auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit. Der Beitritt ist freiwillig; thatsächlich sind gegenwärtig sämtliche Besitzer Mitglieder des Vereins. Die Beitragspflicht ist derart geregelt, dass jedes Vereinsmitglied von dem geschlachteten Stück Vieh ein bestimmtes Quantum Fleisch, dessen Gewicht sich aus der Steuer und dem Gesamtgewichte des Stückes proportional berechnet, um einen von einem Schätzmanne festgesetzten Preis, welcher zwischen 30 und 40 Pf. pro Pfund sich bewegt, abzunehmen verpflichtet ist. Es wird zu diesem Zwecke das ganze Stück im vorhinein rechnerisch verteilt und das den einzelnen treffende Quantum zuvor durch einen Boten eingesagt.

Was als Fälle notwendiger Schlachtung anzusehen sind, darüber besteht keine genaue, allgemein zutreffende Bestimmung. Treu und Glauben kommen hier zunächst neben dem Herkommen in Betracht. Man versteht eben unter notwendiger Schlachtung eine solche, welche nicht durch Zweckmässigkeitserwägungen herbeigeführt, sondern durch die Umstände selbst gefordert wird, z. B. gefährlicher Sturz, missglückte Geburt etc., kurz solche Fälle, welche ein Fortkommen des einzelnen geschädigten Individuums unmöglich machen, andrerseits aber das Fleisch nicht ungesund oder ungeniessbar gestalten.

Dieser Verein ist allerdings im stande, bis zu einem gewissen Grade eine Versicherung zu ersetzen, einen vollständig genügenden Ersatz kann man aber hierin nicht erblicken, da gerade diejenigen Fälle, in denen ein Stück Vieh wertlos wird und einfach eingegraben werden muss und die deshalb den Besitzer gerade am empfindlichsten treffen, nicht vorgesehen sind.

Es bestand wohl früher die weitere Bestimmung, dass im Falle der Ungeniessbarkeit des Fleisches ein jedes Mitglied für das Quantum, das es im Falle der Geniessbarkeit hätte abnehmen müssen, 25 Pf. pro Pfund bezahlen musste.

Solange diese Bestimmung bestand, stand der Verein einer eigentlichen Versicherung bedeutend näher. Diese Bestimmung ist aber seit einigen Jahren aufgehoben.

Welche Gründe haben zu dieser Aufhebung geführt?

Es sind zum Teil dieselben Gründe, welche einer Entwickelung des Versicherungswesens in unsrer Gemeinde überhaupt im Wege stehen.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist eine geringe, der Viehstand ein sehr bedeutender. Da infolgedessen die Fälle, in denen die Versicherung Platz griff, sehr zahlreich waren, und bei der geringen Zahl der Beteiligten der einzelne empfindlich in Anspruch genommen werden musste, suchte man dem dadurch zu begegnen, dass man die erwähnte Bestimmung aufhob. Der Charakter des Vereins wurde dadurch nicht unwesentlich verändert, allein es machte sich eben die Thatsache geltend, dass eine Versicherung auf Gegenseitigkeit im technischen Sinne eine weit grössere Anzahl der Beteiligten voraussetzt, da, je grösser die Zahl der Teilnehmer ist, desto sicherer das statistische Durchschnittsgesetz zur Geltung kommt.

Indes nicht nur dieser rein finanzielle Gesichtspunkt war bei der Aufhebung der erwähnten Bestimmung massgebend, vielmehr wirkte auch eine Erwägung allgemein wirtschaftlicher Natur dabei mit.

Wie wir bereits gesehen haben, zählt unsre Gemeinde nur ganz wenige kleinere Besitzer, der mittlere Besitz herrscht bei weitem vor. Dieser Mittelbesitz bedingt in unsrer Gemeinde bereits einen solchen Viehbesitz, dass die Thatsache der gegenseitigen Selbstversicherung der einzelnen Stücke zur Geltung kommt und deshalb eine Versicherung entbehrlich erscheint.

Von den 42 Besitzern haben nur 12 weniger als 10 Stück Vieh, und unter diesen nur 5 Besitzer weniger als 5 Stücke.

Wenn man nun annimmt, dass bei einem Durchschnittsbesitze von 10 Stück Vieh das angedeutete wirtschaftliche Gesetz bereits in die Erscheinung tritt, so wird man das Fehlen einer eigentlichen Viehversicherung, wenigstens in den Kreisen der mittleren und grösseren Besitzer, nicht gerade als einen Mangel, sondern als ein auf wirtschaftlich gerechtfertigten Erwägungen beruhendes Verhalten zu beurteilen haben.

Aus den angeführten Gründen und Erwägungen tritt das

Bedürfnis nach einer staatlichen Viehversicherung nur in geringerem Masse hervor.

Andre Arten der Kapitalversicherung als die im vorausgehenden besprochenen kommen in unsrer Gemeinde nicht vor.

Das Urteil der Bevölkerung über die Kapitalversicherung lässt sich dahin zusammenfassen, dass sie dieselbe als eine nicht zu unterschätzende Wohlthat betrachtet, als eine Wohlthat jedoch, welche mit ganz erheblichen materiellen Opfern erkauft werden muss.

XV.

Die Arbeiterverhältnisse.

Die landwirtschaftliche Thätigkeit wird entweder von dem Besitzer und dessen Familienangehörigen oder von Dienstboten, nur in ganz geringem Masse von Taglöhnern verrichtet.

Diejenigen Besitzer, welche weder auf Dienstboten noch auf Taglöhner angewiesen sind — es sind deren 20 — sind im allgemeinen weit besser daran als die übrigen; denn es liegt auf der Hand, dass die eigenen Angehörigen mit einem ganz andern Interesse und dementsprechend mit einer ganz andern Intensität den wirtschaftlichen Verrichtungen obliegen, als ein ausserhalb der Familie stehender bezahlter Dienstbote oder Taglöhner. Der Vorteil der eigenen Arbeit liegt indes nicht allein in erhöhter Leistung, sondern auch darin, dass der Besitzer mit seinen eigenen Angehörigen viel freier und unabhängiger von den Schranken des Herkommens über die Arbeitszeit verfügen kann, auch in der üblichen Kost und sonstigen durch den Ortsgebrauch geheiligten Formen keinerlei Rücksichten zu nehmen braucht.

Des weiteren braucht der Lohn nicht in Geld ausbezahlt zu werden, weshalb auch die pekuniären Anforderungen an die Wirtschaft des Unternehmers thatsächlich geringer sind.

Aber auch wenn die Arbeit der Kinder in Geld veranschlagt wird, so wird derselben ein geringerer Betrag zu Grunde gelegt, indem die Kinder es an sich schon als einen Vorteil betrachten, nicht in fremde Dienste treten zu müssen, sondern auf dem elterlichen Anwesen eine dauernde Arbeitsgelegenheit zu haben.

Eine besondere Klasse landwirtschaftlicher Taglöhner gibt es nicht.

Denn nur drei Besitzer suchen ihren Nebenverdienst regelmässig bei einem Bauern im Taglohn.

Man könnte sie vielleicht besitzende Taglöhner nennen, allein diese Bezeichnung ist nicht recht zutreffend, da auch bei ihnen der Schwerpunkt der Wirtschaft im eigenen Gute gelegen ist. Ein einziger Gemeindeangehöriger lebt allein von dem Ertrage seiner Arbeit im Taglohn und muss deshalb als Taglöhner im technischen Sinne betrachtet werden.

Der Taglöhner wird für seine Dienste in der Art entlohnt, dass er meist des Tages über die Kost, ausserdem einen Geldlohn von etwa einer Mark erhält.

Eine viel wichtigere Rolle als die Taglöhner spielen die Dienstboten. Denn mehr als die Hälfte der Betriebe — 22 an der Zahl — ist auf fremde Arbeitskräfte angewiesen. Diese Arbeitskräfte werden regelmässig in Gestalt von Dienstboten erworben.

Folgende Zusammenstellung mag einen Ueberblick bieten über die Zahl und die Art der Verteilung der Dienstboten auf die einzelnen Betriebe:

Lfd. Nr.	Besitztum ha	Dienstboten		
		a) männliche	b) weibliche	c) im ganzen
1—11	—	—	—	—
12	16	1	1	2
13—16	—	—	—	—
17	27	2	—	2
18	30	1	1	2
19	33	—	2	2
20—21	—	—	—	—
22	36	1	2	3
23	37	—	—	—
24	45	1	1	2
25	45	1	1	2
26	47,5	2	1	3
27	60	3	2	5
	Sa.	12	11	23

Lfd. Nr.	Besitztum ha	Dienstboten a) männliche	b) weibliche	c) im ganzen
		12	11	23
28	61	—	—	—
29	62	2	1	3
30	63	2	2	4
31	63	1	1	2
32	69	1	2	3
33	70	1	—	1
34	70	2	1	3
35	71	2	—	2
36	75	3	3	6
37	78	2	2	4
38	79	2	2	4
39	93	4	2	6
40	98	1	1	2
41	122	—	—	—
42	194	8	4	12
	Sa.	43	32	75

Wir finden somit, dass die Zahl der Dienstboten — 75 im ganzen — darunter 43 männliche, 32 weibliche — im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung eine sehr beträchtliche ist, indem sie nahezu ein Viertel der letzteren beträgt.

Die Dienstboten, welche in Schöffau thätig sind, sind nur zum geringsten Teile aus der Gemeinde selbst; meistens sind es Gemeindeangehörige der Ortschaften der nächsten Umgebung. Diese Erscheinung erklärt sich aus der bedeutenden Besitzesgrösse, wie sie in unsrer Gemeinde vorhanden, und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die eigenen Leute in der heimischen Wirtschaft zu beschäftigen.

Die Dienstboten sind nicht als eine geschlossene Berufsklasse aufzufassen, wie etwa die Arbeiter; vielmehr bildet das Dienstbotenverhältnis, wie überall, ein länger oder kürzer dauerndes Durchgangsstadium zur wirtschaftlichen Selbständigkeit für diejenigen Personen, welche zu Hause keine genügende Beschäftigung finden, also der arbeitsfähigen Familienglieder der kleineren Besitzer.

Die Dienstboten leben in vollkommener Hausgemeinschaft mit der Dienstherrschaft und werden im ganzen als Familienglieder betrachtet und behandelt, ein Zustand, der in sozialer Beziehung von ungemein wohlthätigen Wirkungen für die Dienstboten ist.

Im Dienstbotenwesen unsrer Gemeinde sind im Laufe der Zeit nicht unwesentliche Veränderungen eingetreten.

Der Dienstbote, dessen Verhältnisse lange Zeit allein durch das Herkommen geregelt waren, beginnt sich mehr und mehr als freier Arbeiter und damit solidarisch mit dem eigentlichen Arbeiter zu fühlen. Es liegt das in der ganzen Kulturentwickelung, speziell in dem Geiste unsrer Zeit, und es wäre irrig, an sich ohne weiteres in dem Drange nach grösserer Freiheit und in dem Streben nach besseren Existenzbedingungen etwas Verwerfliches zu erblicken. Insofern sind die allgemeinen Klagen der Bauern über die Dienstboten jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Wohl aber erscheinen dieselben als begründet, sofern sie sich gegen eine mehr und mehr zunehmende Gleichgültigkeit der Dienstboten, gegen eine Abnahme des Pflichtbewusstseins derselben richten. Man kann nur zu oft die Wahrnehmung machen, dass der Dienstbote nur solange und soweit seiner Pflicht genügt, als das Auge seines Herrn reicht. Es fehlt dem Dienstboten der eigene, innere Trieb zur Arbeit und das früher immer noch bessere Zusammenhalten der Dienstboten mit ihrer Herrschaft. Allerdings ist dabei zu beachten, dass bereits sämtliche Schriftsteller über die bayerische Landwirtschaft, die dem 18. Jahrhundert angehören, dasselbe von den Dienstboten berichten.

Auf der andern Seite sind die Ansprüche des Dienstboten gestiegen, sowohl was Lohn als was Kost und Kleidung betrifft. Auch hierin wäre an sich kein schlimmes Symptom zu erblicken, wenn damit eine Steigerung der gesamten Lebenshaltung Hand in Hand ginge. Dies ist aber nicht der Fall. Während früher ein Knecht einen Jahreslohn von etwa 50 fl. nebst einigen Kleidungsstücken hatte, bekommt heute ein solcher einen Jahreslohn von 150—200 Mk. und noch mehr. Der Lohn wurde früher nach jedem Jahre — an Lichtmess

als dem allgemeinen Kündigungstermine für die Dienstboten — ausbezahlt und war nicht selten in seinem Hauptbestande noch ungeschmälert, so dass der Knecht ein schönes Stück Geld in die Sparkasse legen konnte. Heute wird der Lohn den Knechten regelmässig schon wöchentlich (3—5 Mk.) ausbezahlt.

In der Verwendung dieses Lohnes gleicht der Dienstbote nur zu häufig dem städtischen Arbeiter, welcher am Sonntag das, was er während der Woche verdient hat, zu verbrauchen gewohnt ist. Es kommt sogar vor, dass Dienstboten zur Befriedigung unabwendbarer Bedürfnisse (z. B. Bekleidung) sich einen Teil des Lohnes im vorhinein ausbezahlen lassen müssen.

Bei den weiblichen Dienstboten wird besonders über zu grossen Aufwand in der Kleidung geklagt. Der Lohn eines weiblichen Dienstboten beträgt monatlich 10—15 Mk.

Man mag diese Löhne der Dienstboten vielleicht nicht für besonders hohe halten, indem man ihnen die Löhne eines Arbeiters in der Stadt gegenüberstellt; aber in der That sind sie es doch.

Ein Vergleich des Lohnes eines Arbeiters mit dem eines Dienstboten ist insofern unzulässig, als wir zwei ganz verschiedene, wir möchten sagen, inkommensurable Grössen vor uns haben. Dem in der Stadt bezahlten höheren Lohne steht auch ein viel höherer, notwendiger Lebensaufwand für Nahrung und Wohnung gegenüber. Der Dienstbote hat hierfür nicht zu sorgen. Er braucht auch für seine Arbeitsgeräte nicht aufzukommen.

Rechnet man für den täglichen Unterhalt eines Dienstboten im Durchschnitte 60—80 Pf., so belaufen sich die Kosten eines Dienstboten immerhin auf 450—500 Mk., wobei die Wohnung, sowie andre aus dem Zusammenleben mit der Dienstherrschaft sich ergebenden Vorteile, welche ein Arbeiter nur gegen Bezahlung sich verschaffen kann (Wäsche, Reparaturarbeiten etc.), nicht mit eingerechnet sind.

Unter diesen Umständen ist, zumal wenn man den Rückgang der Qualität der Dienstboten gehörig berücksichtigt, die Aufstellung gerechtfertigt, dass der Dienstbote ein sehr teurer Arbeiter geworden ist.

Zu alledem kommt noch der herrschende Mangel an

Dienstboten hinzu, welcher besonders beim weiblichen Gesinde hervortritt.

Es macht sich eben, wie bereits an früherer Stelle hervorgehoben wurde [1]), auch in unsrer Gemeinde, wenigstens indirekt, der allgemeine Abfluss der arbeitenden Bevölkerung nach den Industriecentren bemerkbar.

Häufig hören wir den Landwirt klagen, dass niemand mehr Bauernarbeit verrichten möge. Diese Klagen sind nicht neu. Nirgends war der Arbeitermangel grösser als in Bayern während des 18. Jahrhunderts. Es kam vor, dass grosse Bauernhöfe wegen Mangel an den nötigen Arbeitskräften ihre Felder nur jedes fünfte oder sechste Jahr umbrechen konnten [2]), und in der beweglichsten Weise klagen die von Westenrieder herausgegebenen „baierischen Beyträge zur schönen und nützlichen Litteratur" wiederholt über das Kulturhindernis des Arbeitermangels, so z. B. 1780, wo von „der ganz erstorbenen Lust am Landleben, wovon allgemach die stärksten Knechte und die besten Dirnen hinweg- und den Städten zulaufen", die Rede ist.

Allein damit, dass bereits vor hundert Jahren Grund zu derartigen Klagen gegeben war, hört derselbe heute nicht auf, für unsern Landwirt ein Uebel zu sein, aus dem für ihn die schlimmsten wirtschaftlichen Folgen sich ergeben. Denn der Landwirt sieht sich eben heute noch immer wie damals dazu gezwungen, mit dem nächsten besten, der ihm seine Dienste anträgt, vorlieb zu nehmen, sodann aber muss er demselben vermöge des geringen Angebots von Arbeitskräften zugleich noch einen höheren Lohn bezahlen.

Damit werden naturgemäss die Produktionskosten gesteigert, und zwar auf Kosten des ohnedies bescheidenen Unternehmergewinns des Bauern.

Die Arbeitszeit ist durch das Herkommen geregelt; vielfach aber wird sie auch durch die Bedürfnisse bestimmt. Sie ist im Verhältnisse zu der in der Industrie üblichen, meist von

---

[1]) Cfr. S. 32.

[2]) Vgl. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern. Strassburg 1892. S. 48.

ungemein langer Dauer; im Sommer zumal beträgt dieselbe oft 16—18 Stunden im Tag.

Schon morgens um 3 Uhr ziehen die Leute hinaus, um das Gras zu mähen, da diese Thätigkeit die Feuchtigkeit des Grases voraussetzt und daher eingestellt werden muss, sobald die Sonne den Tau aufgesogen hat, was etwa um 9 Uhr eintritt. Nunmehr geht es an die Behandlung des bereits gemähten Grases, welche den Zweck hat, den Dörrprozess desselben zu beschleunigen. Diese Arbeit fliesst munter fort, wenn, wie die Leute sagen, der Himmel mithilft, sie wird aber ebenso mühselig und langsam, wenn ungünstige Witterungsverhältnisse eintreten und dieselbe Operation drei- und viermal wiederholt werden muss, abgesehen davon, dass das Futter darunter stark leiden muss. Am Nachmittag wird das hinlänglich dürre Heu heimgefahren, eine Thätigkeit, welche neben den Vorbereitungen für den nächsten Tag oft bis in die Nacht hinein dauert. Danach müssen oft noch die schwerbeladenen Wagen entleert werden, um am nächsten Tag wieder zur Disposition zu stehen.

So kommt es, dass es nicht selten 9 Uhr wird, bis der Arbeiter seine müden Glieder zur Ruhe kommen lassen kann, um sich neue Kräfte für den folgenden Tag zu sammeln.

Eine ruhigere Zeit kehrt für unsern Landwirt erst wieder, wenn die Ernte vorüber ist und der Spätherbst herannaht. Aber auch jetzt noch, sowie im Winter dauert die Arbeit von früh 5 oder 6 Uhr bis abends gegen 7 Uhr.

In dieser Zeit wird die Hauptthätigkeit dem Stall, der Zubereitung des Futters, der Streu- und Holzarbeit, sowie sonstigen häuslichen Verrichtungen gewidmet.

Die Zahl der Arbeitstage beläuft sich auf 290—300 im Jahr.

Wir finden sonach, dass die Arbeitsverhältnisse nach keiner Richtung hin als besonders günstige angesehen werden können, wenn auch zuzugeben ist, dass nicht sämtliche Klagen ohne weiteres als berechtigt erachtet werden dürfen.

XVI.

Armen- und Unterstützungswesen.

Die Entwickelung des Armenwesens in unsrer Gemeinde fällt mit der allgemeinen Entwickelung desselben zusammen.

Um die Herausbildung und den Stand der gegenwärtigen Verhältnisse besser zu verstehen, ist es wohl angezeigt, einige Momente aus der allgemeinen Entwickelungsgeschichte hervorzuheben, wenigstens soweit dieselben die bäuerliche Bevölkerung berühren.

Zur Zeit der Hörigkeit waren die Hörigen in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt durch ihre persönliche Unfreiheit. Was der Hörige erwarb, erwarb er seinem Herrn.

Da sonach der Hörige ausser stande war, für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit selbst Sorge zu tragen, oblag es der Pflicht des Grundherrn, den arbeitsunfähig gewordenen Hörigen zu unterhalten, da er ja auch die wirtschaftlichen Vorteile von ihm gezogen hatte.

Wer ausserhalb des Hörigkeitsverbandes stand, fiel im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit der öffentlichen Armenpflege anheim, welche ursprünglich in der Hand der Kirche lag, später aber vom Staate an sich gezogen wurde.

Das Reichsrecht gegen Ausgang des Mittelalters stellte den Grundsatz auf, dass jede Gemeinde ihre Armen selbst zu erhalten habe, ein Gedanke, der in Bayern durch die sog. Bettelmandate von 1770 seine volle Verwirklichung fand.

Als die Hörigkeit beseitigt und die Freiheit des Arbeitsvertrags proklamiert wurde, da fiel als natürliche Folge dieses Prinzips auch die Unterstützungspflicht des Grundherrn weg,

und an deren Stelle hatte die Selbstverantwortlichkeit und Fürsorge des einzelnen zu treten. Sofern dieser trotzdem auf fremde Hilfe angewiesen war, wurde in Gemässheit des neuen Prinzips nur ein Recht auf das absolut Unentbehrliche anerkannt. Dieses Recht hatte der in Not Befindliche seiner Heimatgemeinde gegenüber geltend zu machen.

Dieser Gedanke kommt auch in der bayerischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, besonders auch im Armengesetze vom 29. April 1869, auf dessen Bestimmungen im wesentlichen die heutige Regelung des Armenwesens in Bayern beruht, zur vollen Geltung.

Das Armengesetz hält daran fest, dass die Heimatgemeinde zur Erhaltung ihrer Armen verpflichtet sei, beschränkt diese Pflicht jedoch auf die Gewährung des zur Fristung der Existenz unentbehrlichen Bedarfes [1]).

Mit der Proklamierung der Freizügigkeit, welche ihren Grund zunächst in der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung und den aus derselben resultierenden Bedürfnissen hatte, trat eine nicht unwesentliche Aenderung der Erwerbsverhältnisse ein. Die Arbeiter wurden ihren heimatlichen Bezirken entzogen und sammelten sich mehr an den Verkehrs- und Industriecentren an, während die Unterhaltungspflicht der Heimatgemeinde bestehen blieb. Die Armenlast der Gemeinden wuchs.

Die Thatsache der Notwendigkeit einer innigen Wechselbeziehung des Unterstützungswesens mit der Ordnung der Erwerbsverhältnisse liess sich nicht länger verkennen. Immer mehr machte sich das Bedürfnis geltend, wiederum einen Ausgleich herzustellen und das Unterstützungswesen wiederum mit der thatsächlichen Erwerbsordnung in Einklang zu bringen.

Diesem allgemein gefühlten Bedürfnisse ist die Arbeiterversicherungsgesetzgebung entsprungen, welche den Zweck verfolgt, den eingetretenen Veränderungen in den Erwerbsbedingungen Rechnung zu tragen und eine gleichmässigere Verteilung der Armenlast, wenigstens nach einzelnen Richtungen hin, zu bewirken. Es sollten vor allem diejenigen

---

[1]) Cfr. Art. 6 l. c.

Kreise, in deren Dienst der Arbeiter seine Arbeitskraft gestellt hatte, und die aus dem Arbeiter allein ihre wirtschaftlichen Vorteile gezogen hatten — die Arbeitgeber —, gezwungen werden, gewissermassen eine Amortisationsquote für die Nutzung des in der Arbeitskraft des Arbeiters ruhenden Kapitals zu entrichten. Durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung wurde also das Armenrecht, wie es in dem Armengesetze kodifiziert erscheint, wesentlich modifiziert. Danach gestaltet sich der gegenwärtige Zustand so, dass in erster Linie die Versicherungsgesetze Platz greifen, in den Fällen, die durch diese vorgesehen sind, während in den nicht der Versicherung unterliegenden Fällen primär, in den Fällen der Versicherung subsidiär die Unterhaltungspflicht der Heimatgemeinde aktuell wird.

Das im vorstehenden Ausgeführte trifft auch in unsrer Gemeinde zu.

Die Arbeiterversicherung, wie diese durch die Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, 6. Juli 1884, 22. Juni 1889, ferner die Ausdehnungsgesetze und einige landesrechtliche Bestimmungen geregelt ist, ist auch für unsre Gemeinde von der einschneidendsten Bedeutung.

Es besteht eine Gemeindekrankenversicherung mit gegenwärtig 80 versicherungspflichtigen Mitgliedern. Die Summe der jährlichen Beiträge beziffert sich durchschnittlich auf mehr als 600 Mk., die regelmässig auch benötigt werden. Doch wurde bereits aus früheren Aktivbeständen ein Fonds von 400 Mk. angesammelt.

Im Jahre 1894 betrugen die Einnahmen der Krankenkasse 678 Mk. 72 Pf., die Ausgaben 588 Mk. 94 Pf. Diese letzteren verteilen sich auf folgende Contos:

1.	für ärztliche Behandlung . . .	114 Mk.	50 Pf.
2.	„ Arzneimittel	123 „	94 „
3.	„ Krankengelder	1 „	30 „
4.	„ Verpflegungskosten	258 „	60 „
5.	„ Ersatzleistungen an Dritte .	90 „	— „
		Sa. 588 Mk.	94 Pf.

Die Zahl der Fälle, in denen die Versicherung Platz griff, betrug:

1890	. . . .	11 Fälle
1891	. . . .	19 „
1892	. . . .	26 „
1893	. . . .	28 „
1894	. . . .	21 „

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung erfordert jährliche Beiträge in der Höhe von ca. 260 Mk., welche nach der Grundsteuer erhoben werden. Auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezw. des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 5. April 1888 ist die Versicherungspflicht auf sämtliche landwirtschaftliche Unternehmer ausgedehnt. Bis jetzt sind im ganzen 15 Betriebsunfälle zu verzeichnen, von denen jedoch nur einer mit einer dauernden Rente von jährlich 62 Mk. 40 Pf. entschädigt werden muss.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erstreckt sich auf 70 Personen; die Jahresbeiträge belaufen sich auf durchschnittlich 600 Mk. und werden durch Marken erhoben.

Bis jetzt sind zwei Personen in den Genuss einer Altersrente bezw. Invaliditätsrente getreten, von denen die eine eine monatliche Rente von 9 Mk. 45 Pf., die andre eine solche von 9 Mk. 65 Pf. bezieht.

Danach beträgt die Gesamtsumme der in der Gemeinde zur Auszahlung gelangenden Renten pro Jahr 291 Mk. 60 Pf.

Der Gesamtaufwand, den die Reichsversicherungsgesetze in unsrer Gemeinde erfordern, beläuft sich auf rund 1500 Mk. pro Jahr oder zwei Drittel der Grundsteuer.

Es lässt sich nicht leugnen, dass durch die Reichsversicherungsgesetzgebung die Unterstützungspflicht der Gemeinde ihrem Umfange nach etwas reduziert wurde, abgesehen davon, dass die Selbstverantwortlichkeit des einzelnen nunmehr auf eine weniger harte Probe gestellt wird.

Trotzdem verbleibt aber der gemeindlichen Armenpflege in abstracto noch ein weites Gebiet der Thätigkeit, indem die Versicherung keineswegs alle möglichen Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit trifft, aber auch in den Fällen, die der Versicherung unterliegen, nicht immer ausreicht, so dass immer wieder ein Rückgriff an die Gemeinde notwendig wird.

Momentan ist zwar der konkrete Aufwand für Armen-

pflege ein ganz minimaler; denn er beträgt pro Jahr kaum 30 Mk.; das Armenhaus steht gegenwärtig leer. Der gegenwärtig notwendige Aufwand kann nahezu aus den Renten des Lokalarmenfonds gedeckt werden, da seine Höhe 671 Mk. 43 Pf. beträgt.

Man ist gewiss versucht, diese erfreuliche Erscheinung mit den Arbeiterversicherungsgesetzen in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Diese Vermutung ist aber nur zum Teil begründet, da ganz gewiss der Betrag, der infolge der Versicherung der Gemeinde erspart bleibt, in gar keinem Verhältnisse zu dem Mehraufwande steht, den die Versicherung notwendig macht. Auch ohne Versicherung würde die Inanspruchnahme der Unterstützung durch die Gemeinde eine nicht viel stärkere sein, da die wirtschaftliche Lage der Gemeindeangehörigen fast ohne Ausnahme eine derartige ist, dass dieselben auf eine Unterstützung durch die Gemeinde nicht angewiesen sind.

Die Reichsversicherungsgesetzgebung hat bis jetzt in unsrer Gemeinde nur geringe Sympathien gefunden.

Die Gründe hierfür sind kurz folgende:

Unsre Bevölkerung vermag angesichts der von jeher thatsächlich geringen Armenlast den Zweck dieser Gesetzgebung in einer Verminderung der Gemeindearmenlast nicht zu erblicken, da ja thatsächlich die effektiv zu bethätigende Leistung eine bedeutend höhere geworden ist.

Bei der geringen Bevölkerungsbewegung in unsrer Gemeinde trifft überhaupt der Grund, der die Gesetzgebung hervorrief, nur in ganz geringem Masse zu. Unser Bauer vermag daher kein genügendes Bedürfnis für die Gemeinde einzusehen; an den Lasten der Allgemeinheit teilzunehmen, zeigt er nur geringe Lust.

Während früher, wie auch jetzt noch, im Falle der Unterstützung durch die Gemeinde die Verpflegung in natura geleistet wurde, müssen nunmehr die Beiträge in Geld entrichtet werden, was für unsern Bauern, der noch ziemlich in der Naturalwirtschaft steckt, eine erschwerte Form der Leistung bedeutet.

Die Versicherung greift nur in ganz bestimmten Fällen

Platz, ersetzt daher die Armenpflege keineswegs vollständig; damit sieht unser Bauer in ihr sofort die Aufbürdung einer neuen Last, während er den daraus entstandenen Vorteil gering anschlägt.

Die Versicherung hat im ganzen nur Fälle im Auge, in welchen der Versicherte infolge von Betriebsunfällen, Krankheit oder Gebrechlichkeit ausser stande ist, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Kommt dagegen ein einzelner oder eine Familie wegen Arbeitslosigkeit des Ernährers in die Lage, Unterstützung in Anspruch nehmen zu müssen, oder reicht der Verdienst nicht aus, oder aber lässt es der Ernährer in dem Bewusstsein, dass doch die Gemeinde eintreten muss, an dem guten Willen fehlen, so ist es immer wieder die Gemeinde, welche für den erforderlichen notwendigen Bedarf aufzukommen hat.

Es mag hier eingefügt werden, dass der Bauer unsrer Gemeinde ein abgesagter Feind der Verehelichungsfreiheit ist, welche in Verbindung mit dem Prinzipe der Freizügigkeit die bedenklichsten sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Gemeinde habe nach sich ziehen müssen.

In unsrer Gemeinde ist allerdings ein Fall, in welchem die Heimatgemeinde von anderwärts Ansässigen in Anspruch genommen wurde, seit langem nicht vorgekommen. Jedoch steht zu befürchten, dass, wie uns von zuverlässiger Seite mitgeteilt wurde, auch dieser Fall in nächster Zeit aktuelle Bedeutung gewinnt.

Noch mehr. Die Erfahrung lehrt, dass auch in den Fällen der Versicherung, besonders der Alters- und Invaliditätsversicherung, die gezogenen Renten nicht selten leichtsinnig verbraucht und dann wieder die Gemeinde im Regresswege in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde vermisst, wie uns ein mit den Verhältnissen wohlvertrauter Mann unsrer Gemeinde versicherte, ein Mittel, um in solchen Fällen eine gewisse Bevormundung leichtsinnigen Rentenbeziehern gegenüber auszuüben.

Das sind die wichtigsten Gründe, aus denen unser Bauer bereits ein energischer Gegner dieser reichsrechtlichen Institutionen geworden ist.

Wenn wir in diesem Abschnitte etwas weitläufiger geworden sind, indem wir uns nicht allein auf die in der Gemeinde zutreffenden Fälle beschränkt haben, so ist dies lediglich um deswillen geschehen, weil die besprochenen Punkte vielfach von unsern Bauern in geselliger Zusammenkunft zum Gegenstande lebhafter Diskussionen gemacht zu werden pflegen. Dabei führen sie die im vorausgehenden angeführten Argumente in ihrer Weise ins Feld, und deshalb glaubten wir durch Anführung der erwähnten Momente den Rahmen unsrer Aufgabe nicht überschritten zu haben, insofern auch diese lebhaft ventilierten Fragen dazu beitragen, die herrschenden Verhältnisse noch mehr zu illustrieren.

XVII.

Die Absatzverhältnisse.

Die wichtigste der konkreten Grundbedingungen unsrer Volkswirtschaft bilden die Absatzverhältnisse, der Markt.

Es hat sich im Laufe der Darstellung ergeben, dass die Viehzucht als Haupterwerbszweig unsrer Gemeinde zu betrachten ist, während alle andern Produktionszweige mehr oder weniger eine sekundäre Stellung einnehmen.

Für diese letzteren Zweige hat natürlich der Markt gar keine oder nur ganz geringe Bedeutung, da deren Produkte nicht auf den Markt gebracht, sondern in der eigenen Wirtschaft verbraucht werden.

Von um so grösserer Wichtigkeit sind die Absatzverhältnisse für den Zweig, der berufen ist, die Haupteinnahmequelle unsres Bauern zu bilden, mit deren Ueberschüssen er all das zu bestreiten hat, was er ausser dem in der Wirtschaft Produzierten bedarf, mit deren Ertrag er ausserdem Zinsen und Abgaben leisten und eine angemessene Rente des in der Wirtschaft festgelegten Kapitals erzielen soll, für die Viehzucht und was mit ihr im Zusammenhange steht.

Als Absatzprodukte kommen in Betracht Vieh, Milch, Molkereiprodukte und etwaige Ueberschüsse an Futtervorräten.

Was zunächst den Viehhandel betrifft, so ist unser Bauer mehr oder weniger vom Zwischenhändler abhängig. Diese bereisen die ganze Gegend und wandern von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus, um das verkäufliche Vieh an sich zu bringen.

Der Bauer, fern vom massgebenden Markte und unbekannt

mit dem, was den Preis bestimmt, wird nicht selten übernommen und der Konjunkturgewinn fliesst in die Tasche des Zwischenhändlers.

Trotz dieser offensichtlichen Gefahren und Nachteile zieht der Bauer diese Art und Weise des Verkaufs als das kleinere Uebel dem Verkaufe auf dem Markte vor.

Denn einmal ist der erwähnte Verkaufsmodus für den Landwirt äusserst bequem, die Bezahlung der vereinbarten Kaufsumme hat meist keine weiteren Schwierigkeiten, dazu ist er mit dem Preise meist besser daran als auf dem Markte.

Muss ein Stück Vieh auf den Markt gestellt werden, so ist der Transport bei der ziemlichen Entfernung der zunächst in Betracht kommenden Märkte in Murnau und Weilheim (2 bezw. 4 Stunden) meist unangenehm und mit Kosten verbunden, das Vieh verliert durch den weiten Weg an Aussehen, meist zwei erwachsene Leute versäumen die Zeit und verzehren das Geld, und schliesslich ist der Bauer auch hier wieder den Zwischenhändlern in die Hände geliefert, deren einige den ganzen Markt beherrschen und die Preise bestimmen. Aus diesem Grunde ist der Verkauf zu Hause vorteilhafter.

Die produzierte Milch wird mangels einer ausreichenden Molkereiorganisation von den meisten Besitzern zu Hause verarbeitet bezw. verwendet. Es wird daraus Butter hergestellt, während die Abmilch im Haushalte und im Stalle wieder ihre Verwendung findet. Nur 14 Besitzer verwerten ihre Milch durch Verkauf um den Preis von durchschnittlich 9 Pf. pro Liter. Es sind dies die Dorfbewohner von Schöffau selbst, sowie Bauern der nächsten Umgebung. Ein Besitzer setzt sein tägliches Milchquantum nach der Hauptstadt um einen durchschnittlichen Preis von 13—14 Pf. pro Liter ab; zwei Besitzer betreiben zeitweise eine kleine Käserei.

Der Verkauf der erzeugten Butter geschieht bei der geringen Quantität des Produktes des einzelnen Besitzers wieder an den Zwischenhändler, nur ein paar grössere Besitzer suchen den letzteren durch direkten Verkauf an einen grösseren Abnehmer zu umgehen und sich der Vorteile des Zwischenhändlers zu versichern.

Der Preis der erzeugten Butter beträgt im Durchschnitte
a) für süsse Butter 90—100 Pf.,
b) für saure Butter 70—80 Pf.
pro Pfund.

Gegenwärtig stehen die Preise etwas unter dem Durchschnitt.

Auf die Produktion von Käse wird bei den seit Jahren schlecht stehenden Preisen nur weniger Gewicht gelegt. Er erscheint im Verhältnis zur Butter bereits mehr als Nebenprodukt.

Der Preis des Emmenthaler Käses, wie er bei uns hergestellt wird, beträgt gegenwärtig ca. 15—20 Mk. pro Zentner.

Noch ungünstiger gestalten sich die Absatzverhältnisse, wenn der Bauer in die scheinbar angenehme Lage kommt, einen Teil seiner Futtervorräte verkaufen zu können.

Dabei ist der Bauer, da von seinen Standesgenossen nur im äussersten Falle Futter gekauft wird, auf solche Abnehmer angewiesen, welche regelmässig ihren Bedarf an Futter durch Zukauf decken. Es kommen in dieser Beziehung in Betracht städtische Unternehmer, die keinen Grundbesitz haben, sowie vor allem staatliche Anstalten (Militärdepots, Gestütsverwaltungen etc.).

Der Transport des Futters per Bahn macht bei dem grossen Volumen desselben bedeutende Spesen, dazu kommen die Kosten des Frachtführers, sowie sonstige Spesen, z. B. der städtische Einfuhrzoll. Diese gesamten Kosten belaufen sich für den Transport von unsrer Gemeinde zur Hauptstadt — die eigenen Frachtkosten und Arbeitslöhne, welche durch den Transport bis zur Bahn entstehen, gar nicht mitgerechnet — pro Zentner auf etwa 50 Pf.

Dazu kommen nun die Schwierigkeiten, einen Abnehmer zu finden.

Der Verkauf kann nur fest abgeschlossen werden, da sonst unser Bauer der Willkür des Käufers ausgeliefert ist. Trotzdem kamen Fälle vor, in denen die Lieferungen unter den nichtigsten Einwänden über Qualität, Farbe u. dgl. zurückgewiesen wurden. Die hieraus für den Landwirt entstehenden Kalamitäten bedürfen keiner weiteren Schilderung.

Immer und überall steht der Bauer in solchen Fällen als der wirtschaftlich schwächere Kontrahent da, der vermöge der geringeren Quantitäten, die er allein abgeben kann, bei einem Käufer, der einen grossen Bedarf hat, nicht gut ankommen kann, da dieser grosse Lieferungen durch Zwischenhändler vermitteln lässt; zudem ist unser Bauer meist durch Geldnot gezwungen, um jeden nur entfernt annehmbaren Preis abzusetzen.

Gerade von staatlichen Anstalten (Militärdepots) erwartet unser Bauer, dass diese es, wenn auch nicht als eine Rechtspflicht, so doch als eine um so höhere moralische Pflicht betrachten, dem Landwirte seine Produkte abzunehmen, um ihm die Möglichkeit zu bieten, seine Steuern und Abgaben leichter aufzubringen; statt dessen hat ein Landwirt unsrer Gemeinde hierin bereits traurige gegenteilige Erfahrungen machen müssen.

Aehnliche Mängel, wie beim Verkaufe von Produkten, treten beim Einkaufe von allgemeinen landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, z. B. Sämereien, Düngemittel etc., hervor. Die Preise hierfür gestalten sich für den Landwirt hoch, ebenso die Spesen, vor allem die Frachtkosten; die Zahlungsbedingungen sind gleichfalls für ihn ungünstige.

Mit einem Worte: es macht sich in unsrer Gemeinde so recht der Mangel einer Organisation des Absatzes, auch des Einkaufs geltend, ein Mangel, der das gesamte Wirtschaftsleben unsrer Bevölkerung ungeheuer ungünstig beeinflusst.

XVIII.

Steuern und Abgaben.

Die bisherige Darstellung war der Erörterung der konkreten Grundbedingungen und der wichtigsten Zweige der Wirtschaft unsrer Gemeinde, sowie der inneren Organisation derselben gewidmet.

Es erübrigt nunmehr, um ein vollkommenes Bild von den bestehenden Verhältnissen zu bekommen, die Ansprüche hervorzuheben, welche die öffentlichen Körper an die Einzelwirtschaften stellen und dadurch, dass sie denselben Güter entziehen, deren Verhältnisse stark in negativer Richtung beeinflussen, nämlich die Steuern und Abgaben.

Neben den eigentlichen Steuern sind sämtliche Leistungen, welche auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhen oder zur Befriedigung von Gemeinheitsbedürfnissen dienen, in Betracht zu ziehen.

Voranzustellen sind die Staatssteuern, da diese wegen ihrer Höhe sowohl als wegen des Einflusses, den sie auf andre Leistungen üben, als die wichtigsten anzusehen sind.

Unter den Staatssteuern ist wiederum die Steuer κατ' ἐξοχήν die Grundsteuer.

Unser Landwirt findet es ganz in der Ordnung, dass die hauptsächlichste, teils direkte, teils indirekte Quelle seiner Einnahmen, nämlich Grund und Boden bezw. dessen Ertragsfähigkeit, zum Ausgangspunkte der Besteuerung gemacht wird. Er hat deshalb, nachdem einmal die Notwendigkeit einer Steuer nicht geleugnet werden kann, gegen die Grundsteuer an sich nichts einzuwenden.

Dagegen beginnt er gegen die Art und Weise der

Durchführung, in die er allmählich einen besseren Einblick gewann, lebhaft zu protestieren. Sein Angriff richtet sich hauptsächlich gegen die Bestimmung unsres Grundsteuergesetzes vom Jahre 1828, dass bei Veranlagung der Steuer die dingliche Belastung nicht in Abzug gebracht werden darf. Die Bevölkerung beginnt allmählich die Konsequenz dieses Prinzips, dass die verschuldeten Güter in gleicher Weise wie die unverschuldeten Güter zur Steuer herangezogen werden, als eine drückende Doppelbesteuerung zu empfinden, um so mehr, als die Staatssteuern, also wiederum vorzüglich die Grundsteuer, zur Grundlage der Kommunalabgaben, sowie sonstiger Leistungen gemacht wird.

Neben der Grundsteuer sind zu nennen die übrigen Staatssteuern, nämlich Haussteuer, Gewerbesteuer, Einkommen- und Kapitalrentensteuer, die aber bei dem Vorherrschen des landwirtschaftlichen Betriebs, sowie dem Umstande, dass der Bauer sein ganzes Vermögen regelmässig in Grund und Boden festgelegt hat, von ganz verschwindender Bedeutung sind.

An die Staatssteuern reihen sich die Gemeinde-, Distrikts- und Kreisumlagen, welche nach der Grundsteuer bezw. Staatssteuer erhoben werden und von nicht zu verachtender Höhe sind.

Die Gemeindeumlage beträgt 45%, die Kreisumlage 28%, die Distriktsumlage 37% der Staatssteuer.

Wie bereits eingangs hervorgehoben wurde, gehört ein Teil der Gehöfte unsrer Gemeinde zum Pfarr- und Schulsprengel Uffing und haben deshalb dorthin diesbezügliche Leistungen zu entrichten, welche gegenwärtig sehr hoch sind, da vor ein paar Jahren ein neues Schulhaus aufgeführt wurde.

Hier müssen auch die durch die Reichsversicherungsgesetzgebung notwendig gewordenen Leistungen erwähnt werden, da auch sie ein steuerähnliches Gepräge dadurch gewinnen, da sie mit den eigentlichen Steuern das Merkmal des Zwanges gemeinsam haben.

Die noch zu leistenden Bodenzinse sind kaum nennenswert, da dieselben bereits zum grössten Teile abgelöst sind.

Die Gemeinde als solche ferner hat eine Schuld gelegentlich des Baues der Weilheim-Murnauer Bahnstrecke über-

nommen, welche gegenwärtig noch 4623 Mk. beträgt und deren Zinsbedienung und Amortisation eine jährliche Summe von 218 Mk. 22 Pf. erfordert. Diese Summe wird durch Erhebung eines sog. Bierpfennigs (1 Pf. pro Liter), der vom Wirte eingehoben wird, aufgebracht und wird angesichts des geringen Verkehrs, der in Schöffau herrscht, jedenfalls zum grössten Teile von den Gemeindeangehörigen selbst getragen. Die genannte Summe ist an die Marktgemeinde Murnau jährlich abzuführen, welche als Gesamtschuldnerin erscheint, und dauert die Amortisation bis zum Jahre 1943.

Ausserdem sind Frondienste (Hand- und Spanndienste) zum Zwecke der Unterhaltung der Gemeindewege und Gemeindegebäude zu leisten, die aber auch in Geld abgelöst werden können.

Nachdem wir nunmehr die verschiedenen wichtigsten Arten der öffentlich-rechtlichen Leistungen kennen gelernt haben, soll im folgenden der Umfang und damit die wirtschaftliche Bedeutung derselben genauer ins Auge gefasst werden.

Hierzu mag umstehende Uebersicht dienen, in welcher sowohl die Leistungen der einzelnen Besitzer als die Gesamtleistung der Gemeinde bezw. der 42 in Betracht gezogenen Grundbesitzer zur Anschauung gelangen.

Nach dieser Zusammenstellung ergibt sich für die 42 landwirtschaftlichen Unternehmer unsrer Gemeinde die ganz respektable Summe von rund 6900 Mk. öffentlich-rechtlicher Leistungen: auf einen Besitzer trifft somit im Durchschnitte eine jährliche Leistung von 165 Mk.

Rechnet man zu nachstehender Gesamtleistung noch die auf die Unternehmer treffenden gesetzlichen Beitragsquoten zur Krankenversicherung, sowie Alters- und Invaliditätsversicherung mit zusammen 500 Mk., ferner die durch den Bierpfennig zu erhebende Abgabe für Amortisation der Eisenbahnschuld mit 218 Mk. hinzu, so berechnet sich die Summe derjenigen Leistungen, welche über das Interesse des einzelnen Unternehmers hinausgehen und daher im Interesse einer Gesamtheit zu entrichten sind, auf einen Betrag von rund 7700 Mk. pro Jahr[1]).

[1]) Dabei sind die Handänderungs- oder Besitzveränderungsgebühren, ferner die Hundesteuer, sowie die Erbschaftssteuer und die indirekten Steuern nicht berücksichtigt.

Nr.	Grundsteuer Mk.	Haussteuer Mk.	Gewerbesteuer Mk.	Einkommensteuer Mk.	Kapitalrentensteuer Mk.	Gemeindeumlage Mk.	Distriktsumlage Mk.	Kreisumlage Mk.	Bodenzins Mk.	Unfallversicherung Mk.	Sonstige Abgaben Mk.	Summa Mk.
1	5.55	0.57	1.21	—	—	3.30	2.71	1.80	—	0.50	5.—	20.64
2	12.94	2.12	4.54	0.64	—	9.11	7.31	5.74	—	2.52	7.—	51.92
3	13.02	0.58	—	0.64	—	6.41	5.08	3.87	—	1.37	4.50	35.47
4	12.59	0.96	—	0.64	—	6.39	5.07	3.85	—	1.60	4.50	35.60
5	11.02	0.58	—	—	—	5.22	4.29	3.22	—	1.76	4.—	30.09
6	13.84	0.77	—	—	—	6.57	5.41	4.27	2.92	1.75	5.—	40.53
7	18.88	0.52	—	—	—	9.62	7.91	6.20	1.56	1.50	6.—	52.19
8	8.74	0.57	—	0.86	—	4.58	3.52	2.65	—	0.92	2.50	24.34
9	21.77	0.58	0.61	—	—	10.33	8.52	6.50	—	1.70	8.—	58.01
10	16.29	0.58	3.—	—	—	9.95	7.36	4.81	—	1.71	5.70	49.40
11	21.52	2.12	—	—	—	10.64	8.75	6.57	—	2.25	6.—	57.85
12	32.34	4.81	—	—	—	16.72	13.75	10.60	—	3.39	27.26	108.87
13	25.44	3.85	—	—	—	13.18	10.84	9.06	—	2.94	14.96	80.27
14	26.81	1.73	—	—	—	12.84	10.56	8.17	—	2.81	7.50	70.42
15	19.43	1.92	—	—	—	9.61	7.90	6.39	7.71	2.90	10.50	66.36
16	35.57	4.62	—	—	—	18.09	14.87	11.80	4.37	2.80	12.—	104.12
17	31.84	2.50	49.29	—	—	40.78	33.53	25.80	1.41	4.08	23.40	212.63
18	30.20	1.93	—	—	—	14.90	12.26	10.56	6.47	3.69	12.—	92.01
19	37.19	2.31	-	0.37	—	17.94	14.63	13.42	-	4.70	14.30	104.86
20	57.09	3.47	-		-	27.25	22.41	16.96		4.90	17.--	149.08
21	18.26	1.73	2.73	—		10.23	8.39	6.29	—	1.27	7.50	56.40
	470.33	38.82	61.38	3.15	—	263.66	215.07	168.53	24.44	51.06	204.12	1501.06

Nr.	Grundsteuer Mk.	Haussteuer Mk.	Gewerbesteuer Mk.	Einkommensteuer Mk.	Kapitalrentensteuer Mk.	Gemeindeumlage Mk.	Distriktsumlage Mk.	Kreisumlage Mk.	Bodenzins Mk.	Unfallversicherung Mk.	Sonstige Abgaben Mk.	Summa Mk.
	470.03	38.82	61.38	3.15	—	263.66	215.07	168.53	24.44	51.06	204.12	1501.06
22	56.34	2.31	—	—	2.63	27.58	22.67	17.98	—	9.98	23.63	163.12
23	46.56	3.—	3.63	—	—	23.80	19.68	14.89	2.78	7.10	14.30	135.74
24	67.—	1.93	—	—	—	31.02	25.50	19.30	—	7.—	16.30	168.05
25	62.14	1.34	—	—	—	28.56	23.48	17.77	—	6.50	17.—	156.79
26	69.50	2.70	—	—	—	32.49	26.76	20.51	—	7.24	19.—	178.20
27	81.03	2.49	—	—	4.04	39.40	32.40	24.10	—	8.63	24.—	216.09
28	74.32	3.66	—	—	—	35.09	28.85	24.83	—	8.10	21.—	195.85
29	71.29	3.47	—	0.19	—	33.73	27.17	20.95	—	7.81	32.80	197.41
30	91.80	4.04	—	0.89	1.20	42.67	34.83	27.31	—	9.63	31.60	243.97
31	91.76	3.08	—	—	—	42.68	35.09	27.98	—	9.98	36.44	247.01
32	84.20	3.27	—	—	—	39.40	32.36	24.49	16.04	8.20	22.50	230.46
33	81.05	2.50	—	—	—	37.58	30.91	23.39	—	8.40	22.10	205.93
34	74.12	4.62	—	—	—	35.43	29.13	22.64	18.25	7.86	18.50	210.55
35	76.72	1.93	—	—	—	35.39	29.10	22.02	18.56	8.06	18.—	209.78
36	88.45	1.73	—	—	—	40.58	33.37	25.25	—	10.14	24.70	224.22
37	85.19	3.85	—	—	—	40.05	32.94	24.65	—	11.15	24.70	222.53
38	82.54	3.27	—	—	—	38.61	31.75	24.03	—	7.50	20.50	208.20
39	137.59	4.04	—	—	—	63.73	52.40	42.80	—	15.35	50.24	366.15
40	120.16	3.85	—	—	—	55.90	45.88	34.72	—	12.97	55.06	328.54
41	172.35	3.66	—	—	—	84.15	65.12	49.28	15.23	19.—	45.—	453.79
42	212.50	8.44	—	—	141.40	161 87	133.10	101.46	—	24.23	40.30	823.30
	2396.94	108.—	65.01	4.23	149.27	1233.37	1007.56	778.88	95.30	265.89	782.29	6886.74

Diese jährlich zum mindesten in derselben Höhe wiederkehrenden Leistungen kommen, wenn man diesen Betrag unter Zugrundelegung eines Zinsfusses von 4 % kapitalisiert, einer dinglichen Belastung der 42 Anwesen im Gesamtbetrage von nahezu 200 000 Mk. gleich; diese ist also fast ebenso hoch, als die ganze bestehende Immobiliarschuld.

Diese Abgaben werden naturgemäss von der Bevölkerung als sehr drückend empfunden, noch drückender als etwa schlechte Preise. Denn letztere werden mehr als das Resultat des Zusammenwirkens von Faktoren angesehen, die in den Verhältnissen selbst, nicht in der Macht der Menschen liegen; erstere dagegen erscheinen der Bevölkerung als von einem obersten Willen gewollt und deshalb um ein Bedeutendes härter.

XIX.

Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebs.

Wir sind am Schlusse unsrer Arbeit angelangt, welche der Schilderung der thatsächlich herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Gemeinde im Gebiete der bayerischen Voralpen gewidmet sein sollte.

Es läge nunmehr die Versuchung nahe, über die Ergebnisse unsrer Erhebungen Reflexionen anzustellen und diese mit den allenthalben in landwirtschaftlichen Kreisen lautbar werdenden Klagen in Zusammenhang zu bringen.

Indes, wir glauben dies besser unterlassen zu sollen, um dem eingangs aufgestellten methodologischen Prinzipe nicht untreu zu werden und um dem Urteile des Lesers nicht vorzugreifen.

Statt dessen halten wir es für notwendig, zum Schlusse einige Rentabilitätsberechnungen anzustellen, um darzuthun, wie sich die Gesamtlage durch das Zusammenwirken aller günstigen und ungünstigen Faktoren gestaltet.

Denn die Rente, i. e. der Ueberschuss der Einnahmen über die gesamten Produktionskosten, ist als das wirtschaftliche Facit, als der zahlenmässige Gesamtausdruck der Blüte oder des Daniederliegens einer Wirtschaft anzusehen.

Um nun ein klares Bild von dem wirklichen Ueberschusse, den eine Wirtschaft über die Produktionskosten abwirft, zu gewinnen, ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, was innerhalb einer Wirtschaftsperiode überhaupt produziert wird, was selbst verbraucht wird und was demnach für den Verkauf übrig bleibt.

Darüber nun, was nach Abzug des Selbstbedarfs für den Verkauf übrig bleibt, bezw. was innerhalb einer Periode der Wirtschaft an Wert zuwächst, soll jeweils die I. Tabelle der folgenden Berechnungen Aufschluss erteilen.

Eine II. Tabelle soll veranschaulichen, wieviel neben dem in der Wirtschaft Selbstverbrauchten für den weiteren persönlichen Bedarf, sowie für die gesamten Kosten der Wirtschaft in Abzug zu bringen ist, wieviel also als Reinertrag zur Verzinsung des in der Wirtschaft festgelegten Kapitals übrig bleibt, i. e. wie hoch sich die Grundrente berechnet.

Danach ergibt sich für fünf ausgewählte Besitzer folgende Uebersicht:

1. Besitzer.

Grundbesitz: 10 ha; Wert des Gutes: 3500 Mk.; Familienmitglieder: 6; darunter in der Wirtschaft thätig: 2; Viehstand: 2 Kühe.

Tabelle I.

	Im ganzen	Selbstbedarf	Verkauf
I. Getreide (wird keines gebaut).			
II. Futter			
a) gutes Heu . . .	. . 60 Ztr.: 150 Mk.	60 Ztr.: 150 Mk.	—
b) Grummet . . .	. . 40 „ : 88 „	40 „ : 88 „	—
c) Wiesheu	—	—	—
III. Erträgnisse des Stalles			
a) Milch	1600 l à 9 Pf.: 144 „	1600 l: 144 „	—
b) Butter	120 Pfd. à 1 Mk.: 120 „	100 Pfd.: 100 „	20 Pfd.: 20 Mk.
c) Kälber	2 St. à 50 „ : 100 „	—	2 St.: 100 „
IV. Wert des sonst in der Wirtschaft Produzierten (Kartoffel etc.) .	. . . . . 25 „	. . . 25 „	—
V. Nebenverdienst . .	. . . . . 300 „	—	300 „
VI. Wertzuwachs des Anwesens	. . . . . 50 „	—	50 „
VII. Sonstige Einnahmen	. . . . . 10 „	—	10 „
Sa.	. . . . . 987 Mk.	507 Mk.	480 Mk.

Gesamtmehrung (einschliesslich des Nebenverdienstes)	987 Mk.
Wert des Selbstbedarfs	507 „
Ueberschuss über den Selbstbedarf	480 Mk.

Tabelle II.

I.	Wert des Verbrauchs an Selbsterzeugtem (cfr. Tabelle I) .	507 Mk.
II.	Ausserdem zum persönlichen Bedarfe der Familie	
	a) Zukauf an Lebensmitteln	180 „
	b) Kleidung und Schuhwerk	150 „
	c) Sonstige persönliche Bedürfnisse (Arzt, Apotheke etc.)	10 „
III.	Für die Wirtschaft	
	a) Unterhalt der Gebäude und Wirtschaftsgeräte . . .	20 „
	b) Steuern und Abgaben	24 „
	c) Versicherungsprämien	6 „
	d) 10%ige Abnutzung des toten Inventars (120 Mk.) .	12 „
	e) 10%ige Wertminderung des Viehstandes (300 Mk.), da nach Tabelle I der ganze Zuwachs verkauft wurde	30 „
	f) 5%ige Verzinsung des Betriebskapitals (400 Mk.) .	20 „
	Sa.	959 Mk.

Abgleichung:

Gesamtmehrung	987 Mk.
Gesamtminderung	959 „
Ueberschuss	28 Mk.

In vorstehender Rechnung fand der von den in der Wirtschaft thätigen zwei Personen zu verlangende Arbeitslohn noch keine Berücksichtigung. Indes darf hierfür nur noch ein ganz kleiner Betrag in Ansatz gebracht werden. Unter der Rubrik „für den persönlichen Bedarf der Familie“ wurde bereits ein Betrag in Rechnung gestellt, der den Bedarf zweier Personen weit überschreitet. Nehmen wir an, dass ein Betrag von 180 Mk. für die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse zweier Personen hinreichen würde, ferner, dass ausser diesem Naturallohn noch ein Geldlohn von 175 Mk. für zwei Arbeitskräfte angemessen erscheint, so ist von dem Ueberschusse von 28 Mk. nur noch ein Betrag von 15 Mk. für Arbeitslohn in Abzug zu bringen.

Es bleibt somit als Reinerträgnis die Summe von 13 Mk., welche einer Grundrente von 0,37 % gleichkommt.

2. Besitzer.

Grundbesitz: 16 ha; Wert des Gutes: 8000 Mk.; Familienmitglieder: 8; in der Wirtschaft thätig: 4; Viehstand: 10 Stück Rinder.

Tabelle I.

	Gesamtproduktion	Selbstbedarf	Verkauf
I. Getreidebau			
a) Roggen	4 Ztr. à 6.—: 24.— Mk.	4 Ztr. 24.— Mk.	—
b) Weizen	—	—	—
c) Fesen	12 „ à 6.—: 72.— „	12 „ 72.— „	—
d) Gerste	—	—	—
e) Hafer	12 „ à 6.—: 72.— „	12 „ 72.— „	—
f) Stroh	60 „ à 2.—: 120.— „	40 „ 80.— „	20 Ztr. 40 Mk.
II. Futterbau			
a) gutes Heu . . .	300 „ à 2.50: 750.— „	300 „ 750.— „	—
b) Grummet	180 „ à 2.20: 396.— „	180 „ 396.— „	—
c) Wiesheu	25 „ à 1.50: 37.50 „	25 „ 37.50 „	—
III. Erträgnisse des Stalles			
a) Milch	6000 l à 9 Pf.: 540.— „	6000 l 540.— „	—
b) Butter	300 Pfd. à 1.—: 300.— „	200 Pfd. 200.— „	1 Ztr. 100 „
c) Kälber	6 St. à 50.—: 300.— „	4 St. 200.— „	2 St. 100 „
d) Verkauf an erwachsenen Tieren . .	2 St. à 175.—: 350.— „	—	350 „
e) Wertzuwachs des Viehstandes . . .	. . . . 250.— „	—	250 „
f) Wertzuwachs des Gutes	. . . . 70.— „	—	70 „
IV. Wert der sonstigen Erzeugnisse (Kartoffelbau etc.)	. . . . 50.— „	50.— „	—
V. Sonstige Einnahmen .	—	—	—
Sa.	. . . . 3331.50 Mk.	2421.50 Mk.	910 Mk.

Gesamtmehrung . . . . . 3331 Mk. 50 Pf.
Wert des Selbstbedarfs . . . . 2421 „ 50 „
Ueberschuss über den Selbstbedarf 910 Mk. — Pf.

Tabelle II.

I. Wert des Verbrauchs an Selbsterzeugtem (cfr. Tabelle I)	2421	Mk.	50	Pf.
II. Ausserdem zum persönlichen Bedarfe				
a) Zukauf an Lebensmitteln	150	„	—	„
b) Kleidung und Schuhwerk	220	„	—	„
c) Sonstige Ausgaben für persönliche Bedürfnisse	20	„	—	„
III. Für die Wirtschaft				
a) Unterhaltung der Gebäude und Wirtschaftsgeräte	50	„		„
b) Steuern und Abgaben	80	„	—	„
c) Versicherungsprämien	18	„	—	„
d) Zukauf von Sämereien	6	„	—	„
e) 10%ige Abnutzung des toten Inventars (250 Mk.)	25	„	—	„
f) 5%ige Verzinsung des Betriebskapitals (1800 Mk.)	90	„	—	„
Sa.	3080	Mk.	50	Pf.

Abgleichung:

Gesamtmehrung	3331	Mk.	50	Pf.
Gesamtminderung	3080	„	50	„
Ueberschuss	251	Mk.	—	Pf.

Von diesem Betrage muss noch der von den arbeitenden vier Mitgliedern der Familie zu beanspruchende Arbeitslohn abgezogen werden. Setzt man für den Besitzer einen Arbeits- und Direktionslohn von 120 Mk., für die drei weiteren Mitglieder einen solchen von je 80 Mk. an, so beträgt der gesamte Arbeitslohn 360 Mk. Dieser darf aber nicht zum ganzen Betrage in Anschlag gebracht werden. Denn der Aufwand für den persönlichen Bedarf der Familie, bezw. die Minderung an der Einnahme aus dem Verkaufe von Produkten beträgt immerhin etwa 250 Mk. mehr, als der Bedarf der arbeitenden Mitglieder erfordern würde. Demnach ist für Arbeitslohn nur noch ein Posten mit 110 Mk. in Anschlag zu bringen.

Der Reinertrag ergibt daher einen Wert von

$$251 - 110 = 141 \text{ Mk.}$$

oder eine Grundrente von 1,76 %.

3. Besitzer.

Grundbesitz: 37 ha; Wert des Gutes: 25 000 Mk.; Familienmitglieder: 6; sämtliche in der Wirtschaft thätig; Viehstand: 3 Pferde, 16 Rinder.

Tabelle I.

	Gesamtproduktion	Selbstbedarf	Verkauf
I. Getreidebau			
a) Roggen	19 Ztr. à 6.—: 114 Mk.	114 Mk.	—
b) Weizen	—	—	—
c) Gerste	—	—	—
d) Hafer	15 „ à 6.—: 90 „	90 „	—
e) Fesen	27 „ à 6.—: 162 „	162 „	—
f) Stroh	125 „ à 2.—: 250 „	250 „	—
II. Futterbau			
a) gutes Heu . . .	400 „ à 2.50: 1000 „	1000 „	—
b) Grummet . . .	250 „ à 2.20: 550 „	550 „	—
c) Wiesheu	270 „ à 1.50: 405 „	405 „	—
III. Erträgnisse des Stalles			
a) junge Pferde bezw. Fohlen	2 St. à 225.—: 500 „	—	500 Mk.
b) Kälber	8 „ à 50.—: 400 „	4 St.: 200 „	4 St.: 200 „
c) abführbare erwachsene Tiere .	. . . 3 St.: 500 „	—	3 „ : 500 „
d) Wertzuwachs des gesamten Viehstandes	. . . . . 150 „	—	150 „
e) Milch	13 000 l à 9 Pf.: 1170 „	1170 „	—
f) Butter	700 Pfd. à 1.—: 700 „	450 „	250 „
IV. Wert der sonstigen Selbsterzeugnisse . .	. . . . . 90 „	90 „	—
V. Wertzuwachs des Holzbestandes bezw. jährlicher Verkauf .	. . . . . 500 „	—	500 „
VI. Wertzuwachs des Gutes durch Verbesserung	. . . . . 100 „	—	100 „
VII. Sonstige Einnahmen .	—	—	—
Sa.	. . . . . 6681 Mk.	4481 Mk.	2200 Mk.

Gesamtmehrung	6681 Mk.
Wert des Selbstbedarfs	4481 „
Ueberschuss über den Selbstbedarf	2200 Mk.

Tabelle II.

I.	Wert des Verbrauchs an Selbsterzeugtem (Tabelle I) . .	4481 Mk.
II.	Zum persönlichen Bedarf	
	a) Zukauf an Lebensmitteln	270 „
	b) Kleidung und Schuhwerk	360 „
	c) Sonstige persönliche Bedürfnisse	25 „
III.	Für die Wirtschaft	
	a) Unterhaltung der Gebäude und Wirtschaftsgeräte .	120 „
	b) Steuern und Abgaben	143 „
	c) Versicherungsprämien	28 „
	d) Zukauf von Sämereien	10 „
	e) „ „ Kunstdünger	30 „
	f) 10%ige Abnutzung des toten Inventars (650 Mk.) .	65 „
	g) 5%ige Verzinsung des Betriebskapitals (4500 Mk.)	225 „
	h) für Unvorhergesehenes	50 „
	Sa.	5807 Mk.

Abgleichung:

Gesamtmehrung	6681 Mk.
Gesamtminderung	5807 „
Ueberschuss	874 Mk.

Von diesem Aktivreste muss nun noch in Abzug gebracht werden, was der Besitzer nach billigem Ermessen für sich und seine vier erwachsenen Kinder, ausser dem Lebensaufwande für dieselben, an Geldlohn in Anspruch nehmen darf.

Stellt man danach für den Unternehmer einen Direktionslohn von 200 Mk., für die vier erwachsenen Kinder einen Arbeitslohn von je 80 Mk. in Rechnung, so ergibt sich als Reinertrag der Wirtschaft

$$874 - (200 + 4 \times 80) = 874 - 520 = 354 \text{ Mk.},$$

oder eine Grundrente von 1,41 %.

4. Besitzer.

Grundbesitz: 75 ha; Wert des Gutes inkl. Wald: 67000 Mk.; Familienmitglieder: 2; Dienstboten: 6 (3 männliche, 3 weibliche); Viehstand: 7 Pferde, 24 Rinder.

Tabelle I.

	Gesamtproduktion	Selbstbedarf	Verkauf
I. Getreidebau			
a) Roggen	20 Ztr. à 6.—: 120 Mk.	120 Mk.	—
b) Weizen	4 „ à 7.—: 28 „	28 „	—
c) Fesen	25 „ à 6.—: 150 „	150 „	—
d) Gerste	2 „ à 7.—: 14 „	14 „	—
e) Hafer	50 „ à 6.—: 300 „	300 „	—
f) Stroh	240 „ à 2.—: 480 „	480 „	—
II. Futterbau			
a) gutes Heu . . .	1100 „ à 2.50: 2750 „	2750 „	—
b) Grummet	700 „ à 2.20: 1540 „	1540 „	—
c) Wiesheu	500 „ à 1.50: 750 „	750 „	—
III. Erträgnisse des Stalles			
a) junge Pferde bezw. Fohlen . . .	. . . 4 St.: 900 „	1 St.: 225 „	3 St.: 675 Mk.
b) Verkauf eines älteren Pferdes . . .	. . . . . 350 „	—	350 „
c) Kälber	12 St. à 50.—: 600 „	2 St.: 100 „	10 „ : 500 „
d) abführbare erwachsene Tiere . . .	. . . 2 St.: 350 „	—	2 „ : 350 „
e) Milch	21000 l à 9 Pf.: 1890 „	9000 l: 810 „	12000 l: 1080 „
IV. Nutzung des Waldes			
a) Holzverkauf . . .	. . . . . 1500 „	—	1500 „
b) Wertzuwachs des Waldes	. . . . . 300 „	—	300 „
V. Wertzuwachs des Gutes durch Verbesserung	. . . . . 100 „	—	100 „
VI. Wert der sonstigen Erzeugnisse	. . . . . 200 „	200 „	—
Sa.	. . . . . 12322 Mk.	7467 Mk.	4855 Mk.

Gesamtmehrung	12322 Mk.
Wert des Selbstbedarfs	7467 „
Ueberschuss über den Selbstbedarf	4855 Mk.

Tabelle II.

I.	Wert des Selbstverbrauchten (cfr. Tabelle I)	7467 Mk.
II.	Zum persönlichen Bedarfe	
	a) Zukauf von Lebensmitteln	200 „
	b) Kleidung und Schuhwerk	240 „
	c) Sonstige persönliche Bedürfnisse	40 „
III.	Für die Wirtschaft	
	a) Arbeitslohn der männlichen Dienstboten	550 „
	b) Arbeitslohn der weiblichen Dienstboten	420 „
	c) Instandhaltung der Gebäude und Wirtschaftsgeräte	250 „
	d) Steuern und Abgaben	227 „
	e) Versicherungsprämien	111 „
	f) Zukauf von Sämereien	50 „
	g) „ „ Kunstdünger	200 „
	h) 10%ige Abnutzung des toten Inventars (1500 Mk.)	150 „
	i) 5%ige Verzinsung des Betriebskapitals (8000 Mk.)	400 „
	k) für Unvorhergesehenes	100 „
	Sa.	10405 Mk.

Abgleichung:

Gesamtmehrung	12322 Mk.
Gesamtminderung . . .	10405 „
Ueberschuss	1917 Mk.

Von diesem Aktivrest ist überdies noch ein Direktionslohn des Unternehmers im Betrage von etwa 350 Mk. in Abzug zu bringen.

Danach ergibt sich als Reinertrag

$$1917 - 350 = 1567 \text{ Mk.},$$

oder eine Grundrente des gesamten Gutes von 2,34 %.

Dieses einigermassen günstige Resultat ist dem vorhandenen Reichtum an Wald zuzuschreiben.

5. Besitzer.

Grundbesitz: 122 ha; Wert: 54000 Mk.; Familienmitglieder: 11; im Dienste der Wirtschaft thätig: 9; keine Dienstboten; Viehstand: 6 Pferde, 32 Rinder.

Tabelle I.

	Gesamtproduktion	Selbstbedarf	Verkauf
I. Getreidebau			
a) Roggen	30 Ztr. à 6.—: 180 Mk.	30 Ztr. 180 Mk.	—
b) Weizen	18 „ à 7.—: 126 „	18 „ 126 „	—
c) Gerste	6 „ à 7.—: 42 „	6 „ 42 „	—
d) Hafer	40 „ à 6.—: 240 „	40 „ 240 „	—
e) Fesen	36 „ à 6.—: 216 „	36 „ 216 „	—
f) Stroh	260 „ à 2.—: 520 „	260 „ 520 „	—
II. Futterbau			
a) gutes Heu . . .	1500 „ à 2.50: 3750 „	1200 „ 3000 „	300 Ztr. 750 Mk.
b) Grummet . . .	700 „ à 2.20: 1540 „	700 „ 1540 „	—
c) Wiesheu . . .	500 „ à 1.50: 750 „	500 „ 750 „	—
III. Erträgnisse d. Stalles			
a) Fohlen	2 St. à 225.—: 450 „	1 St. 225 „	1 St. 225 „
b) Verkauf eines älteren Pferdes . .	. . . . . 300 „	—	300 „
c) Kälber	14 St. à 50.—: 700 „	9 „ 450 „	5 „ 250 „
d) abführbare erwachsene Tiere .	. . . 8 St.: 1500 „	—	8 „ 1500 „
e) Wertzuwachs des verbleibenden Viehstandes . .	. . . . . 100 „	—	100 „
f) Milch	27000 l à 9 Pf.: 2430 „	2430 „	—
g) Butter	14 Ztr. à 100.—: 1400 „	8 Ztr. 800 „	6 Ztr. 600 „
h) Käse	20 Ztr. à 18.—: 360 „	10 „ 180 „	10 „ 180 „
IV. Wert der sonstigen Erzeugnisse . . .	. . . . . 200 „	200 „	—
V. Wertzuwachs des Gutes	. . . . . 200 „	—	200 „
VI. Nebenverdienst an Fuhrlohn	. . . . . 600 „	—	600 „
Sa.	. . . . . 15604 Mk.	10899 Mk.	4705 Mk.

	Gesamtproduktion	Selbstbedarf	Verkauf
	15 604 Mk.	10 899 Mk.	4705 Mk.
VII. Nutzung des Holzes			
a) Holzverkauf . .	60 „	—	60 „
b) Wertzuwachs des Holzbestandes .	200 „	—	200 „
VIII. Sonstige Einnahmen (Jagdpacht, Weidegelder etc.). . . .	240 „	—	240 „
Sa.	16 104 Mk.	10 899 Mk.	5205 Mk.

Gesamtmehrung . . . . . 16 104 Mk.
Wert des Selbstverbrauchs . . . 10 899 „
Ueberschuss über den Selbstbedarf 5 205 Mk.

Tabelle II.

I. Wert des Verbrauchs an Selbsterzeugtem	10 899 Mk.
II. Zum persönlichen Bedarfe	
a) Zukauf an Lebensmitteln	450 „
b) Kleidung und Schuhwerk	650 „
c) Sonstige persönliche Bedürfnisse	50 „
III. Für die Wirtschaft	
a) Instandhaltung der Gebäude und Wirtschaftsgeräte	300 „
b) Steuern und Abgaben	452 „
c) Versicherungsprämien	154 „
d) Zukauf von Sämereien	30 „
e) „ „ Kunstdünger	150 „
f) 10%ige Abnutzung des toten Inventars (1800 Mk.)	180 „
g) 5%ige Verzinsung des Betriebskapitals (9000 Mk.)	450 „
Sa.	13 765 Mk.

Abgleichung:

Gesamtmehrung . . . . 16 104 Mk.
Gesamtminderung . . . 13 765 „
Ueberschuss 2 339 Mk.

Von diesem Betrage ist noch in Abzug zu bringen:

a) für den Unternehmer ein Direktionslohn von 450 Mk.,
b) für acht in der Wirtschaft mitthätige Familienglieder ein Betrag von 650 Mk.

Danach berechnet sich das Reinergebnis auf

$$2339 - (450 + 650) = 2339 - 1100 = 1239 \text{ Mk.},$$

was eine Grundrente von 2,29 % bedeutet.

Dieser Besitzer hat den Vorteil, seine ganze Wirtschaft mit lauter eigenen Arbeitskräften betreiben zu können.

Aus den im vorhergehenden angestellten Einzelberechnungen lässt sich folgende Uebersicht herstellen:

Nr.	Grundbesitz ha	Wert des Gutes Mk.	Reinerträgnis Mk.	Grundrente %
1. Besitzer . .	10	3 500	13	0,37
2. „ . .	16	8 000	141	1,76
3. „ . .	37	25 000	354	1,41
4. „ . .	75	67 000	1567	2,34
5. „ . .	122	54 000	1239	2,29

Die durchschnittliche Rente vorliegender fünf Anwesen, welche sowohl in Anbetracht ihres Immobiliarwertes als auch der Besitzfläche etwa $^1/_7$ des Gesamtbesitzes der 42 Anwesen repräsentieren, beträgt sonach 2,1 %.

Scheidet man die in der Tabelle II jeweils am Schlusse angesetzte 5%ige Verzinsung des Betriebskapitals aus und addiert einerseits diesen Betrag zum Reinertrag, andrerseits das Betriebskapital zum Gutswert, so ergibt sich für jedes einzelne Gut die effektive Rente des gesamten Betriebs, die wir Betriebsrente nennen wollen.

Danach bekommt man folgendes Bild:

Nr.	Grundbesitz ha	Wert des Gutes Mk.	Betriebskap. Mk.	Grundrente Mk.	5%ige Verzins. d. Betr.-Kap. Mk.	Gesamtwert inkl. Betr.-Kap. Mk.	Betriebsrente a) in Mark	Betriebsrente b) in Proz.
1. Besitzer	10	3 500	400	13	20	3 900	33	0,85
2. „	16	8 000	1 800	141	90	9 800	231	2,36
3. „	37	25 000	4 500	354	225	29 500	579	1,96
4. „	75	67 000	8 000	1567	400	75 000	1967	2,62
5. „	122	54 000	9 000	1239	450	63 000	1689	2,68
Sa.	260	157 500	23 700	3314	1185	181 200	4499	—

Die durchschnittliche Betriebsrente der fünf in Rechnung gezogenen Anwesen beträgt also 2,48 %.

Wir überlassen es vorerst dem Leser, zu beurteilen, ob dieses Durchschnittsergebnis als genügend oder ungenügend anzusehen ist, und bemerken im übrigen zu den vorliegenden Rentabilitätsberechnungen noch folgendes:

Die angeführten Zahlen machen im ganzen keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit. Eine solche wäre schon wegen des bestehenden Mangels einer Buchführung unmöglich zu erreichen. Die Zahlen sind vielmehr, soweit nicht besondere Aufzeichnungen, wie z. B. bei Angabe der Steuern die Steuerlisten, zu Rate gezogen werden konnten, approximative Bestimmungen, wie dies auf den ersten Blick zu erkennen ist. Sie beruhen aber nicht auf willkürlicher Festsetzung, sondern sind schätzungsweise Angaben der betreffenden Besitzer selbst und dürfen deshalb ohne Bedenken als analoger Ausdruck der thatsächlichen Rentabilität der Betriebe erachtet werden.

Bei Beurteilung dieses Rentabilitätsergebnisses muss allerdings im Auge behalten werden, dass der Bauer in seinem Gute nicht nur eine Kapitalsanlage, sondern auch eine beständige Arbeitsgelegenheit für sich und die Seinigen hat und dass er deshalb im allgemeinen mit einer etwas niedrigeren Rente sich begnügen kann; es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass wir diesem Momente bereits dadurch teilweise Rechnung getragen haben, dass wir bei der Berechnung der Arbeitslöhne für die Familienangehörigen keineswegs den üblichen Dienstbotenlohn, sondern einen weit geringeren Betrag in Ansatz brachten. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass in der Berechnung besondere, gerade in der Landwirtschaft häufig wiederkehrende, die Wirtschaft schlimm beeinflussende Ereignisse, sowie die Schwankungen der Konjunktur nicht in Betracht gezogen wurden.

Des weiteren ist zu bemerken, dass vorliegende Berechnungen den schuldenfreien Besitz des Anwesens durch dessen Inhaber voraussetzen. Daher gestaltet sich das thatsächliche Ergebnis wieder wesentlich anders, je nachdem die Anwesen mehr oder weniger mit Hypotheken belastet sind, und je mehr deren Zinsbedienung den Betrag der Rente überschreitet.

Von den fünf Besitzern ist nur ein Besitzer notorisch schuldenfrei, während einer mässig, die drei übrigen sehr stark verschuldet sind.

Ziehen wir nunmehr diese thatsächliche Verschuldung unter Zugrundelegung eines einheitlichen Zinsfusses von 4 % in Betracht — thatsächlich werden zum Teil mehr geleistet —, so lässt sich folgendes Bild konstruieren:

Nr.	Gutswert Mk.	Belastung Mk.	Rente (Betriebsrente) Mk.	Schuldzinsen Mk.	± in Mark
1. Besitzer .	3 500	2 000	33	80	= — 47
2. „ .	8 000	6 000	231	240	= — 9
3. „ .	25 000	—	579	—	= + 579
4. „ .	67 000	10 000	1967	400	= + 1567
5. „ .	54 000	35 000	1689	1400	= + 289

Man findet sonach, dass unter den obwaltenden Verhältnissen zwei Besitzer nicht mehr im stande sind, aus der Rente allein auch nur die Schuldzinsen zu bestreiten; eine Amortisationsquote ist dabei noch gar nicht in Rechnung gezogen.

Aehnliche Resultate würden sich ergeben, wenn man die übrigen Betriebe auf ihre Rentabilität prüfen würde.

Was ist nun die Folge dieses teilweise wenigstens negativen Ergebnisses?

Die Folge ist, dass diejenigen Besitzer, welche aus ihrer Rente die Zinsen nicht mehr zu bestreiten vermögen, auf die in Rechnung gestellte Arbeitsentlohnung thatsächlich ganz oder teilweise verzichten müssen, um mit den laufenden Verbindlichkeiten nicht im Rückstande zu bleiben.

Die weitere Folge hiervon wiederum ist eine chronische, immer steigende, wirtschaftliche Schwäche derjenigen Besitzer, bei welchen als ultima ratio dieser Zwangsverzicht auf entsprechende Arbeitsentlohnung notwendig wird und im Zusammenhange damit auch ein langsames Sinken der gesamten Lebenshaltung dieses Teiles der Bevölkerung.

XX.

Schlussbemerkungen.

Wenn wir die im Vorausgehenden vorgeführten Thatsachen und Zustände nochmals überblicken, wenn wir besonders die gefundene durchschnittliche Rente von etwa $2\frac{1}{2}\,\%$ mit dem heute üblichen Zinsfusse von $3\frac{1}{2}-4\,\%$ vergleichen, so kann man sich dem Eindrucke nicht verschliessen, dass der Gesamtzustand der Wirtschaft unsrer Gemeinde, der in der Rentabilität derselben am prägnantesten zum Ausdrucke kommt, ein befriedigender nicht ist. Bleibt ja doch die thatsächliche, durchschnittliche Rente hinter dem, was nach unsrer heutigen Anschauung von einer Wirtschaft üblich und billig gefordert wird, um $1-1\frac{1}{2}\,\%$ zurück.

Es drängt sich deshalb unwillkürlich die Frage auf, welches denn die Ursache dieser niedrigen Rentabilität sei.

Ein oberflächlicher Beurteiler, ein laudator temporis acti, wie es der Bauer zu sein pflegt, der keine, oder nur geringe Kenntnis von den wirklichen Zuständen früherer Zeiten hat, kommt über die Beantwortung dieser Frage meist ohne jegliche Schwierigkeit hinweg.

Er stellt die gegenwärtigen Verhältnisse ohne weiteres als schlechte der Vergangenheit, als der guten, alten Zeit, gegenüber und ist deshalb auch geneigt, die gegenwärtige geringe Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebs mit den herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen — diese nimmt er von vorneherein als schlimme gegeben an — in Zusammenhang zu bringen.

Ist diese Auffassung angesichts der Thatsachen haltbar?

Nach den Schilderungen der Agrarschriftsteller des 18. Jahrhunderts war die Lage der bayerischen Landwirtschaft und die der darin Thätigen damals eine geradezu klägliche. Nach den „Baierischen Beyträgen“ schätzte man 1779 die öden Höfe im damaligen Bayern auf 5000, und mehr als die Hälfte des Landes war damals unkultiviert.

In einer Vorstellung, welche die bayerische Landschaft 1790 an den Kurfürsten richtete, heisst es wörtlich: „Man untersuche die innere Wirtschaft der Landleute; hier wird man manche Familien antreffen, die keinen Dienstboten zu halten vermögen. Sie müssen Tag und Nacht arbeiten, ihren Körper abschinden, sich kümmern und sorgen, um nur der Landesherrschaft ihre Abgaben entrichten und dabey ihr Maul fortbringen zu können. Manches Bauernweib muss aus Mangel der Ehehalten schon am dritten Tage des Wochenbettes alle Hausarbeiten verrichten. Selbst die Kinder müssen in ihrer zartesten Jugend so schwer arbeiten, dass einige krumm und bucklicht werden oder das Wachstum ihres Körpers verlieren. Ihre Nahrung ist meist sehr schlecht, die Erträgnisse der Gründe äusserst gering, der Viehstand elend, die Hütte dem Einsturz nahe und sohin ihr Leben kummervoll.“

Es ist klar: das Ende des 18. Jahrhunderts war nicht die „gute, alte Zeit“.

Aber auch die Zeit seit Beginn des Jahrhunderts bis 1848 ist dies nicht gewesen. Es waren dies Jahre, in denen einerseits die Fruchtpreise ausserordentlich niedrig standen, andrerseits die Abgaben und Dienste dem Grundherrn und der Zehent dem Zehentberechtigten noch unverändert entrichtet werden mussten.

Es ist richtig, dass mit der Grundbefreiung im Jahre 1848 eine neue Aera, eine Aera des Aufschwungs der deutschen Landwirtschaft begann, welche ihren ersten Abschluss etwa mit dem Jahre 1866 gefunden hat. Das war in Bayern die Zeit, in der es den Bauern gut ging und die Güterpreise dementsprechend rapid in die Höhe gingen. Dann kam aber eine furchtbare Krisis, die erst wieder nach dem deutsch-fran-

zösischen Kriege einem Aufschwung bis in die Mitte der siebenziger Jahre Platz machte.

Indes für die Wirtschaft unsrer Gemeinde ist auch diese Periode von nur geringer Bedeutung gewesen. Denn der Aufschwung betraf zunächst nur die Gegenden, welche für den Markt produzierten, vor allem die getreidebauenden Gegenden. Unsre Gemeinde hat niemals für den Markt, sondern stets nur für den eigenen Bedarf Getreide produziert und ist diesem Prinzipe bis heute treu geblieben. Unsre Gemeinde ist deshalb von den Schwankungen und Wandelungen im Getreidepreis von jeher unberührt geblieben und hat auch heute kein vitales Interesse an einem höheren Stande der Getreidepreise. In der seit Ende der siebenziger Jahre immer mehr zunehmenden Getreidekonkurrenz des Auslandes und dem Sinken der Getreidepreise vermag demnach ein Grund der geringen Rentabilität nicht erblickt zu werden; danach kann naturgemäss auch von Massnahmen, welche den Getreidepreis zu steigern bezwecken (Schutzzoll, Antrag Kanitz), eine Hebung der Rentabilität nicht erwartet werden.

Ebensowenig gilt für Schöffau eine andre angebliche Ursache der fehlenden Rentabilität, die heute häufig in den Vordergrund gerückt wird: die Höhe der Bodenzinse. Von 42 Bauern in Schöffau zahlen nur 11 überhaupt Bodenzinse; der Gesamtbetrag an Bodenzinsen, den diese 11 Besitzer aufzubringen haben, beträgt nur 95 Mk. 30 Pf., während die Wirtschaften der übrigen 31 Besitzer ebensowenig rentabel sind, wie die der 11 bodenzinspflichtigen. Auch die Beseitigung der Bodenzinse würde also die Landwirtschaft in Schöffau nicht rentabel zu machen vermögen.

Einen Grund für die schlechte Lage der Landwirte erblickt man häufig auch in der zu hohen Verschuldung der Güter. Gewiss sind einige der Schöffauer Landwirte als überschuldet zu bezeichnen. Allein im Durchschnitte ist, wie wir gesehen haben, die Verschuldung der Schöffauer Güter keine bedenkliche. Es gibt eine Anzahl Güter, die sogar völlig schuldenfrei sind. Aber auch diese Güter sind, wie wir gesehen haben, nicht rentabel. Die Verschuldung kann daher wieder nicht die Ursache der fehlenden Rentabilität und der

damit zusammenhängenden wenig befriedigenden Lage von Landwirten und Landwirtschaft sein. Vielmehr ist umgekehrt die fehlende Rentabilität die Ursache, dass die Landwirte, die hoch belastet sind, ihre Schuldzinsen nicht mehr aufzubringen im stande sind.

Wir wenden uns zum Haupterwerbszweig Schöffaus, der Viehzucht. Wir haben gesehen, dass trotz der verschiedensten Mängel, die in diesem Zweige hervortreten, die Marktverhältnisse als günstige zu bezeichnen sind. Die Viehpreise sind, von vorübergehenden Schwankungen abgesehen, stets befriedigend gewesen; jedenfalls sind dieselben, früheren Jahrzehnten gegenüber, nicht gesunken. Somit kann man auch in einem geringen Ertrage der Viehzucht, soweit dieser der Beeinflussung seitens des Wirtschafters entzogen ist, d. h. in gesunkenen Marktpreisen einen Grund der geringen Rente nicht erkennen.

Wie steht es mit den zu bestreitenden Lasten? Die Verhältnisse in dieser Beziehung treffen mit den allgemeinen Verhältnissen zusammen.

Die Staatssteuer (und als solche kommt für unsre Gemeinde fast ausschliesslich die Grundsteuer in Betracht) ist ganz unmerklich gestiegen.

Im Jahre 1870 betrug der Ertrag der Grundsteuer in Bayern 11,3 Millionen, 1892 11,5 Millionen Mark; der Gesamtertrag der fünf sog. direkten Steuern dagegen betrug im Jahre 1870 17.7 Millionen, im Jahre 1892 30 Millionen Mark, ein Beweis, dass die Hauptsteigerung zunächst auf die nicht-landwirtschaftlichen Einkommen entfiel.

Dagegen sind die Kommunalabgaben im Laufe der Zeit sehr stark gestiegen [1]).

Die Kreisumlagen stiegen in Oberbayern von 1 515 843 Mk. im Jahre 1886 auf 2 459 972 Mk. im Jahre 1895, d. h. von 22,7 % auf 29,6 % der Steuerprinzipalsumme oder von 1,48 Mk. auf 2,05 Mk. pro Kopf der Bevölkerung.

Die Distriktumlagen stiegen im Königreiche von 4 487 546 Mk.

---

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, II. Jahrgang, 1895.

im Jahre 1886 auf 5731563 Mk. im Jahre 1895. Die von den Pflichtigen wirklich erhobenen Distriktumlagen bildeten für Oberbayern im Jahre 1887 27,5 % und 1893 31,6 % des Steuersolls.

Die Gemeindeumlagen stiegen im Königreiche für die nicht unmittelbaren Gemeinden von 17865157 Mk. im Jahre 1884 auf 19247625 Mk. im Jahre 1893. Diese Umlagen bildeten 1884 72 %, 1893 83 % des Steuersolls; es kommen auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1884 2,91 Mk., im Jahre 1893 3,56 Mk. Die Zahl der unmittelbaren und mittelbaren Gemeinden, welche umlagefrei waren, sank von 718 im Jahre 1886 auf 644 im Jahre 1893, die der Gemeinden, welche nur 1—50 % des Steuersolls an Gemeindeumlagen erhoben, sank von 2543 im Jahre 1886 auf 2041 im Jahre 1893; dagegen stieg die Zahl der Gemeinden, deren Umlagen

	im Jahre 1886	im Jahre 1893
51—100 % des Steuersolls ausmachten,	von 2873	auf 3083
101—250 „ „ „ „ „	1642	„ 1968
über 250 „ „ „ „ „	246	„ 284

Diese Ziffern zeigen eine rasch ansteigende Belastung. Dazu kommen die Aufwendungen für Arbeiterversicherung, welche Jahr für Jahr steigende Anforderungen an die Einzelwirtschaften stellten.

Ohne Zweifel haben diese Mehrerfordernisse dazu beigetragen, den dem Landwirte verbleibenden Reinertrag zu schmälern. Allein so empfindlich sie den Betroffenen sein mögen, sie sind völlig unzureichend, um die geringe Rentabilität zu erklären. Selbst wenn diese Mehrerfordernisse nicht gewesen wären, würden die Gutswirtschaften in Schöffau als unrentabel erscheinen. Es können also diese Mehrerfordernisse nicht als die Ursache der fehlenden Rentabilität gelten. Dies erhellt auch daraus, dass die Steuerbelastung für die übrigen Erwerbswirtschaften in der gleichen Zeit noch weit mehr gestiegen ist als für die Landwirtschaft. Wir wollen ganz von der Zeit zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts absehen, wo der Bauer der Hauptsteuerzahler im Staate war. Aber noch 1870 brachten die Landwirte in Bayern

64 %, heute bringen sie nur mehr ca. 37 % der direkten Staatssteuern in Bayern auf. Desgleichen sind die Lasten der Kommunalbesteuerung für die übrigen Erwerbswirtschaften in den oben besprochenen Jahren noch weit mehr als wie für die Landwirtschaft in die Höhe gegangen. So stiegen z. B. die Gemeindeumlagen in den unmittelbaren Gemeinden des Königreichs von 7,87 Mk. im Jahre 1884 auf 10,09 Mk. im Jahre 1893, während die der mittelbaren Gemeinden, wie gesagt, nur von 2,91 Mk. auf 3,56 Mk. in dem gleichen Zeitraume stiegen.

Desgleichen ist die Mehrbelastung durch die Arbeiterversicherung für die übrigen Erwerbswirtschaften noch weit grösser wie für die Landwirtschaft. Trotzdem sind jene rentabel, die Schöffauer Landwirtschaft ist es nicht.

Aber auch der „gesteigerte Aufwand" in der Lebensweise der Schöffauer ist ausser stande, die Unrentabilität zu erklären; denn diese Lebensweise hat sich nicht verbessert und ist so mässig, dass in ihr ohne Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit nichts geändert werden kann. Desgleichen sind es nicht die steigenden Anforderungen der Dienstboten und Taglöhner, welche als Ursache gelten können, denn die Schöffauer wirtschaften ganz überwiegend mit Hilfe der eigenen Familienangehörigen. Aber auch die Landwirtschaft dieser ist unrentabel.

Alle angeführten Momente sind also ausser stande, die niedrige Rentabilität der Schöffauer Landwirtschaft genügend zu erklären. Was denn ist die Ursache?

Unter Rentabilität versteht man das Verhältnis des Reinertrags zum Gutswerte. Der Reinertrag hat sich in Schöffau, wie bemerkt, kaum gemindert. Der Gutswert hat sich allerdings erhöht, wenigstens bis in die Zeit der sechziger Jahre. Daher das Missverhältnis zwischen Reinertrag und Gutswert oder die zu niedrige Rentabilität.

Wenn der Wert der Bauerngüter in Bayern seit Beginn des Jahrhunderts in die Höhe gegangen ist, so erklärt sich dies einesteils aus der mit der Beseitigung der grundherrlichen Verfassung eingetretenen Bauernbefreiung und Grundentlastung,

andrerseits aus der steigenden Nachfrage nach dem den Charakter eines monopolistischen Produktionsinstrumentes tragenden Grund und Boden. Infolge des ersteren Momentes ist die Rentabilität gestiegen. Damit musste auch die Nachfrage nach Boden steigen; nicht nur, dass heute nicht mehr, wie zu Anfang des Jahrhunderts, 5000 öde Höfe in Altbayern vorhanden sind, es bleibt heute ein verkäuflicher Hof nicht leicht lange Zeit unverkauft. Wäre nun der Gutswert nur entsprechend dem durch die Beseitigung der grundherrlichen Verfassung gesteigerten Reinertrage in die Höhe gegangen, so könnte von einem Missverhältnis zwischen Reinertrag und Gutswert, d. h. von mangelnder Rentabilität nicht die Rede sein, vorausgesetzt, dass der Gutswert schon früher im Verhältnis zum Reinertrag stand. Aber der Gutswert ist in vielen Fällen noch in höherem Masse gestiegen. Dies ist die Folge des monopolistischen Charakters des Bodens als Produktionsinstrument. Seitdem mit der Beseitigung der grundherrlichen Verfassung das, was so viele vom Ankaufe eines Bauerngutes, wie die vorhin angegebene Ziffer der öden Höfe zeigt, in so hohem Masse abschreckte, verschwunden ist, hat die Nachfrage nach diesem monopolistischen Produktionsinstrumente dessen Wert in höherem Masse als die Reinerträge gesteigert.

Allein wie kommt es, dass so viele für den Boden einen höheren Preis zahlen oder bei der Gutsübernahme sich anrechnen lassen, als der Rentabilität desselben entspricht?

Dies kommt vor allem daher, dass die Vorstellung einer genauen Rentabilitätsberechnung etwas dem Geiste des Bauern überhaupt fremdes ist.

Wahrscheinlich haben schon die Bauern des vorigen Jahrhunderts und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts keine Rentabilitätsberechnungen vorgenommen, und, wenn auch mit Rücksicht auf die auf den Gütern ruhenden Abgaben und Scharwerke die Güterpreise damals viel niedriger waren wie heute, so wären sie bei richtiger Berechnung des Wertes dieser Lasten wahrscheinlich schon damals zu hoch im Verhältnis zu dem verbleibenden Reinertrage gewesen. Und wenn auch 5000 Höfe im damaligen Bayern öde standen, so wurde trotzdem die sechsfache Zahl verkauft und gekauft und infolge von Uebergabs-

verträgen und im Erbgange übernommen. Der Bauer kaufte eben schon damals, wenn er ein Gut kaufte, nicht eine Kapitalanlage, sondern eine Arbeitsgelegenheit, die ihm und den Seinen unter allen Umständen eine Ernährung sicherte. Die geldwirtschaftliche Vorstellung einer Rentabilitätsberechnung war ihm durchaus fremd; er lebte und webte in Naturalwirtschaft.

In diesem naturalwirtschaftlichen Vorstellungskreis lebt aber der Bauer noch heute. Die naturgemässe Folge ist, dass auch heute seine Wirtschaft mit dem Massstabe einer Rentabilitätsberechnung nicht gemessen werden darf. Es zeigt sich, falls sie daran gemessen wird, die Unrentabilität mit Notwendigkeit, sie zeigt sich aber in verschiedenem Grade, je nachdem die Rechnung mit einem kleinen, einem mittleren oder einem grösseren Betriebe vorgenommen wird. Auch ist die Ursache der Unrentabilität bei den kleinen und grösseren Bauerngütern nicht dieselbe.

Wir haben gefunden, dass die Rente der kleinen Güter eine noch geringere ist, als die der grösseren Güter, und doch mussten wir auf Grund der beobachteten Thatsachen die Behauptung aufstellen, die kleineren Besitzer seien besser daran als die grösseren. Was ist die Ursache hiervon? Wie lässt sich dieser Widerspruch lösen? Der Bauer ist, wie erwähnt, zufrieden, wenn er ein zwar bescheidenes, aber ständiges Einkommen hat, das seinen Bedürfnissen genügt. Die Rente, die sein kleines Kapital abwirft, ist im Vergleich zu seinem Arbeitsverdienst ganz unerheblich für die Bemessung der Höhe dieses Einkommens. Er sucht also beim Erwerbe seines Gutes nicht so sehr die bestmögliche Verzinsung seines Kapitals, sondern vor allem eine ständige und unabhängige Arbeitsgelegenheit. Seine Berechnungsweise ist daher auch keine kapitalistische und kann dies nicht sein. Es ist ihm gleichgültig, ob das, was er verdient, als Rente oder als Arbeitslohn anzusehen ist; wenn es nur ausreicht, um sich und die Seinen angemessen zu unterhalten, erblickt er darin schon alles, was er von seinem Gute verlangen kann. Er zahlt daher eventuell beim Ankauf eines Gütchens einen Preis oder lässt sich ihn in Anrechnung bringen, der noch weit mehr ausser Verhältnis

zu der nach kapitalistischen Prinzipien berechneten Rentabilität steht, als der Preis der grösseren Güter.

Nicht in gleichem Masse gilt diese Erklärung bei grösseren Bauerngütern, obwohl das Streben, sich ein ständiges und unabhängiges Einkommen zu sichern, auch hier bei der Preisbestimmung des Gutes eine Rolle spielt. Allein es fällt dieser Gesichtspunkt bei grösseren Gütern, die einen grösseren Kapitalwert repräsentieren, doch nicht in gleichem Masse ins Gewicht. Daher ist der Preis, der für diese bezahlt oder berechnet wird, auch relativ niedriger. Immerhin ist auch hier die Rentabilität relativ zu gering. Es macht sich eben bei der Bemessung der Güterpreise auch die mit dem Anwachsen der Bevölkerung naturgemäss immer fühlbarer werdende Eigenschaft des monopolistischen Charakters des Grund und Bodens bemerkbar. Infolge dieser Eigenschaft ist der Boden allenthalben teurer geworden. Das allgemeine Steigen des Bodenpreises steigert auch den Wert der Bauerngüter, welcher der Rentabilitätsberechnung zu Grunde zu legen ist.

Der eben erörterte Grund trifft aber für die Güter unsrer Gemeinde nur in beschränktem Masse zu. Die Hauptursache, warum diese Rentabilitätsberechnung bei unsern Schöffauer Bauergütern zu einem so ungünstigen Ergebnisse führen muss, ist vielmehr folgende:

Auch in der Stadt macht sich der monopolistische Charakter des Grund und Bodens in der Steigerung seines Wertes fühlbar, ja die Steigerungen, die er zur Folge hat, sind hier noch weit grössere. Auch hier wird dadurch naturgemäss eine Steigerung der Produktionskosten der verschiedenen Erwerbswirtschaften hervorgerufen und die durch Mehrbelastung hervorgerufene Steigerung derselben ist, wie wir gesehen haben, hier noch weit grösser. Trotzdem führen diese Steigerungen hier nicht zur Unrentabilität. Wie kommt das? Der Grund ist der, dass das moderne Prinzip der Wirtschaftlichkeit: „Befriedige mit dem geringst möglichen Aufwand möglichst vollkommen deine Bedürfnisse“, in den städtischen Wirtschaften weit mehr durchgedrungen ist. Die drohende Unrentabilität führt hier zur Steigerung der Intensivität des Betriebs durch

Anwendung aller jener technischen Fortschritte, welche zu einer Minderung der Produktionskosten führen. Trotz der Steigerung der städtischen Grundstückswerte und trotz der Mehrbelastung durch alle Arten von Abgaben wird durch diese, die Produktionskosten mindernden Fortschritte in der Technik die Rentabilität der städtischen Erwerbswirtschaften daher nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern sogar erhöht.

Anders bei unsern Schöffauer Bauern.

Ihre Wirtschaft steht noch in keiner Weise unter dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, sondern noch fast ausschliesslich unter der Herrschaft des Herkommens. Wir haben gesehen, so wie früher gewirtschaftet wurde, wird im grossen und ganzen noch heute gewirtschaftet. Obwohl eine Melioration in wenigen Jahren schon das ganze dazu nötige Kapital wiedereinbringt, hat man diese Meliorationen, wie wir sahen, unterlassen. Obwohl eine intensivere Bestellung, z. B. durch sorgfältigere Behandlung des Düngers, selbst bei sinkenden Getreidepreisen auf den fruchtbareren Grundstücken die Rente zu steigern vermag [1]), lässt die Düngerbehandlung sehr vieles zu wünschen übrig. Die Behandlung der Zuchtstiere könnte eine rationellere sein.

Um es kurz zu sagen: die Technik der Wirtschaft ist hinter der Zeit zurückgeblieben. Der Konservatismus unsrer Schöffauer Bauern, den wir als ihren charakteristischen Zug hervorzuheben hatten und den wir auch nach seinen günstigen sozialen und politischen Wirkungen vollauf gewürdigt haben, ist in wirtschaftlicher Beziehung ihr Unstern geworden. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit hat seine psychologischen Wirkungen bisher nur einseitig bei ihnen bethätigt. Es ist soweit zur Geltung gekommen, dass sie anfangen, zwischen dem Ertrage ihrer Wirtschaft und ihrem Gutswerte Vergleiche zu ziehen. Es hat die Empfindung für das Missverhältnis zwischen beiden geweckt. Allein es ist noch nicht soweit zur Geltung gekommen, dass es die entsprechende Thätigkeit zur Beseitigung dieses Missverhältnisses durch die wirtschaftlichste Ver-

---

[1]) Vgl. Robert Drill, Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren? 1895, Stuttgart, Cotta, S. 68—79.

wendung der Produktionsmittel in ihnen erweckt hätte. So ist ein Missvergnügen die notwendige Folge.

Erscheint als Hauptursache der Unrentabilität somit das Festhalten an der überkommenen Wirtschaftsweise, ein ungenügendes Durchdringen des die ganze Volkswirtschaft mehr und mehr beherrschenden Prinzips der Wirtschaftlichkeit, so ist damit auch der Weg angedeutet, der allein zur Hebung der Rentabilität führen kann: er besteht in der Anwendung aller Mittel, welche zur Erweckung des Geistes der Wirtschaftlichkeit zu führen im stande sind, damit einerseits eine Steigerung des Ertrags, andrerseits eine Minderung der Produktionskosten herbeigeführt werde.